Gerd Westdickenberg

" CLINICAL LEGAL EDUCATION "

Praktische Juristenausbildung in den USA

Möglichkeiten einer Nutzanwendung in Deutschland

1974

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547219_0003

"Clinical Legal Education"
Praktische Juristenausbildung in den USA
Möglichkeiten einer Nutzanwendung in Deutschland

I n a u g u r a l - D i s s e r t a t i o n
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte
durch den Fachbereich Rechtswissenschaft der
Westfälischen Wilhelms-Universität

vorgelegt von: Gerd Westdickenberg
aus: Oberkirchen
1974

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Erster Berichterstatter: Professor Dr. Heldrich
Zweiter Berichterstatter: Professor Dr. Jayme
Dekan: Professor Dr. Kollhosser
Tag der mündlichen Prüfung: 20. Mai 1974

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Schrifttumsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIX
A: Einführung	1
B: Klinische Ausbildung in den USA	7
I. Allgemeines	7
1. Begriff	7
2. Geschichtliche Entwicklung bis zur Gegenwart	9
3. Zielsetzung	17
II. Einführende Darstellung	27
1. Formen klinischer Ausbildung	27
2. Ausbildungsorganisationen	32
3. Einschlägige Rechtsgebiete	35
4. Funktion der Studenten in der praktischen Ausbildung	39
5. Teilnehmende Studenten	44
6. Kreis der Klienten	46
III. Gesetzliche Grundlage: "student practice rules"	46
1. Einzelstaatliche Jurisdiktion	47
2. Bundesstaatliche Jurisdiktion	52
IV. Schilderung der einzelnen Programmgruppen	53
1. Programme im Strafvollzug	53
2. Verteidigerprogramme	55
3. Programme in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft	57
4. "Legal aid"-Programme	57
5. Programme auf dem Gebiet der Unterbringung in Heilanstalten	58
6. Programme in Zusammenarbeit mit der Legislative	59
7. Programme bei Behörden	59
8. Programme bei "public interest law firms"	60
9. Weitere Programme	60

		Seite
V.	Schilderung der akademischen Komponente	61
	1. Einführungslehrgänge	61
	2. Vorlesungen	62
	3. Seminare	62
	4. Übungen	63
	5. Simulationstechniken	64
VI.	Besondere Problemkreise	66
	1. Intensität, Zeitpunkt und Dauer der klinischen Ausbildung	66
	2. Gestaltungsformen der praktischen Tätigkeit	72
	3. Auswahl der Rechtsgebiete	75
	4. Ausgestaltung der akademischen Komponente	80
	5. Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit anderen Ausbildungsorganisationen im Rahmen von "placement"-Programmen	81
	6. Zahlenverhältnis zwischen Lehrpersonal und Studenten	84
	7. Lehrpersonal	85
	8. Akademische Anerkennung und Benotung	91
	9. Lehrmaterial	96
	10. Methodik	99
	11. Dislozierung und Ausstattung universitätsgetragener Kliniken	103
	12. Kosten und Finanzierung der klinischen Ausbildung	104
VII.	Auswertung der bisherigen Erfahrungen mit klinischer Ausbildung	107
	1. Erfahrungen im Hinblick auf die Zielsetzung	108
	2. Urteile der unmittelbar an der klinischen Ausbildung Beteiligten	114
	3. Urteile der mittelbar an der klinischen Ausbildung Beteiligten	116
	4. Auseinandersetzung mit der Kritik an der Existenzberechtigung der klinischen Ausbildung	119

Seite

VIII. Abschließende Bemerkungen 128

1. Festlegung des Begriffs der klinischen Ausbildung 128

2. Zukünftige Entwicklung 130

C: Nutzanwendung der amerikanischen Erfahrungen in Deutschland 133

I. Ansatzmöglichkeiten einer Nutzanwendung 133

1. Unterschiede zwischen der deutschen und der amerikanischen Situation 133

2. Ansatzpunkte im Hinblick auf die zweiphasige Ausbildung 136

3. Ansatzpunkte im Hinblick auf die einphasige Ausbildung 147

II. Gesetzliche Möglichkeiten einer Übernahme 150

1. Zulässigkeit der Errichtung von Ausbildungskliniken 150

2. Status der Auszubildenden 155

III. Vorschläge einer Adoption klinischer Ausbildung in Deutschland 155

1. Vorschlag im Hinblick auf die zweiphasige Ausbildung 155

2. Vorschlag im Hinblick auf die einphasige Ausbildung 158

IV. Schlußbemerkung 158

D. Anhang 160

I. Einzelne Beispiele klinischer Ausbildung 160

1. Antioch School of Law 160

2. Northeastern School of Law 164

3. Center for Law and Social Policy 166

4. Harvard Law School 168

5. University of Denver Law School 171

6. University of Minnesota Law School 172

II. Modellvorschlag der ABA für eine gesetzliche Regelung der Rechtsbesorgung durch Studenten (1969) 174

	Seite
III. Statistische Angaben	183
1. Verteilung der verschiedenen Formen praktischer Ausbildung	183
2. Anzahl der Studenten in klinischer Ausbildung	184
3. Art der verschiedenen Funktionen der Studenten	184
4. Anzahl, Status und Verantwortung der Ausbilder	185
5. Finanzierung klinischer Ausbildung	185
6. Finanzieller Status der Klienten	186
7. Entwicklung klinischer Ausbildung in den letzten Jahren	186
8. Arten der Programme	187
9. Kosten klinischer Ausbildung	188

Schrifttumsverzeichnis

ALLISON, Junius L. und PHELPS, Jack L.: "Can we Afford to Practice Trial Counsel for the Indigent in Misdemeanor Cases?", William and Mary Law Review 13 (1971), S. 9o.

ALTERTHUM, Willy: "Juristische Ausbildung", Festschrift für Ernst Heinitz, Berlin 1926, S. 3o, zitiert: Alterthum, Festschrift.

AMERICAN BAR FOUNDATION: "The Lawyer Statistical Report", Chicago 1972, zitiert: ABA Statistical Report.

ARBEITSGRUPPE "REFORM DER JURISTENAUSBILDUNG", eingesetzt vom Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen: "Modell einer einstufigen Juristenausbildung", herausgegeben vom Öffentlichkeitsreferat des Justizministeriums 1971, zitiert: Bericht der NRW-Kommission.

ARBEITSKREIS FÜR FRAGEN DER JURISTENAUSBILDUNG e.V.: "Denkschrift über die Ausbildung der deutschen Juristen", Veröffentlichung Nr. 2 des Arbeitskreises, Tübingen 196o, zitiert: Husserl-Denkschrift.

ARBEITSKREIS SOZIALDEMOKRATISCHER JURISTEN: "Leitsätze zur Reform der Juristenausbildung", Recht und Politik 197o, S. 41.

ARBEITSKREIS ZUR REFORM DER JURISTENAUSBILDUNG (Loccum): "Memorandum des Arbeitskreises", JuS 1969, S. 599.

ASCHAFFENBURG, Gustav: "Verbrecherkliniken", Festschrift zum 25-jährigen Bestehen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Berlin 1914, S. 2o5, zitiert: Aschaffenburg, Festband.

ASSOCIATION OF AMERICAN LAW SCHOOLS: "Training for the Public Profession of Law: A Report to the 1971 Annual Meeting of the Association of American Law Schools", Part One, Section II, Washington 1971, zitiert: AALS-Bericht.

BAUMANN, Jürgen: "Reform der juristischen Ausbildung: Analyse und Kritik der Reformgedanken", Festgabe für Wolfgang Hefermehl, Stuttgart 1972, S. 459, zitiert: Baumann, Festgabe.

BLOMEYER, Jürgen: "Zum Münchener Modell für eine einstufige Juristenausbildung", JR 197o, S. 296.

BLOMEYER, Jürgen: "Das juristische Studium im Medienverbund", JZ 1973, S. 118.

BRADWAY, John S.: "Case Presentation and the Legal Aid Clinic", J.o.L.E. V (1948-49), S. 28o.

BRADWAY, John S.: "The Role of the Duke Legal Aid Clinic", J.o.L.E. 9 (1956), S. 1o4.

BRICKMAN, Lester: "Clinical Education: Polemics and Pragmatics", CLEPR-Newsletter, Bd. III Nr. 5 (1971), S. 1.

BROHM, Winfried: "Curriculum Reform im Einphasenmodell: Bielefelder Überlegungen zur zukünftigen Juristenausbildung", JZ 1973, S. 18.

BURGER, Warren E.: "The Future of Legal Education", CLEPR-Newsletter, Bd. III Nr. 2 (1969), S. 8.

CARLIN, Jerome E.: "Will Clinical Education Make it?", CLEPR-Newsletter, Bd. III Nr. 1 (197o), S. 1.

CLARK, Charles E.:"Practical Legal Training: An Illusion?", J.o.L.E. 3 (195o-51), S. 423.

COMMITTEE ON LEGAL EDUCATION: "Report of the Committee on Legal Education", London 1971, zitiert: Report of the Committee on Legal Education.

COUNCIL ON LEGAL EDUCATION FOR PROFESSIONAL RESPONSIBILITY: "Survey of Clinical Legal Education", für 1971-72: New York 1972, für 1972-73: New York 1973, zitiert: CLEPR-Survey 1971-72 beziehungsweise 1972-73.

COUNCIL ON LEGAL EDUCATION FOR PROFESSIONAL RESPONSIBILITY: "State Rules Permitting the Student Practice of Law: Comparisons and Comments", herausgegeben von CLEPR, vorbereitet vom Institute of Judicial Administration in Washington, 1. Aufl. (ohne Jahresangabe) New York und 2. Auflage New York 1973, zitiert: CLEPR, State Rules, 1. Auflage beziehungsweise 2. Auflage.

COWGILL, Carol, HOERGER, William G. und RIDBURG, William: "Report of Student Participants", in: "Clinical Education and the Law School of the Future", The University of Chicago Law School Conference Series Nr. 2o, Chicago 197o, zitiert: Cowgill p.p., Conference Series, S. 29.

CREGER, William P. und GLASER, Robert J.: "Clinical Teaching in Medicine: Its Relevance for Legal Education", Conference Series, S.77, zitiert: Creger und Glaser, Conference Series.

CURRICULUM COMMITTEE OF THE NEW YORK UNIVERSITY: "Do Clinical Courses Cost More Than Traditional Courses in the Law School Curriculum?", CLEPR-Newsletter, Bd. IV Nr. 8, (1972), S. 1.

CURRICULUM COMMITTEE OF THE NEW YORK UNIVERSITY: "Report of the Curriculum Committee of the New York University", veröffentlicht von CLEPR, New York 197o, zitiert: NYU-Report.

CURRICULUM POLICY SUBCOMMITTEE OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA (BERKELEY): "Report of the Curriculum Policy Subcommittee of the University of California (Berkeley)", Berkeley 1972, zitiert: Berkeley-Report.

DERNBURG, Heinrich: "Die Reform der juristischen Studienordnung", Berlin 1886.

EHRLICH: Beitrag auf der CLEPR-Planning Session, CLEPR-Newsletter, Bd. V Nr. 3 (1972), S. 2.

EVANS, George A.und CHUNN, Ansom B.: "Legal Internship Program for the University of Mississippi Law School", Mississippi Law Journal 41 (1969), S. 112.

FECHNER, Erich: "Lehrfilm und juristische Ausbildung", JZ 1969, S. 185.

FERREN, John M.: "Goals, Models and Prospects for Clinical Legal Education", Conference Series, S. 94, zitiert: Ferren, Conference Series.

FLEISHER, Stephen M.: "The Practice of Law by Law Students: An Analysis", Conference Series, S. 125, zitiert: Fleisher, Conference Series.

FORSTMOSER, Peter: "Einige Gedanken zum Rechtsunterricht an amerikanischen Universitäten", Aspekte der Rechtsentwicklung, Zum 5o-jährigen Geburtstag von Arthur Meier-Hayoz, Zürich 1972, S. 15, zitiert: Fortsmoser, Aspekte.

FOULKES, Albert S.: "Ernst Fuchs und die Freirechtslehre", in: Ernst Fuchs, Gerechtigkeitswissenschaft, herausgegeben von Arthur Kaufmann und Albert S. Foulkes, Karlsruhe 1965, S. 225, zitiert: Foulkes, Gerechtigkeitswissenschaft.

FUCHS, Ernst: "Eintrag in das Stammbuch der juristischen Fakultät der Universität Berlin", zunächst in: Juristischer Kulturkampf, Jahrgang 1912, S. 74, nunmehr in: Ernst Fuchs, Gerechtigkeitswissenschaft, Karlsruhe 1965 (siehe vorangehenden Autor), S. 167, zitiert: Fuchs, Gerechtigkeitswissenschaft.

FUCKS, Ralph: "Legal Education and the Public Interest", J.o.L.E. 1 (1948-49), S. 155.

GEE, E. Gordon: "Introductory Essay to the 1972-73 Survey of Clinical Legal Education", Survey of Clinical Legal Education 1972-73, herausgegeben von CLEPR, New York 1973, S. II, zitiert: Gee, CLEPR-Survey 1972-73.

GORMAN, Robert A.: "Clinical Legal Education: A Prospectus", Southern California Law Review 44 (1971), S. 537.

GRISMIER, R.T. und SCHAFFER, T.L.: "Experience Based Teaching Methods in Legal Counseling", Cleveland State Law Review 19 (1970), S. 448.

GROSS, Werner: "Die Entwicklung des öffentlichen Rechts, Betrachtungen", DVBl 1956, S. 677.

HOFFMANN, Karl: "Eine maßgebliche studentische Stimme zur Reform des juristischen Studiums", DJZ 1930, S. 1281.

JACKSON; "Training the Trial Lawyer: A Neglected Area of Legal Education", Stanford Law Review 3 (1950), S. 48.

JESCHECK, Hans-Heinrich: "Bedingungen und Methoden des Rechtsunterrichts in den USA", Heft 97 der Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe, Karlsruhe 1970, zitiert: Jescheck, Rechtsunterricht.

JOHNSON, Earl und BELLOW, Gary: "Reflections on the University of Southern California Clinical Semester", Southern California Law Review 44 (1971), S. 664.

JOHNSTONE, Quintin: "Law School Legal Aid Clinics", J.o.L.E. 3 (1950-51), S. 535.

KALSBACH, Werner: "Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung", 1. Auflage Köln 1960, zitiert: Kalsbach, Bundesrechtsanwaltsordnung.

KALSBACH, Werner: "Standesrecht des Rechtsanwalts", Köln 1956, zitiert: Kalsbach, Standesrecht.

KAUFMANN, Arthur: "Einführung zu ausgewählten Schriften von Ernst Fuchs zur Freirechtslehre", in: Ernst Fuchs, Gerechtigkeitswissenschaft, herausgegeben von Albert S. Foulkes und Arthur Kaufmann, Karlsruhe 1965, S. 1, zitiert: Kaufmann, Gerechtigkeitswissenschaft.

KIMBALL, Edward L.: "Involvement and Clinical Training: An Evaluation", University of Colorado Law Review 41(1969), S. 463.

KITCH, Edmund W.: "Foreword: Clinical Education and the Law School of the Future", Conference Series, S. 5, zitiert: Kitch, Conference Series.

KNAPP, Charles L.: "State Rules Permitting the Student Practice of Law: Comparisons and Comments", in der gleichnamigen Veröffentlichung von CLEPR, 1. Auflage New York (ohne Jahresangabe), S. 1, zitiert: Knapp, State Rules, 1. Auflage.

KOMMISSION FÜR DIE REFORM DER JURISTENAUSBILDUNG BEIM JUSTIZMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: "Einstufige Juristenausbildung", Schriften des Justizministeriums, Heft 2, 1972.

KOMMISSION ZUR ERARBEITUNG EINES MODELLS DER EINSTUFIGEN JURISTENAUSBILDUNG, eingesetzt vom Justizminister des Landes Baden-Württemberg: "Vorschläge für eine einstufige Juristenausbildung", herausgegeben vom Justizministerium, 1971.

KOMMISSION ZUR VORBEREITUNG DER EINSTUFIGEN JURISTENAUSBILDUNG, eingesetzt vom Justizminister des Landes Niedersachsen: "Modell Hannover", herausgegeben vom niedersächsischen Justizministerium, 1972, zitiert: Nds-Kommissionsbericht.

LA FRANCE, Arthur B.: "Clinical Education", Southern California Law Review 44 (1971), S. 624.

LEDERMAN, W.R.: "Canadian Legal Education in the 2nd Half of the 2oth Century", University of Toronto Law Journal 21 (1971), S. 141.

LELEIKO, Stephen H.: "Legal Education - Some Crucial Frontiers", J.o.L.E. 23 (1971), S. 5o2.

LELEIKO, Stephen H.: "Student Practice: A Commentary", State Rules Permitting the Student Practice of Law: Comparisons and Comments, herausgegeben von CLEPR, 2. Auflage New York 1973, S. 1, zitiert: Leleiko, State Rules, 2. Aufl.

LOWRY, David R.: "A Plea for Clinical Law", Canadian Bar Review, Bd. L Nr. 2 (1972), S. 183.

MAßS, Kurt Jürgen: "Hamburger Modell und Hamburger Wirklichkeit: Schwierigkeiten bei der Reform der Juristenausbildung", DUZ 1973, S. 58.

MC AULIFFE: "The Urban Law Clinic of the University of Detroit", J.o.L.E. 2o (1967), S. 84.

MC CLAIN, Joseph A.: "Extent to Which Know-How in Practice Should be Taught in Law School", J.o.L.E. 6 (1954), S. 3o2.

MILLER, Richard S.: "The Role of the University Law School in the Evolutionary Scheme", University of Illinois Law Forum, Bd. 71 Nr. 1, S. 1.

MORGAN, E.M.: "The Legal Clinic", American Law School Review, Bd. 4, S. 255.

NIEBELER, Engelbert: "Die einstufige Juristenausbildung in Bayern", DVBl 1973, S. 114.

N.N.: "Außergerichtliches Armenrecht - Vorschlag des Deutschen Anwaltvereins", Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 278 vom 29.11.1973.

N.N.: Rechtsauskunftsstellen vorgeschlagen", Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 266 vom 14.11.1973.

N.N.: "Symposium at the New York University", New York University Law Review 41 (1966), S. 328.

N.N.: "Excerpts from CLEPR-Workshops", Student Lawyer Journal, Mai 1971, S. 17.

N.N.: "The Law Schools Look Ahead: 1959 Conference on Legal Education", Ann Arbor 1959, zitiert: Bericht der Ann Arbor Konferenz.

OEHLER, Dietrich: "In welcher Weise empfiehlt sich, die Ausbildung der Juristen zu reformieren?", Materialien zum 48. Deutschen Juristentag, Bd. I Gutachten, München 197o, Gutachten E, zitiert: Oehler, Gutachten.

O'TOOLE, Thomas: "Realistic Legal Education", A.B.A.J. 54 (1968), S. 774.

PAULSEN, Monrad: "Involvement and Clinical Training: An Evaluation", University of Colorado Law Review 44 (1969), S. 461.

PINCUS, William: "The Clinical Component in University Professional Education", Ohio State Law Journal 32 (1971), S. 283.

PINCUS, William: "The Role of the Law School in Improving the Delivery of Legal Services", CLEPR-Newsletter, Bd. V, Nr. 5 (1973), S. 1.

PINCUS, William: "The Lawyer's Professional Responsibility", J.o.L.E. 22 (1969), S. 1.

PRÄSIDENT DES LANDESJUSTIZPRÜFUNGSAMTES NORDRHEIN-WESTFALEN: "Bericht des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen", JMBl NW 1973, S. 87.

RAMM, Renate: "Das juristische Studium im Medienverbund", München 197o, zitiert: Ramm, Juristisches Studium.

REDLICH, Allen: "Perceptions of a Clinical Program", Southern California Law Review 44 (1971), S. 574.

REFORMKOMMISSION FÜR EINE EINSTUFIGE JURISTENAUSBILDUNG: "Einstufige Juristenausbildung in Hessen", herausgegeben vom hessischen Minister der Justiz, 1973.

RICHTER, Walther: "In welcher Weise empfiehlt sich, die Ausbildung der Juristen zu reformieren?", Materialien zum 48. Deutschen Juristentag, Bd. I Gutachten, München 197o, Gutachten F, zitiert: Richter, Gutachten.

SACKS, Howard R.: "Remarks on Involvement and Clinical Training", Colorado Law Review 41 (1969), S. 452.

SÄLZER, Gerd: "Juristenausbildung an Universitäten", Bielefeld 197o, zitiert: Sälzer, Juristenausbildung.

SCHAFFERNICHT, Gustav: "Gedanken zu einer Neugestaltung des öffentlichen Rechtsberatungswesens", DÖV 1955, S. 4oo.

SCHNEIDER; "Constitutional Limitations on Law Students' Representation of Criminals", Student Lawyer Journal, April 1969, S. 13.

SCHORN, Hubert: "Die Rechtsberatung", 2. Auflage Darmstadt 1967, zitiert: Schorn, Rechtsberatungsgesetz.

SEDGWICK, Susanne C. und OLIPHANT, Robert E.: "Judicial Reflections on Law Students in Court and the Argersinger v. Hamlin Decision", vervielfältigter Vortrag auf der Argersinger-Konferenz in New York (September 1972).

STIEBELER, Walter: "Hamburger Modell einer einstufigen Juristenausbildung", JZ 197o, S. 457.

STOLTENBERG, Gerhard: "Aktuelle Fragen der Rechtspolitik", DRiZ 1973, S. 2.

STOLZ, Preble: "Clinical Experience in American Legal Education: Why Has it Failed?", Conference Series, S. 54, zitiert: Stolz, Conference Series.

SWORDS, Peter: "Law Students in Prison Legal Services", CLEPR-Newsletter, Bd. IV Nr. 13 (1972), S. 1.

SWORDS, Peter: "The Future of Clinical Legal Education in American Law Schools", Student Lawyer Journal, Mai 1971, S. 24.

THOMAS, Heinz und PUTZO, Hans: "Zivilprozeßordnung", 6. Auflage München 1972.

THOMPSON, A.R.: "Canadian Experience in Practice Training", J.o.L.E. 16 (1963), S. 43.

VETRI, Dominick R.: "Educating the Lawyer: Clinical Experience as an Integral Part of Legal Education", Oregon Law Review 5o (197o), S. 57.

VOGEL, Klaus: "Rechtsstudium in Blockeinheiten", JZ 197o, S. 15.

VUKOWICH, W.T.: "Lack of Practical Training in Law Schools", Case Western Law Review 23 (1971), S. 14o.

WASSERMANN, Rudolf: "Wer arm ist, bekommt weniger Recht", Die Zeit, Nr. 45 vom 2.11.1973, S. 65.

WEXLER, S.: "Practicing Law For Poor People", Yale Law Journal 79 (197o), S. 1o49.

WHITE, James J.: "The Anatomy of a Clinical Law Course", Conference Series, S. 158, zitiert: White, Conference Series.

WILSON, John P.: "Clinical Programs at Boston University Law School", Conference Series, S. 176, zitiert: Conference Series.

ZANDER, Michael: "Clinical Legal Education", New Law Journal 1973, S. 181.

ZITELMANN, Ernst: "Was not tut!", DJZ 19o9, S. 5o5.

Weiterhin wurden Einführungsbroschüren und Vorlesungsverzeichnisse amerikanischer "law schools" verwertet. Daneben stützt sich die Arbeit auf Gespräche mit einer großen Anzahl amerikanischer Professoren, Studenten, Anwälte, Richter und sonstiger Juristen, die sich mit klinischer Ausbildung befassen, sowie auf Korrespondenz mit einigen von ihnen. Diese Informationen wurden während eines mehrmonatigen Aufenthaltes in den USA - gefördert durch ein Stipendium des DAAD - durch eigene Anschauung angereichert. Während dieser Zeit nahm der Verfasser an einer Konferenz über klinische Ausbildung (Argersinger-Konferenz im September 1972 in New York, ausgerichtet durch CLEPR) teil. Darüber hinaus standen persönliche Unterlagen von Professor Dr. Zweigert (Hamburg) zur Verfügung. Allen Förderern sei auch an dieser Stelle mein herzlicher Dank ausgesprochen.

Abkürzungsverzeichnis

AALS:	Association of American Law Schools
aaO:	am angegebenen Ort auf dieser Seite
ABA:	American Bar Association
A.B.A.J.:	American Bar Association Journal
Abs.:	Absatz
Am.L.S.Rev.:	American Law School Review
Anm.:	Anmerkung
Art.:	Artikel
Aufl.:	Auflage
Bd.:	Band (entspricht bei amerikanischen Zeitschriften "volume")
BGB:	Bürgerliches Gesetzbuch
BRAO:	Bundesrechtsanwaltordnung
ca.:	cirka
CLEPR:	Council on Legal Education for Professional Responsibility
Colo.:	Colorado
CSU:	Christlich-Soziale-Union
D.C.:	District of Columbia
Dr. jur.:	Doktor der Rechte
d.h.:	das heißt
DJZ:	Deutsche Juristenzeitung
DÖV:	Die Öffentliche Verwaltung
DRiG:	Deutsches Richtergesetz
DUZ:	Deutsche Universitätszeitung
DVBl:	Deutsches Verwaltungsblatt
etc.:	et cetera
f:	folgende Seite
FCC:	Federal Communications Commission
ff:	folgende Seiten
FTC:	Federal Trade Commission
GG:	Grundgesetz
GVG:	Gerichtsverfassungsgesetz
HEW:	Department of Housing, Education and Welfare
hrsg.:	herausgegeben

J.D.:	akademischer Grad, der in den USA mit dem Abschluß der "law school" verliehen wird.
JMBl NW:	Justizministerialblatt Nordrhein-Westfalen
J.o.L.E.:	Journal of Legal Education
JR:	Juristische Rundschau
JSD:	akademischer Grad, der in den USA verliehen wird und in etwa dem Doktor der Rechte entspricht.
JuS:	Juristische Schulung
JZ:	Juristenzeitung
LEAA:	Law Enforcement Act Administration
L.J.:	Law Journal
L.R.:	Law Review
Miss.:	Mississippi
N.N.:	namentlich nicht bekannter Autor
Nr.:	Nummer (entspricht bei amerikanischen Zeitschriften "number")
NRW:	Nordrhein-Westfalen
Nds.:	Niedersachsen
NYU:	New York University
o.:	of
OEO:	Office for Economic Opportunity
p.p.:	pergite
RBerG:	Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung oder verkürzt: Rechtsberatungsmißbrauchgesetz
S.:	Seite oder Siehe oder So
s.:	siehe
s.a.:	siehe auch
S.Calif.L.R.:	Southern California Law Review
SEC:	Securities Exchange Commission
s.o.:	siehe oben
StPO:	Strafprozeßordnung
U.:	University
u.a.:	und andere oder unter anderem
UC:	University of California
US:	United States

U.S.:	United States Supreme Court Reports
USA:	United States of American
v.:	von oder vom; bei amerikanischen Gerichtsentscheidungen: versus (gegen).
Vgl.:	Vergleiche
Z.B.:	Zum Beispiel
Z.T.:	Zum Teil
ZPO:	Zivilprozeßordnung

Bemerkungen zur Zitierweise

Amerikanische Zeitschriften sind, wenn nicht anders gekennzeichnet, wie folgt zitiert: Bezeichnung der Zeitschrift, Band, Jahreszahl in Klammern, Seite.

Beispiel: S.Calif.L.R. 44 (1971), 625.

Die Entscheidungen des US Supreme Court sind zitiert nach der offiziellen Entscheidungssammlung (U.S. Supreme Court Reports) und zwar wie folgt: Bezeichnung der Parteien, Band, Bezeichnung der Sammlung, Seite und Jahreszahl in Klammern.

Beispiel: Miranda v. Arizona 384 U.S. 436 (1966).

Deutsche Zeitschriften sind folgermaßen zitiert: Bezeichnung der Zeitschrift, Jahr und Seite.

Eine Namensangabe mit nachfolgender Bezeichnung einer Universität oder einer anderen Organisation bedeutet, daß mit der entsprechenden Person persönliche Gespräche geführt oder mit ihr korrespondiert wurde.

Die Numerierung der Anmerkungen beginnt jeweils erneut, wenn ein Abschnitt mit einer einstelligen Zahl in arabischen Ziffern beginnt.

A: Einführung

In den 60er Jahren dieses Jahrhunderts begann in den USA auf breiter Ebene eine Entwicklung, der theoretischen Ausbildung an der "law school" gleichzeitig eine praktische hinzuzufügen: die sogenannte "clinical legal education" - klinische Juristenausbildung. Den Anstoß hierzu gab ein monistisches Ausbildungssystem, das bis auf wenige Ausnahmen lediglich eine theoretische Ausbildung an der "law school" vorsah und keine praktische Vorbereitungszeit vor der Zulassung zur Berufsausübung forderte. Einer der Kernpunkte der "clinical legal education" ist das Problem, die praktische und theoretische Ausbildung bestmöglich zu verbinden, um den Übergang vom Ausbildungsstadium zur Berufsausübung zu erleichtern[1].

Ausgehend von einem andersgearteten, nämlich dualistischen Ausbildungssystem - aufgeteilt in Studium und anschließendem Vorbereitungsdienst - steht die gleiche Problematik - neben Fragen des Lehrinhalts - im Mittelpunkt der deutschen Bestrebungen zur Reform der Juristenausbildung[2]. Die Diskussion hierüber läßt sich in der Fachliteratur bis in das vorige Jahrhundert zurückverfolgen, wobei der Begriff der "klinischen Ausbildung" verschiedentlich schon anklingt.

So forderte Dernburg[3] eine stärkere Verknüpfung zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung, als sie in der traditionellen Zweiteilung in Studium und Referendarzeit erreicht wird. Dies Anliegen wurde dann später neben anderen von Zitelmann[4] und Hoffmann[5] übernommen. Ihre Vorschläge sahen vor, die beiden Arten der Ausbildung so zu

---

1) Vgl. z.B. Kitch, Conference Series, S. 6.
2) So z.B.: Brohm, JZ 1973, 18; Stoltenberg, DRiZ 1973, 3.
3) Die Reform der juristischen Studienordnung, 1886.
4) DJZ 1909, 505.
5) DJZ 1930, 1281.

verzahnen, daß auf einen theoretischen Abschnitt ein praktischer folgte, dieser dann wiederum von einem theoretischen abgelöst würde und erst dann der eigentliche Vorbereitungsdienst beginnen sollte.

Während diese Gedanken im wesentlichen die überkommenen Methoden beibehielten, gingen Fuchs[6] und Aschaffenburg[7] zur Erreichung des gleichen Ziels einen Schritt weiter. Sie strebten eine Veränderung der Ausbildungsmethode an, indem sie anstelle der bisherigen abstrakten und deduktiven Methode eine konkrete und induktive forderten, die auf Beobachtung und Experiment beruhen sollte[8].

Aschaffenburg schlug zur Ausbildung von zukünftigen Strafrichtern die Einrichtung von "Verbrecherkliniken" vor. An der Universität sollte der Student unter Anleitung eines Rechtslehrers und eines Psychiaters anhand der vorhandenen Akten und Gutachten sowie eigener Untersuchungen den Fall eines Straftäters nach rechtlichen und psychologischen Aspekten beurteilen[9].

Umfassender - nicht lediglich auf das Strafrecht beschränkt - wollte Fuchs die juristischen Fakultäten in "Rechtskliniken" umwandeln[10]. Ihnen sollte die Vorprüfung sowie die tatsächliche und rechtliche Begutachtung der Armenrechtsgesuche übertragen werden. Er regte an, mit ihnen Rechtspolikliniken als Rechtsauskunftsstellen für Unbemittelte zu verbinden[11]. Darüber hinaus gestand

---

6) Vgl. Arthur Kaufmann, Gerechtigkeitswissenschaft, S.3.
7) Festband, S. 205 ff.
8) Hinsichtlich Fuchs: vgl. Kaufmann, aaO, S. 3. Ohne daß Aschaffenburg diese Forderung ausdrücklich aufgestellt hat, geht sie aus seinen Vorschlägen hervor.
9) Aschaffenburg, Festband, S. 219 ff.
10) Fuchs, Gerechtigkeitswissenschaft, S. 167.
11) Fuchs, s. Anm. 10.

er den Rechtskliniken eine eigene akademische Gerichtsbarkeit zu, deren Umfang in etwa der früheren süddeutschen Gemeindegerichtsbarkeit entsprach[12]. Beginnen sollte das juristische Studium mit einem praktischen Jahr in einer Gerichtskanzlei und sich sodann an der Universität in Form von praktischen Übungen fortsetzen[13]. An der Hochschule würde der Student das richtige Prozedieren, die Kunst der Vernehmung und der Beweiswürdigung, das Anklagen und Verteidigen am lebendigen Fall beobachten und lernen können[14]. Vorlesungen sollten ganz entfallen oder doch zumindest völlig in den Hintergrund treten[15]. Als Professoren waren erfahrene Praktiker vorgesehen[16]. Zivilrechtslehrern sollten die Rechte und Pflichten der Armenanwaltschaft vor sämtlichen Gerichten der Universitätsstadt und Strafrechtslehrern die Verteidigung der Armen übertragen werden[17]. An ein solches Studium sollte sich erst die Referendarzeit anschließen[18].

Diese Vorschläge fanden zwar Beachtung[19], wurden jedoch nicht verwirklicht und erst in den 50er Jahren in ähnlicher Form wieder von Gross[20] aufgegriffen. Dieser regte - ebenfalls wie Fuchs[21] in Anlehnung an die medizinische Ausbildung - klinische Semester an, die auf eine rein theoretische Ausbildung in den ersten Semestern und ein Vorexamen folgen sollten[22]. Ähnlichen Intentionen

---

12) Kaufmann, Gerechtigkeitswissenschaft, S. 3.
13) Foulkes, Gerechtigkeitswissenschaft, S. 254.
14) Kaufmann, Gerechtigkeitswissenschaft, S. 3.
15) Kaufmann, aaO, S. 3.
16) Foulkes, aaO, S. 254.
17) Fuchs, Gerechtigkeitswissenschaft, S. 167
18) Foulkes, aaO, S. 255.
19) Vgl. z.B. Alterthum, Festschrift, S. 54. Siehe in diesem Beitrag von Alterthum auch die weiteren Nachweise zum damaligen Stand der Diskussion um eine Reform der Juristenausbildung.
20) DVBl 1956, 677.
21) Vgl. Foulkes, aaO, S. 254.
22) Gross, DVBl 1956, 677.

entspricht der spätere Vorschlag Blomeyers[23], zentrale Schulgerichte zu schaffen, an denen eine integrierte Ausbildung in Theorie und Praxis erfolgen sollte.

Die Bedeutung einer engen Verbindung von Theorie und Praxis in der Ausbildung betonte zu Beginn der 60er Jahre die Husserl-Denkschrift[24], die dies durch einen Einschub eines praktischen Semesters nach einem Grundstudium und vor einem Aufbaustudium erreichen wollte[25].

Das Ziel einer solchen Verklammerung wurde - neben anderen, wie zum Beispiel der Integration der Gesellschaftswissenschaften in die juristische Ausbildung, der Ausbildungsverkürzung - dann Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre mit den verschiedenen Modellen einer einphasigen Ausbildung angestrebt, beispielsweise mit

- dem "Loccumer Modell"[26],
- dem "Hamburger Modell"[27],
- dem Vorschlag von Vogel[28],
- dem "Münchener Modell"[29],
- den "Leitsätzen" des Arbeitskreises sozialdemokratischer Juristen[30],
- dem nordrhein-westfälischen Modell[31],

---

23) JR 1970, 298.
24) S. 272. Sie wurde vom Arbeitskreis für Fragen der Juristenausbildung veröffentlicht, den u.a. Husserl initiierte.
25) Husserl-Denkschrift, S. 297 ff.
26) des Arbeitskreises für Juristenausbildung, den Thilo Ramm anregte. Vgl. JuS 1969, 599.
27) der Reformkommission "Juristenausbildung", eingesetzt vom Hamburger Justizsenator, unter Vorsitz von Stiebeler. Vgl. Publikation der Pressestelle des Hamburger Senates, Berichte und Dokumente Nr. 203 v. 7.1. 1970 sowie Stiebeler, JZ 1970, 457.
28) JZ 1970, 15.
29) des Arbeitskreises von Juristen der CSU. Vgl. Niebeler, DVBl 1973, 114.
30) Recht und Politik 1970, 41.
31) der Arbeitsgruppe "Reform der Juristenausbildung", eingesetzt vom Justizminister des Landes NRW, hrsg. v. Öffentlichkeitsreferat, 1971.

- dem "Modell Hannover"[32],
- dem rheinland-pfälzischen Modell[33],
- dem "Bremer Modell"[34],
- dem "Wiesbadener Modell"[35],
- dem schleswig-holsteinischen Modell[36],
- dem baden-württembergischen Modell[37].

Den vorläufigen Abschluß dieser Entwicklung einer Reform des juristischen Ausbildungsganges bildet das neue Richtergesetz vom 19.4.1972, das in § 5 b den Weg zu einphasigen Modellversuchen freigibt. Hiervon haben die einzelnen Bundesländer entweder bereits Gebrauch gemacht[38] oder werden dies in naher Zukunft tun[39].

Im Ausland bestehen nur vereinzelt Ausbildungssysteme, in denen in nennenswertem Maße eine Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung erreicht ist[40]. Dahingehende Vorschläge finden sich in England, wonach im Anschluß an die Universitätsausbildung besondere Ausbildungseinrichtungen gleichzeitig eine praktische und theoretische Ausbildung vermitteln sollen[41], beziehungs-

---

32) der Reformkomission des Landes NS beim Justizministeriums, hrsg. v. Justizministerium, 1972.
33) der Kommission des Justizministeriums. Vgl. JuS 1973, Nr. 11, S. V.
34) des Justizsenators. Vgl. JuS 1973, Nr. 11, S. IV.
35) der hessischen Reformkommission für eine einstufige Juristenausbildung, hrsg. v. hessischen Minister der Justiz, 1973.
36) der Kommission für die Reform der Juristenausbildung beim Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein, Schriften des Justizministeriums, Heft 2, 1972.
37) der vom Jusitzminister des Landes Baden-Württemberg eingesetzten Kommission zur Erarbeitung eines Modells der einstufigen Juristenausbildung, 1971.
38) Z.B. Bayern an der Universität Augsburg seit 1971.
39) Z.B. Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld.
40) Z.B. in Nigeria, Ceylon, dem Bundesstaat Ontario in Kanada. Vgl. den englischen Report of the Committee on Legal Education, S. 29 f.
41) Report of the Committee on Legal Education, S. 57 und 95 f.

weise an der Universität eine klinische Ausbildung im amerikanischen Sinne eingeführt werden soll[42]. Dies wird beiläufig auch für die Schweiz vorgeschlagen[43].

Im Folgenden sollen die klinische Ausbildung in den USA beschrieben und die damit gemachten Erfahrungen zusammengefaßt werden, wobei auf Kritik und Anregungen zur Verbesserung eingegangen wird. Daran schließt sich eine Untersuchung an, inwieweit die klinische Ausbildung in den USA für die deutsche Juristenausbildung von Bedeutung ist. Aufgrund der übereinstimmenden Zielrichtung - Integration von Theorie und Praxis in der Ausbildung - könnte das amerikanische Experiment einen Beitrag zur deutschen Ausbildungsreform leisten.

---

42) Report of the Committee on Legal Education, S. 62; Zander, New Law Journal 1973, 181 ff.
43) Forstmoser, Aspekte, S. 24.

B: Klinische Ausbildung in den USA

I. Allgemeines

1. Begriff

1.1 Der Ausdruck "klinische"Ausbildung wurde der Medizin entlehnt, wo diese Ausbildungsform bereits derart akzeptiert ist, daß sie - mathematisch ausgedrückt - eine "gegebene Größe" darstellt[1]. Die klinische Medizinerausbildung in den USA[2] beginnt Ende des zweiten Jahres an der "medical school" und vollzieht sich in zwei Varianten:
- "in-patient"-Programme,
- "out-patient"-Programme[3].

Im ersteren wird der Student der Abteilung eines Krankenhauses zugewiesen, wo er in ein Team von Medizinalassistenten und Assistenzärzten unter Leitung eines Oberarztes integriert ist. Ihm werden Patienten zugeteilt, für die er insoweit verantwortlich ist, als ihm Eingangsuntersuchung, Krankengeschichte und Bericht an den Oberarzt obliegen. Es wird von ihm erwartet, daß er für den jeweiligen Fall die einschlägige Literatur durcharbeitet und bei der Behandlung eine aktive Rolle übernimmt.

In Programmen der zweiten Art konzentriert sich die Tätigkeit auf die Behandlung ambulanter Patienten. Hier arbeitet der Student selten in einem Team, sondern überwiegend unter Anleitung eines einzelnen, behandelnden Artzes. Da hier nur aus-

---

1) Creger und Glaser, Conference Series, S. 77.
2) Sie ist in den USA seit 1910 etabliert. Vgl. Creger und Glaser, aaO, S. 79
3) Creger und Glaser, aaO, S. 81 f.

nahmsweise kritische Fälle behandelt werden, bildet dies Programm eine Ergänzung gegenüber dem "in-patient"-Programm mit den in der Regel ernsten Fällen.

1.2. Im Bereich der juristischen Ausbildung ist der Bebegriff der klinischen Ausbildung umstritten und wird über eine weite Bandbreite hinweg sehr unterschiedlich aufgefaßt. Im Gegensatz zum Council on Legal Education for Professionl Responsibility (CLEPR)[4], der sehr bestimmte Vorstellungen von klinischer Ausbildung hat, zeigen sich die "law schools" oft wenig puristisch und recht großzügig im Umgang mit diesem Ausdruck. Sie wenden ihn häufig auf alles an, was sie eingeführt haben oder einführen wollen und sich von den Lehrprogrammen unterscheidet, die seit der Jahrhundertwende etabliert waren. So reicht die Frequenz der inhaltlichen Ausfüllung von reinen Vorlesungen anhand wirklicher Fälle über eine praktische Tätigkeit mit empirischer Zielsetzung und daran anknüpfender Analyse in Seminaren bis zu ausschließlich praktischer Tätigkeit weitgehend losgelöst von der "law school". Weiterhin wird klinische Ausbildung einmal als Lehrmethode, zum anderen als Lehrstoff aufgefaßt.

Diese verschiedenen Anschauungen kommen in folgenden Aussagen zum Ausdruck: "Sie (die klinische Ausbildung - Anm. d. Verfassers) stellt die Erfahrung eines Studenten in praktischer juristischer Tätigkeit dar, die von der "law school" überwacht und von ihr auf den Abschluß angerechnet wird.

---

4) Eine von der Ford-Stifung getragene Organisation, die sich u.a. die Förderung klinischer Programme für Juristen zum Ziel gesetzt hat und die "law school" dazu finanziell unterstützt.

Darüber hinaus soll sie unter dem Gesichtspunkt einer öffentlichen Aufgabe und Verpflichtung gegenüber den unterprivilegierten Schichten betrieben werden[5]; "Darunter verstehen wir alle Tätigkeiten der Studenten im Rahmen des Lehrplans, die pädagogischen Zwecken dienen"[6]; "Sie stellt einen Motivierungsprozeß dar und weniger eine Methode"[7]; schließlich, "Sie ist nicht Lehrstoff, sondern Methode, die für bestimmte Rechtsgebiete besonders geeignet ist"[8].

Zu einer einheitlichen Begriffsabklärung ist es noch nicht gekommen[9]. Um die Untersuchung nicht von vornherein zu sehr einzuengen, soll vorläufig von folgender Definition ausgegangen werden: klinische Ausbildung ist die Einbeziehung praktischer Aspekte in den Unterricht an der "Law school". Auf die Ausfüllung dieses Begriffs und auf eine eventuell erforderliche Erweiterung oder Einengung soll erst später eingegangen werden[10].

2. Geschichtliche Entwicklung bis zur Gegenwart

2.1. Die Juristenausbildung in den Vereinigten Staaten bestand - in Anlehnung an das englische Vorbild - von ihren Anfängen bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts ganz überwiegend aus einer rein praktischen Ausbildung in einer Anwaltskanzlei. Während dieser Zeit lernte der angehende Anwalt, indem er Schriftsätze und andere juristische Urkunden kopierte und die Bücher studierte, die sein Mentor

---

5) Pincus (Präsident des CLEPR), J.o.L.E. 22 (1969), 18.
6) Johnson und Bellow, S. Calif.L.R. 44 (1971), 664, Anm.1
7) Binder, UC Los Angeles.
8) La France, Arizona State U.
9) Vgl. La France, S.Calif.L.R. 44 (1971), 625 f.
10) S. unten S. 127 ff.

in der Kanzlei hatte[1]. Eine akademische Ausbildung[2] stellte die kaum ins Gewicht fallende Ausnahme dar.

Ende des 18. Jahrhunderts wurden einige wenige Rechtsschulen gegründet, von denen Litchfield - gegründet 1784 - die bekannteste ist. Sie boten Vorlesungsreihen an, welche systematisch die verschiedenen Rechtsgebiete behandelten, ausgehend von den Kommentierungen von Blackstone und Kent[3]. Rechtsschulen dieser Art waren auf einen Lehrer zugeschnitten und beabsichtigten lediglich, die praktische Ausbildung in den Kanzleien zu ergänzen, nicht, sie zu ersetzen[4]. Dies gilt auch für die ersten "law schools", die im Zusammenhang mit "colleges" und Universitäten entstanden, wie zum Beispiel Harvard Law School[5] und William and Mary Law School[6].

Erst später - etwa seit Ende des Bürgerkrieges - begann in stärkerem Maße eine Ausbildung an der "law school" neben die Ausbildung in den Anwaltskanzleien zu treten. Dies ist einmal darauf zurückzuführen, daß sich ein Versagen der Anwaltsausbildung abzeichnete. Deren Fähigkeiten, Zeit und Interesse für eine solche Ausbildung unterschieden sich sehr und erschienen überwiegend nicht ausreichend[7]. Zum anderen liegt der Grund

---

1) Stolz, Conference Series, S. 56; AALS-Bericht, S. 74.
2) Als Gegensatz zur praktischen Ausbildung.
3) Stolz, Conference Series, S. 56; AALS-Bericht, S. 78 ff.
4) Wie Anm. 3.
5) Beginn 1816. Vgl. AALS-Bericht, S. 77
6) Beginn 1779. Vgl. AALS-Bericht, S. 76
7) Stolz, aaO, S. 56; Vetri, Oregon L.R. 50 (1970), 58.

in den Reformen des juristischen Studiums, wie sie von Langdell an der Harvard Law School und von Dwight an der Columbia Law School durchgeführt wurden[8].

Wenn deren Auffassungen sich auch in mancherlei Hinsicht unterschieden, so stimmten sie jedenfalls in dem Punkt überein, daß eine akademische Ausbildung der praktischen überlegen sei und die systematischen Grundzüge des Rechtes wichtiger als die Zufälligkeiten der Praxis seien[9]. Um dem Studenten die systematischen Grundzüge nahezubringen, führte Langdell eine Lehrmethode ein, die zusammen mit der "socratic method" heute noch den Unterricht an den "law schools" beherrscht: die sogenannte "case method". Das Zusammenwirken beider Methoden stellt sich folgendermaßen dar: Der Student wird mit wichtigen obergerichtlichen Entscheidungen konfrontiert - den "cases", die er zu analysieren hat, um so die Prinzipien zu abstrahieren , auf den die Entscheidung beruht. Aufgabe des Professors ist es, nicht mehr die Rechtsgrundsätze zu referieren, sondern in einem "sokratischen Dialog" mit dem Studenten durch Fragen dessen Verständnis für den Fall bis zu dem Punkt zu führen, wo dieser selbst die zugrundeliegenden Prinzipien "entdeckt"[10].

Bis zum Jahre 1921, als die American Bar Association das Studium an einer "law school" zur Zulas-

---

8) Stolz, Conference Series, S. 56 f.
9) Stolz, aaO, S. 57.
10) Vgl. zur "case method" und zur "socratic method" auch Stolz, aaO, S. 57, sowie Forstmoser, Aspekte S. 20 f.

sungsvoraussetzung zur Anwaltschaft erhob[11], standen sich die praktische und die akademische Juristenausbildung rivalisierend gegenüber. Mit beginn des 20. Jahrhunderts hatte sich bereits das Schwergewicht auf die akademische Ausbildung verlagert[12]. Die Ursachen für diese Veränderungen sind unter anderem in der fortschreitenden Technologie, der wachsenden Komplexität des Rechts und der Urbanisierung zu sehen[13], jedoch insbesondere in den Überlegenheit der akademischen Ausbildung gegenüber der Kanzleiausbildung. Entsprechend dieser Entwicklung von der praktischen Ausbildung hinweg zur akademischen bemühte sich die American Bar Association, die Voraussetzungen zur Zulassung als Anwalt qualifizierter zu gestalten, indem sie eine Dauer von drei Jahren für die Ausbildung an der "law school" und ein vorheriges Studium an einem "college" forderte[14].

Heute verläuft die Juristenausbildung in etwa wie folgt: Überwiegend besteht das Erfordernis, daß der angehende Jurist nach Abschluß der achtjährigen Grundschule[15] und der vierjährigen Oberschule[16] für die Dauer von vier Jahren ein "college" besucht, dessen regelmäßiger Abschluß

---

11) Die praktische Ausbildung genügte z.T. auch weiterhin als Zulassungsvoraussetzung, machte jedoch nur einen verschwindenden Anteil aus und wurde dann ganz aufgegeben. Vgl. Thompson, J.o.L.E. 16 (1963), 51.
12) Stolz, Conference Series, S. 59.
13) Wie Anm. 12.
14) Stolz, aaO, S. 60.
15) Sie ist zumeist in "elementary school" und "junior high school" aufgeteilt.
16) Die sogenannte "high school" vermittelt eine Ausbildung, deren Abschluß nur sehr bedingt mit der Mittleren Reife verglichen werden kann.

der "bachelor-degree" ist. Teilweise wird jedoch auch auf den Besuch eines "college" oder auf den Abschluß mit einem Diplom verzichtet. Das Ziel der "college"-Ausbildung ist im Gegensatz zu der sich später anschließenden Spezialausbildung an der "law school" die Vermittlung eines allgemeinen Grundwissens auf den unterschiedlichsten Gebieten. Nach zwei Jahren hat der Student die Möglichkeit, Fächerkombinationen zu wählen, wobei für eine spätere juristische Ausbildung keine bestimmten Zusammenstellungen vorgeschrieben sind. Es werden jedoch Fächer wie Geschichte, Englischer Aufsatz und Englische Literatur, Volks- und Betriebswirtschaft, politische Wissenschaften, Buchhaltung und andere empfohlen. Anschließend wechselt der Aspirant an die "law school" über, nachdem er die an den meisten "law schools" bestehende Aufnahmeprüfung bestanden hat.

Während des ersten der drei Ausbildungsjahre an der "law school" sind die zu belegenden Fächer vorgeschrieben. So verlangt zum Beispiel die University of Michigan die Belegung folgender Kurse[17]: Zivilprozeßrecht - "civil procedure" (drei Stunden pro Woche)[18], Verfassungsrecht I - "constitutional law" (zwei Stunden), Strafrecht - "criminal law" (vier Stunden), Vertragsrecht - "contracts" (drei Stunden), Recht der unerlaubten Handlungen - "torts" (zwei Stunden), Vermögensrechte - "property" (drei Stunden). Um die

17) Entnommen dem Verzeichnis für 1973-74.
18) Die Zahlen in Klammern geben die Wochenstunden je Semester an und entsprechen den "credit hours", von denen eine bestimmte Anzahl zum Schulabschluß erforderlich sind.

erforderlichen "credits hours"[19] für den Abschlußgrad des J.D.[20] zu erlangen, müssen die Studenten dann in den folgenden beiden Jahren aus dem Angebot von Veranstaltungen solche mit einer genügenden Anzahl von "credits" auswählen. Dabei steht ihnen ein weitreichendes Angebot offen[21], so daß sie sich bereits an der "law school" spezialisieren können.

Die Anzahl der zum Abschluß erforderlichen "credits" variiert unter den verschiedenen Universitäten und liegt normalerweise bei 82[22]. Eine eigentliche Abschlußprüfung besteht nicht. Über den erfolgreichen Abschluß entscheidet allein das Erreichen der Mindestanzahl von "credits". Es wird ein System von studienbegleitenden Prüfungen angewandt, die mit einer Mindestnote absolviert werden müssen. Zumeist handelt es sich dabei um Prüfungen in den belegten Vorlesungen gegen Ende der Vorlesungszeit[23]. Wird die Mindestnote nicht erreicht, so werden die "credits" für diese Lehrveranstaltung nicht angerechnet.

Neben dem Abschluß der "law school" besteht kein weiteres Qualifikationserfordernis für eine ju-

---

19) Sie werden auch "credits" genannt. Vgl. Anm. 18.
20) Dieser ist nicht zu verwechseln mit dem JSD, der in etwa dem deutschen Dr. jur. entspricht und nur wenig verliehen wird. Nur 2 % der Absolventen schließen ein "post graduate"-Studium an, um den Magistergrad (LL.M.) zu erlangen. Vgl. Forstmoser, Aspekte, S. 16, Anm. 2.
21) Es reicht von der Rechtsgeschichte zur Rechtssoziologie, vom Steuerrecht zum Patentrecht. So z.B. an der U. o. Michigan.
22) Vgl. CLEPR-Survey 1972-73, S.V.
23) Je nach Universität ist das Ausbildungsjahr in Semester, Trimester oder Quartale eingeteilt.

ristische Tätigkeit, ausgenommen die anwaltliche. Ein Pendant zur ersten oder zweiten Staatsprüfung in Deutschland gibt es nicht. Lediglich für die Zulassung zur Anwaltschaft muß der erfolgreiche Absolvent der "law school" eine Prüfung - das sogenannte "bar examination" - in dem Staat leisten, in dem er sich als Anwalt niederlassen will. Zur Vorbereitung auf diese Prüfung werden außerhalb der "law school" spezielle Repetitorien abgehalten.

Mit wenigen Ausnahmen[24] verlangen die einzelnen Bundesstaaten keinen praktischen Vorbereitungsdienst wie zum Beispiel in Deutschland vor der Zulassung zur Anwaltschaft. Allein der Abschluß der "law school" und das Bestehen des "bar examination" berechtigen zur anwaltlichen Tätigkeit.

Beginnend in den 30er Jahren dieses Jahrhunderts, führte das Fehlen einer praktischen Ausbildung zu Kritik aus verschiedenen Bereichen der Praxis und der Lehre an den Fähigkeiten und der Ausbildung junger Juristen[25]. Im wesentlichen entzündete sich diese Kritik am Mangel der praktischen Fertigkeiten der jungen "law school"-Absolventen. War es die Schwäche der "apprentice"-Ausbildung, daß es Anwälten an wissenschaftlicher Ausbildung fehlte, so ist es die Schwäche der alleinigen "law-school"-Unterrichtung, Schuljuristen ohne anwaltliche Fertigkeiten hervorzubringen[26].

---

24) Nach O'Toole - A.B.A.J. 54 (1968), 775 - waren dies im Jahre 1968 Pennsylvania, Rhode Island, Vermont, New Jersey und Delaware. Ihre Zahl sollte weiter abnehmen.

25) Vgl. La France, S.Calif.L.R. 44 (1971), 624, Anm. 5 und Vukowich, Case Western L.R. 23 (1971), 146 mit weiteren Nachweisen.

26) Jackson, Stanford L.R. 3 (1950), 57.

2.2. Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung der klinischen Ausbildung zu sehen. Bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts richteten die Universitäten von Colorado und Minnesota sowie die Harvard und Northwestern University "legal aid"-Kliniken ein[27]. Auffallend ist dabei, daß diese Ursprünge in der Zeit liegen, in der sich der Trend zur akademischen Ausbildung immer mehr durchzusetzen begann. Eine klinische Ausbildung im heutigen Sinne ist hierin jedoch wohl noch nicht zu sehen. Es wurden zwar Studenten eingesetzt, jedoch erhielten sie keine akademische Anerkennung für diese Tätigkeit. Auch dürfte das Ziel dieser Kliniken nicht so sehr in der Ausbildung von Studenten, als vielmehr im Dienst an den unteren Bevölkerungsklassen gelegen haben. Die weitere Entwicklung verlief sehr langsam. Im Jahre 1950 verfügten erst 28 "law schools" über derartige "legal aid clinics"[28].

Erst nachdem sich die Ford -Stiftung, beginnend im Jahre 1959, für eine klinische Ausbildung einsetzte und nach mehreren Vorläuferorganisationen im Jahre 1968 den CLEPR gründete, den sie mit einem fünfjährigen Stipendium von sechs Millionen Dollar ausstattete, nahm die Verbreitung klinischer Ausbildung rasch zu. Heute offerieren 117 von 151 anerkannten "law schools"[29] eine klinische Ausbildung[30], wobei allerdings zu berücksichtigen ist,

---

27) Vgl. Lowry, Canadian Bar Review Bd. L, Nr. 2 (1972), 183; Johnstone, J.o.L.E. 3 (1950-51), 541; La France, S. Calif. L.R. 44 (1971), 625.
28) Johnstone, aaO, S. 535.
29) Aufgrund regelmäßiger Inspektionen erteilt die ABA den "law schools" die Anerkennung, ihrem Standard zu entsprechen.
30) CLEPR-Survey 1972-73, S. III.

daß Art und Qualität dieses Angebot stark variieren. Zu einem ganz erheblichen Teil wurde diese Steigerung durch die Zuschüsse hervorgerufen, die CLEPR zweckgebunden an die verschiedenen "law schools" für klinische Programme vergab.

Jedoch ist auch heute noch die klinische Juristenausbildung stark umstritten und ihre Implementierung in den Lehrangeboten der "law schools" noch nicht gesichert. Dies betrifft sowohl die Existenzberechtigung überhaupt als auch die inhaltliche Ausformung einer klinischen Ausbildung. Sie bildet jedoch einen zentralen Diskussionspunkt im Rahmen der amerikanischen Bestrebungen zur Reform des juristischen Studiums in den USA.

3. Zielsetzung

Eine einheitliche Zielsetzung klinischer Ausbildung besteht nicht. Die Art und Anzahl der Ziele sind mannigfaltig und stark davon bestimmt, wie der Begriff der klinischen Ausbildung verstanden wird. Im wesentlichen kristallisieren sich zwei Hauptzielsetzungen, von denen sich dann jeweils ein ganzes Bündel von Einzelzielen ableitet:

- auf der einen Seite wird auf eine bessere und sinnvollere Ausbildung der Studenten,
- auf der anderen Seite auf eine Rechtshilfe für unterprivilegierte Schichten der Bevölkerung sowie juristische Interessenvertretung des Allgemeinwohls ("public interest law")

abgestellt. Daneben ist noch die Reform der juristischen Ausbildung und des Justizsystems als Ganzem zu nennen.

Die Begriffe "Ausbildung" und "Dienstleistung" ziehen sich wie ein roter Faden durch alle Probleme der klini-

schen Ausbildung, Konsequenzen einer Entscheidung für die eine oder die andere Zielrichtung ergeben sich beispielsweise bei der Organisation der Klinik, der Anzahl der anzunehmenden Klienten und Studenten, der Auswahl der Rechtsgebiete, der Ortswahl der Ausbildungsstellen.

3.1. Im Rahmen der Zielsetzung "Ausbildung" ist zunächst zu berücksichtigen, daß klinische Ausbildung im Verbund mit der "law school" steht und insoweit innerhalb deren Ausbildungszielsetzungen zu sehen ist:
- Ausbildung von Wissenschaftlern in der juristischen Materie verstanden als abstraktes System,
- Ausbildung von angehenden Praktikern[1].

Diese Doppelaufgabe wird wohl von allen amerikanischen "law schools" gesehen, wenn auch zu beachten ist, daß sich - vereinfacht ausgedrückt - zwei Haupttypen von "law schools" unterscheiden lassen: diejenigen, die ihre Aufgabe in erster Linie in der Ausbildung von praktizierenden Juristen sehen, und andere, bei denen die wissenschaftliche Durchdringung der juristischen Materie und deren Weiterentwicklung im Vordergrund stehen. Dieser Unterschied ist zum Teil historisch begründet. Während jene zumeist aus selbständigen "law schools" ohne Verbindung zu einer Universität hervorgingen, entstanden diese oft als Gründung einer bereits bestehenden Universität. Darüber hinaus kann insoweit eine gewisse Typisierung dahin gewagt werden, als erstere meist nur kleinere "law schools" lokaler Bedeutung sind, wohingegen die anderen solche mit überregionaler, oft nationaler Ausstrahlung sind ,wie zum Beispiel die Universitäten Harvard, Yale, Chicago, Stan-

1) Bellow, Harvard U.

ford oder Michigan[2].

Von diesem Selbstverständnis wird auch die Zielsetzung der klinischen Ausbildung beeinflußt. Das führt dazu, daß prominente "law schools", die die Wissenschaftlichkeit mehr betonen, einerseits einen erheblichen Nachholbedarf hinsichtlich einer praktischen Komponente besitzen, andererseits jedoch auch versuchen, bestimmte Aspekte der klinischen Ausbildung geradezu zu "verwissenschaftlichen".

3.1.1. Klinische Ausbildung im Rahmen der Aufgabe "wissenschaftliche Ausbildung" hat als Ziel, den Studenten durch eine praktische Tätigkeit anzuregen, nach Sinn und Zweck bestimmter Normen zu fragen, ihn durch den Kontakt mit der Rechtswirklichkeit zur Kontrolle des Rechtssystems zu veranlassen[3]. Die Theorie soll empirisch überprüft und fortentwickelt werden durch Rückbesinnung auf die Praxis.

3.1.2. Gegenüber der vorhergehend genannten Aufgabe kommt der nun folgenden für die klinische Ausbildung eine weitaus größere Bedeutung zu: Ausbildung von angehenden Praktikern. Dies ist einmal darauf zurückzuführen, daß nach Ansicht einiger[4] diesem Aspekt der Aufgabe von "law

---

2) Ähnlich Pincus, Ohio State L.J. 32 (1971), 291. Es besteht eine grundsätzliche Einteilung inoffizieller Natur der amerikanischen "law schools", die sich danach richtet, wie kritisch man bei der Aufnahme von Studenten ist. Nach Forstmoser, Aspekte, S. 16 f, der auf Barron's Guide to Law Schools, New York, 1967, S. 348 ff, verweist, gibt es 6 "most selective schools", 15 "highly selective schools", 60 "selective schools" und 50 Schulen mit "varying standards".

3) Freed, Yale U.

4) Z.B. Bellow, Harvard U.

schools" bisher häufig nur eine nachrangige Bedeutung zukam. Das gilt nicht nur für die überregionalen, sondern auch für die lokalen Schulen, da diese jene immer als gewisses Vorbild betrachteten. Zum anderen beruht das darauf, daß klinische Ausbildung gerade darauf zugeschnitten ist, den Praxisbezug zu stärken. Da das Ziel der Ausbildung eines praktizierenden Juristen in den USA sich generell auf den Anwaltsberuf ausrichtet, ist es ein Ziel klinischer Ausbildung, eine bessere Eignung des Studenten für dieses Berufsbild zu erreichen[5]. Unter diesem Gesichtspunkt sind Forderungen zu sehen, die sich unter den Oberbegriffen "technische Fertigkeit" und "materielles Wissen" zusammenfassen lassen[6] und die im einzelnen lauten:

- bessere Kenntnis der Gerichtssysteme[7] und des Strafvollzugs[8],
- Kennenlernen der Standesethik[9],
- Vertrautwerden mit Organisation und Arbeitsablauf in einer Anwaltskanzlei,[10]
- Erwerben praktischer Fähigkeiten wie zum Beispiel das Abfassen von Schriftsätzen, Prozeßtatik und -strategie, Verhandlungsführung, Fragetechnik[11],

---

5) Bradway, J.oL.E. 9 (1956), 104; Vetri, Oregon L.R. 50 (1970), 60.
6) Redlich, S. Calif.L.R. 44 (1971), 583; Ferren, Conference Series, S. 94; Kitch, Conference Series, S. 13 und 19; La France, S. Calif.L.R. 44 (1971),631 - 634; Lamm, Denver U.
7) Vetri, aaO, S. 62 und 65 f.
8) Wie Anm. 7.
9) Bradway, aaO, S. 105; Vetri, aaO, S. 65; Cowgill p.p. Conference Series, S. 29 f.
10) Vetri, aaO, S. 65
11) Vetri, aaO, S. 62 und 67.

- bessere Kenntnis von Spezialgebieten.

3.1.3. Ein weiteres Anliegen der klinischen Ausbildung liegt darin, einen Ausgleich zur theoretischen und im wesentlichen passiven Ausbildung der "law schools" zu bilden. Es ließe sich mit Begriffen wie Relevanz und Motivation umreissen[12]. Dem Studenten soll die Möglichkeit gegeben werden, selbst tätig zu werden und seine bereits erworbenen Kenntnisse nachzuweisen[13], um ihm so die Bedeutung seines Studiums bewußt zu machen und um sein Selbstbewußtsein zu stärken[14]. Die Langeweile der Studenten im dritten Ausbildungsjahr[15] - das sogenannte "third year problem"[16] - lassen die Steigerung der Motivation zu einem besonderen Anliegen werden.

3.1.4. Unter dem Oberbegriff "zwischenmenschliche Beziehungen und Kommunikation"[17] läßt sich ein weiteres Ziel zusammenfassen. Der Student soll in die Lage versetzt werden, sich in die Situation des Klienten hineindenken zu können, um dessen Vertrauen zu erwerben und so die erforderlichen Informationen zu erlangen[18]. Ganz besonders gilt dies für den Klientenkreis

---

12) Bellow, Harvard U.; Wilson, Boston U.; Wolf, Catholic U.
13) Pincus, J.o.L.E. 22 (1969), 18.
14) Vetri, Oregon L.R. 50 (1970), 105.
15) Vgl. z.B. Evans und Chunn, Miss.L.J. 41 (1969), 117 f; Lowry, Canadian Bar Review, Bd. L. Nr. 2 (1972), 197.
16) So bezeichnen es z.B. Johnstone, J.o.L.E. 3 (1950-51), 537; Sacks, Colo. L.R. 41 (1969), 453.
17) "Human relations".
18) Vetri, aaO, S. 62.

aus den unteren Bevölkerungsschichten[19]. Im Studenten soll Verständnis geweckt werden für den Faktor "Mensch", der in allen Bereichen des juristischen Lebens ein wichtiges Moment darstellt[20], ohne dessen Berücksichtigung so wichtige Aufgaben wie Kreuzverhör, Verhandlungsführung, Vernehmung und Befragung nicht wirksam wahrgenommen werden können.

3.1.5. Eine andere Aufgabe zielt auf eine Umstrukturierung der universitären Ausbildung. Durch eine angestrebte Wechselwirkung zwischen der Universität und der Praxis sollen Vorlesungen und Seminare vertieft und befruchtet, beziehungsweise umgekehrt die praktische Tätigkeit reflektiert werden[21]. Der Lehrplan und der Lehrstoff sollen insoweit erweitert werden, als neue Rechtsgebiet eingeführt, wie zum Beispiel "poverty law"[22], oder bereits vorhandene vertieft werden, wie zum Beispiel das Strafvollzugsrecht. Als Fernziel sind in dieser Hinsicht Bestrebungen zu erachten, von der "socratic method" und der "case method" zur Lehre traditioneller Rechtsgebiete sich hinzuwenden zur praxisverbundenen Unterrichtung auch neuerer, durch gesellschaftliche Umschichtung entstandener Rechtsgebiete.

---

19) Bradway, J.o.L.E. 1 (1948-49), 281. Denn zwischen ihnen und den typischen Jura-Studenten der Mittelklasse besteht eine tiefe gesellschaftliche Kluft, Vgl. Lowry, Canadian Bar Review Bd. L. Nr. 2 (1972), 205.

20) Vetri, Oregon L.R. 50 (1970), 65; Pincus, Ohio State, L.J. 32 (1971),285.

21) Vetri, aaO, S. 66

22) Darunter versteht man die typischen Rechtsprobleme der Armen, wie zum Beispiel Wohlfahrtsangelegenheiten, Mietsachen, Fragen der Krankenversicherung und der Arbeitslosenunterstützung.

3.2 In der Hauptgruppe "Dienstleistung" sind zwei miteinander eng verknüpfte Arten der Dienstleistung zu unterscheiden:
- Rechtshilfe für unterprivilegierte Schichten der Bevölkerung,
- juristische Interessenvertretung des Allgemeinwohls ("public interest Law").

3.2.1. Die Rechtshilfe für unterprivilegierte Schichten war bereits ein Anliegen, dessen sich in den historischen Anfängen der klinischen Ausbildung die ersten Kliniken der "law schools" annahmen. Hierin eine Verpflichtung der Anwaltschaft und der "law schools" zu sehen[23], ist ein Gedanke, der in stärkerem Maße in den 60er Jahren mit der Bürgerrechtsbewegung und einer allgemein liberalen Rechtsprechung des obersten Bundesgerichts aufkam. Diese Pflicht wird als ein Ausfluß der "professional responsibility" betrachtet[24].

Die Notwendigkeit einer solchen Rechtshilfe rührt daher, daß weiten Kreisen der unteren Gesellschaftsgruppen in den USA aus finanziellen Gründen ein Rechtsbeistand verwehrt war und zum Teil auch heute noch verwehrt ist. Im Zivilrecht fehlt ein Armenrechtssystem, wie es zum Beispiel in Deutschland besteht. Für die unteren Schichten der Mittelklasse ergeben sich ähnliche Probleme, da selbst in den Fällen, in denen ein Zivilprozeß gewonnen

23) Pincus, CLEPR-Newsletter Bd. V, Nr. 5 (1973), 4.
24) Pincus, J.o.L.E. 22 (1969), 1 f. Daher erklärt sich auch der Name CLEPR, dessen Präsident Pincus ist. Council on Legal Education for Professional Respensibility.

wird, die obsiegende Partei für ihre eigenen Anwaltskosten selbst aufkommen muß. Sofern mit einem sich länger hinziehenden Prozeß über mehrere Instanzen hinweg zu rechnen ist, kann es soweit auch für Angehörige finanziell besser gestellter Schichten eine untragbare Bürde sein, einen Prozeß anzustrengen. Das hat zur Folge, daß selbst aussichtsreiche Klagen unterbleiben. Wenn diese Problematik in Schadensersatzprozessen, in denen der Anwalt als Honorar einen Prozentsatz der erstrittenen Forderung beanspruchen kann, nicht besteht, so trifft sie doch grundsätzlich im Zivilprozeß zu.

Ein Pflichtverteidigersystem ist noch nicht genügend durchnormiert und ausgedehnt und darüber hinaus häufig überfordert, weil die "public defender"-Büros sowohl quantitativ als auch qualitativ unzulänglich besetzt sind. Hieraus ergibt sich dann zwar kein Ausschluß anwaltlicher Vertretung "de jure", jedoch "de facto".

3.2.2. Aus dieser Rechtshilfe für Einzelpersonen minderprivilegierter Schichten entwickelte sich dann im Laufe der Zeit eine juristische Interessenvertretung in Fragen des Gemeinwohls, die neben die Einzelberatung trat. Diese Entwicklung ist die Konsequenz verschiedener Erfahrungen. So mußten diejenigen, die in "legal aid"-Kliniken tätig waren, feststellen, daß sie zum einen keine grundlegende Abhilfe schaffen, sondern nur momentane Hilfe bis zur nächsten Krise leisten konnten[25]. Zum anderen

25) Dies führte zur Prägung des Begriffes "band aid law".

trat aufgrund der Vielzahl der Fälle eine Verzettelung der Kräfte ein, was Ineffizienz zur Folge hatte. Da zudem eine große Zahl der Fälle ähnlich gelagert war, bot sich an, zunächst in Musterprozessen ganze Gruppen anstatt Individuen zu vertreten, und weiterhin, den Hebel eher anzusetzen, indem das Tätigkeitsfeld von der prozessualen Vertretung zum Gesetzgebungsverfahren vorverlagert wurde, wo man sich als Lobbyist betätigen konnte. Diese Bestrebungen trafen sich mit anderen, zum Beispiel mit denen des Umwelt- und Verbraucherschutzes und des Bürgerrechte. All denen war ebenfalls eigen, daß nicht die Interessenvertretung eines Einzelnen - diese nur mittelbar -, sondern die einer ganzen Gruppe und - weiter noch - der Allgemeinheit im Mittelpunkt des Bemühens stand. Hiermit ist in großen Zügen die Entwicklung dessen geschildert, was als "pro bono work" und "public interest law" bezeichnet wird und sich sowohl organisatorisch als auch inhaltlich teilweise mit klinischer Ausbildung überschneidet.

3.2.3. Indem der Student im Rahmen der klinischen Ausbildung zu dieser Rechtshilfe und Interessenvertretung herangezogen wird, soll seine Arbeitskraft und sein bis dahin erworbenes Wissen zur Bewältigung der entsprechenden Aufgaben genutzt werden. Diejenigen, die diesen Aspekt der klinischen Ausbildung besonders betonen[26], sehen in den Studenten ein bisher

26) Das sind z.B.: Burger (vorsitzender Richter des obersten Bundesgerichts), CLEPR-Newsletter Bd. III, Nr. 1 (1970), 1; Brennan (Richter am obersten Bundesgericht) im zustimmenden Votum - "concurring opinion" - zur Entscheidung Argersinger v. Hamlin; Allison und Phelps, William and Mary L.R. 13 (1971), 90; Pincus, J.o.L.E. 22 (1969), 18.

brachliegendes Arbeitskräftepotential, dessen Aktivierung dringend erforderlich ist, um den bereits bestehenden und zu sehr vernachlässigten Verpflichtungen der "professional responsibility" nachzukommen, insbesondere aber, um die sich in der Zukunft ergebenden Anforderungen zu erfüllen[27]. Als Beispiel wäre hier zu nennen die Entscheidung des obersten Bundesgerichts im Fall Argersinger v. Hamlin[28], wonach jeder, der mit einer Freiheitsstrafe zu rechnen hat, ein Anrecht auf einen Verteidiger besitzt. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen würden das bisherige Potential an ausgebildeten Juristen - Anwälten, Richtern und Staatsanwälten - überfordern[29].

3.3 Über die beiden Hauptzielgruppen "Ausbildung" und "Dienstleistung" hinaus wird ein weiteres, mittelbares Ziel angestrebt; Reform. Es sollen Methode und Lehrinhalt der juristischen Ausbildung ebenso reformiert werden wie Gesetzgebung und Justizsystem[30]. Die Zielrichtung dieser Reform läßt sich auf den gemeinsamen Nenner einer Maximierung von Gerechtigkeit und Gleichheit im Hinblick auf die armen Bevölkerungskreise bringen[31]. Der Anstoß zu dieser Reform soll

---

27) S. Anm. 26 und Lowry, Canadian Bar Review, Bd. L. Nr. 2 (1972), 202 ff.
28) 407 US 25 (1972).
29) Allison, Richter in Washington, D.C. auf der Argersinger-Konferenz; Pincus, J.o.L.E. 22 (1969), 18.
30) Pincus, Ohio State L.J. 32 (1971), 295 f.
31) Nach Ansicht mancher befassen sich die "law schools", der Gesetzgeber und das Justizsystem hauptsächlich mit den traditionellen Rechtsgebieten, in denen das Recht der Reichen und der Mittelklasse zum Ausdruck komme, das sich von den Problemen der Armen völlig unterscheide. Vgl. z.B. Vetri, Oregon L.R. 50 (1970), 65 f; Lederman, U. o. Toronto L.J. 21 (1971), 145; Wexler, Yale L.J. 79 (1970), 1049 f; Symposium an der New York U., New York U. L.R. 41 (1966), 346.

ausgehen vom Kontakt der Studenten mit diesem Personenkreis, wovon man sich verspricht, das Verständnis für gesellschaftliche Probleme und soziale Gerechtigkeit zu wecken[32]. Die Anschauung der täglichen Praxis unterer Gerichte wie zum Beispiel den "small claims courts"[33] oder den "landlord tenant courts"[34], vor denen sich gerade die Streitigkeiten der unteren Klassen abspielen, soll die Kritikfähigkeit des Studenten an den Organen der Justiz schärfen[35].

Vereinzelt wird dies Ziel nur sehr zurückhaltend formuliert, um die Anerkennung klinischer Ausbildung nicht mit Reformetiketten zu belasten. Andere nennen es gar nicht, weil sie es nicht als Folge klinischer Ausbildung sehen oder sehen wollen.

II. Einführende Darstellung

Bevor auf Details und besondere Probleme klinischer Ausbildung eingegangen wird, soll eine einführende Darstellung gegeben werden, um eine allgemeine Vorstellung dieses Phänomens zu vermitteln.

1. Formen klinischer Ausbildung

Die klinische Ausbildung vollzieht sich auf zwei Ebenen:
- der praktischen Ausbildung,
- der akademischen Komponente.

1.1. Vereinfachend lassen sich die Formen der praktischen Ausbildung in folgende Hauptgruppen einteilen, wobei im Einzelfall die Ausgestaltung variie-

---

32) Pincus, J.o.L.E. 22 (1969), 18; Redlich, S.Calif.L.R. 44 (1971), 583; Kitch, Conference Series, S. 13 u. 19; Lamm, Denver U.
33) Gerichte für geringwertige Vermögensstreite.
34) Gerichte für Mietsachen.
35) Ferren, Conference Series, S. 94 ff.

ren kann.

1.1.1. An einigen Universitäten wird bereits von klinischer Ausbildung gesprochen, wenn Studenten unter Leitung ihres Professors in Vorlesungen und Seminaren an aktuellen Fällen der Praxis arbeiten oder die Studenten im Rahmen einer Spezialvorlesung bzw. eines Spezialseminars einige wenige praktische Fälle unter Überwachung durch den Professor übernehmen. An dieser Stelle ist auch der Modus zu erwähnen, daß Studenten im Sommer während der vorlesungsfreien Zeit an Projekten der Praxis mit juristischem Bezug mitarbeiten und diese Erfahrungen dann im Seminar und einem "Abschlußpapier" (term paper) auswerten[1].

In diesen Ausprägungen wird der Student jedoch, soweit es die Beteiligung an der Fallösung angeht, nicht selbständig und eigeninitiativ tätig, sondern er arbeitet in einem Team von Kommilitonen, an dessen Spitze der Professor steht. Da der Student bei diesen Formen zwar praktisch tätig wird, ihm jedoch hauptsächlich akademische Anforderungen im traditionellen Rahmen gestellt werden, bilden sie ein Übergangsstadium von der bisherigen zur klinischen Ausbildung und sind eher als praktische Komponente zur theoretischen Ausbildung denn als praktische Ausbildung an sich anzusehen.

1.1.2. Eine bereits intensivere Form besteht darin, die Studenten für einen bestimmten Zeitraum einer privaten Organisation, einer Anwaltsfirma, einer Behörde oder einem "public defender"- oder "legal

1) So z.B. an der Yale U.

aid"-Büro zuzuweisen: sogenannte "placements". Dies geschieht hauptsächlich während des Semesters, zum Teil aber auch in der Sommerpause. Die Integration der Studenten in die jeweilige Organisation und das Ausmaß ihrer Tätigkeit ist in starkem Maße abhängig von der Natur und der Politik der Organisation. Sie reicht von einer rein beobachtenden Funktion über eine begrenzte Beteiligung zu einer weitgehend selbständigen Bearbeitung von Fällen unter loser Beaufsichtigung. Bei der Zusammenarbeit der "law schools" mit anderen von ihr unabhängigen Organisationen finden sich unterschiedliche Ausgestaltungen.

1.1.2.1. Einmal ist die "law school" nur insofern beteiligt, als sie interessierte Studenten an diese Organisationen delegiert und ihnen gegebenenfalls diese Zeit in Form von "credits" auf das Examen anrechnet. Ansonsten ist sie nicht tangiert und stellt ihr Lehrprogramm auch nicht auf diese Ausbildung ab. Zum Teil suchen sich die Studenten sogar selbst die Ausbildungsorganisationen nach ihren Interessen aus, wobei die "law school" nach einer lediglich formellen Überprüfung ihr "placet" gibt[2]. Vereinzelt ist die Trennung von der "law school" so ausgeprägt, daß die Studenten gar nicht mehr am Studienort sind, sondern völlig losgelöst vom normalen Universitätsbetrieb ein sogenanntes "freies klinisches Semester" absolvieren[3].

1.1.2.2. Zum anderen kann sich die "law school" jedoch

2) Z.B. an der UC Berkeley das "295 program".
3) Z.B. an der U. o. Michigan, Stanford U., UC Berkeley.

auch einen gewissen Einfluß auf die Organisation und die Tätigkeit der Studenten in ihr bewahren. Dies geschieht einmal dadurch, daß sie dem Träger der praktischen Ausbildung finanzielle Mittel zukommen läßt und sich so ein Mitspracherecht reserviert[4]. Weiterhin kann ihr Einfluß auch dadurch ausgeübt werden, daß sie eigenes Lehrpersonal von der Lehrtätigkeit freistellt, das dann in die auswärtige Organisation delegiert wird, um dort die Ausbildung der Studenten zu übernehmen[5]. Einige "law schools" tragen die Personalkosten ganz oder teilweise für die Angestellten einer Ausbildungsorganisation, die lediglich für die Ausbildung der Studenten zuständig sind[6]. Daneben tritt dann zumeist noch eine akademische Komponente, für die die "law school" allein zuständig ist.

1.1.3. Die am weitesten entwickelte Form der praktischen Ausbildung stellt die von der "law school" selbst getragene "legal aid clinic" dar: sogenannte "in house"-Programme. Hier führen angestellte Rechtsanwälte oder geeignete akademische Lehrer in eigenen Räumen der "law school" eine Kanzlei, in der die Studenten ganz überwiegend Fälle aus dem Bereich des "poverty law" bearbeiten. Daneben führt die "law school" eine akademische Komponente durch, die teilweise auf die praktische Ausbildung abgestimmt ist.

1.1.4. Diese drei Grundformen der praktischen Ausbildung werden zum Teil an der "law school" gleichzeitig oder auch in Mischformen angewandt.

---

4) So z.B. an der Boston U.
5) So z.B. die Harvard U. und die U. o. Michigan.
6) So z.B. die Boston U.

1.2. Unter dem Oberbegriff "akademische Komponente" werden recht unterschiedliche Inhalte zusammengefaßt, die insofern übereinstimmen, als darunter eine im weitesten Sinne theoretische, vom praktischen Fall losgelöste Anleitung als Ergänzung oder Einführung zur praktischen Tätigkeit verstanden wird. Formal wird sie in der lockeren Form von zwanglosen Zusammentreffen der Studenten mit ihrem klinischen Ausbilder oder, seltener, als Seminar, Übung oder Vorlesung durchgeführt. Modus und Zweck sind weitgehend von den klinischen Programmen der jeweiligen "law school" bestimmt. Teilweise fehlt eine akademische Komponente überhaupt. Es ist Aufgabe dieser Komponente, die in der praktischen Tätigkeit gewonnenen Kenntnisse zu festigen und zu vertiefen, beziehungsweise den Studenten auf die praktische Tätigkeit vorzubereiten. Unter Zuhilfenahme von Simulationstechniken bietet sie darüber hinaus die Möglichkeit der Repetition in einem größeren Maße als die praktische Tätigkeit, wodurch sich der Lerneffekt noch steigern läßt.

1.2.1. Häufig beschränkt sich die akademische Komponente auf eine einfache und summarische Einweisung in die wichtigsten technischen, prozessualen und materiellen Fragen der Praxis zu Beginn der praktischen Tätigkeit und dauert nur wenige Tage oder Wochen.

1.2.2. Im Normalfall jedoch werden zumeist einmal wöchentlich stattfindende Zusammenkünfte während der praktischen Tätigkeit organisiert, um Erfahrungen auszutauschen, um mit Fragen allgemeiner Bedeutung - losgelöst vom einzelnen Fall des jeweiligen Studenten - an den Ausbilder heranzutreten und um zentrale Probleme des materiellen und prozessualen Rechts - jedoch ohne feste Strukturierung - theore-

tisch zu untermauern. Daneben werden mehr oder weniger regelmäßig auswärtige Referenten zu Vorträgen über bestimmte Themen mit Relevanz für die praktische Tätigkeit eingeladen.

1.2.3. Nur in wenigen Fällen stellt die akademische Komponente ein systematisches, weit gefächertes und parallel zur praktischen Ausbildung verlaufendes Angebot von Seminaren, Übungen und Vorlesungen dar.

2. Ausbildungsorganisationen

Die Art der Organisationen, mit denen die "law schools" zusammenarbeiten, sofern sie sich für "placement"-Programme entschieden haben, ist außerordentlich vielgestaltig. Abgesehen von den fast überall anzutreffenden Kooperationen mit "legal aid" - und "public defender"-Organisationen, Strafvollzugsbehörden und Staatsanwaltschaften hängt es einzig von der Initiative der verantwortlichen Ausbildungsleiter ab, mit welchen Stellen darüber hinaus zusammengearbeitet wird. Das Gros stellen allerdings die "legal aid" - und "public defender"-Büros dar, mit denen fast jede "law school" in irgendeiner Hinsicht kollaboriert.

2.1 Die "public defender"-Büros werden auf dem Gebiet des Strafrechts tätig. Sie übernehmen in Strafsachen die Verteidigung derjenigen, die aus finanziellen Gründen keinen privaten Anwalt finden. Aufgrund der Rechtsprechung des obersten Bundesgerichts[1], das

---

1) Der US Supreme Court hat entschieden, daß jeder ein Anrecht auf anwaltlichen Beistand besitzt, wenn eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe möglich erscheint. Diese Entscheidung im Fall Argersinger v. Hamlin - 407 US 25 (1972) - bildet den Abschluß einer Entwicklung, die in den folgenden Entscheidungen zum Ausdruck kommt: Gideon v. Wainright, 372 US 335 (1963); Miranda v. Arizona, 384 US 436 (1966); United States v. Wade, 388 US 218 (1967); Mempa v. Rhay, 389 US 128 (1967), Johnson v. Avery, 393 US 483 (1969); Coleman v. Alabama, 399 US 1 (1972); Kirby v. Illinois, 406 US 682 (1972).

den Anspruch auf anwaltlichen Beistand in Strafsachen immer weiter ausdehnte, kommt diesen Büros zunehmend stärkere Bedeutung zu, der sie nur in abnehmenden Maße gerecht werden können. Sie sind in der Regel völlig überlastet und teilweise mit nicht genügend qualifiziertem Personal besetzt. Daher rührt auch der nicht besonders gute Ruf trotz des aufopferungsvollen und idealistischen Einsatzes der zumeist jungen Anwälte. "Public defender"- Organisationen werden staatlich finanziert, sind im übrigen jedoch unabhängig. Das "public defender"-Wesen ist in den einzelnen Bundesstaaten unterschiedlich geregelt.

2.2. Auf dem Gebiet des zivilen und öffentlichen Rechts bilden die "legal aid"-Büros das Pendant zu den "public defender"-Büro[2]. Es besteht hier jedoch kein Anrecht des Einzelnen auf anwaltliche Vertretung. Den "legal aid"-Büros fließen Mittel aus privaten und staatlichen Quellen zu. Ihre Klientel rekrutiert sich ebenfalls aus dem Kreis der unbemittelten Schichten. Organisatorisch sind sie wie eine private Kanzlei aufgebaut.

2.3. Ein großes Reservoir an potentiellen Ausbildungsorganisationen bilden die Behörden der bundes- und einzelstaatlichen Exekutive. Staatsanwaltschaften und Strafvollzugsbehörden kommt insoweit das Schwergewicht zu, jedoch bestehen auch Programme in Zusammenarbeit mit so unterschiedlichen Behörden wie State Crime Commission[3], Securities Exchange Com-

---

2) Die ersten "legal aid"-Organisationen wurden im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts an der Ostküste gegründet, während das erste "public defender"-Büro erst 1913 in Los Angeles eröffnet wurde. Vgl. Johnstone, J.o.L.E. 3 (1950-51), 541.

3) Einzelstaatliche Kommissionen zur Verbrechensbekämpfung.

mission (SEC)[4], Office for Economic Opportunity (OEO)[5], Anstalten für geistig Behinderte und Wohlfahrtsbehörden, um nur einige zu nennen.

2.4. Vereinzelt sind auch Programme in Kooperation mit der Legislative zu verzeichnen. So können Studenten als Mitarbeiter von Angehörigen der einzelstaatlichen Repräsentantenhäuser und Senate tätig werden[6] oder in einem Team an der Universität den Gesetzgeber bei der Formulierung von Gesetzesentwürfen unterstützen.[7]

2.5. Wenn die Studenten in den verschiedenen Programmen auch mit den unterschiedlichsten Gerichten in Berührung kommen, so besitzt die direkte Zusammenarbeit mit ihnen, zum Beispiel Programme, in denen die Studenten einem Richter als "clerk"[8] zugewiesen sind, nur minimale Bedeutung[9].

2.6. Im privaten Bereich ergeben sich Kooperationsmöglichkeiten mit Wirtschaftsunternehmen oder kommunalen Bürgerinitiativen sowie mit Vereinigungen wie der American Civil Liberties Union[10] oder der

---

4) Eine sowohl einzel- als auch bundesstaatliche Behörde zur Beaufsichtigung des Banken- und Börsenwesens.
5) Eine Bundesbehörde, die unter der Johnson-Administration zur Bekämpfung der Armut - "fight against poverty"- eingerichtet wurde und Hilfsprogramme für soziale und rassische Minderheiten einrichtete, so u.a. auch Rechtsberatungsstellen.
6) So z.B. an der U. o. Denver.
7) So z.B. das Harvard Legislative Research Bureau und die Yale Legislative Services.
8) Ursprünglich bedeutete dies Gerichtsschreiber. Heute wird darunter auch ein wissenschaftlicher Mitarbeiter eines Richters verstanden. In diesem Sinne ist der Ausdruck hier verwandt.
9) Es sind nur zwei Programme bekannt: an der UC Berkeley und am Hastings College of Law.
10) Einer Bürgerrechtsorganisation.

National Association for the Advancement of Colored People[11]. Der Zusammenarbeit mit solchen Organisationen kommt jedoch ebenso wie der mit privaten Anwaltsfirmen und "public interest law firms"[12] nur eine untergeordnete Bedeutung zu.

3. Einschlägige Rechtsgebiete

Da im amerikanischen Rechtskreis sich die rechtssystematische Einteilung der Rechtsgebiete von der deutschen unterscheidet, wurde im folgenden auf eine solche ganz verzichtet.

3.1. In den Strafrechtsprogrammen wird der Umfang studentischer Tätigkeit stark von der im jeweiligen Bundesstaat geltenden "student practice rule"[1] bestimmt. In diesen ist unter anderem festgelegt, für welche Deliktsarten die Einschaltung eines Studenten zulässig ist. Ganz allgemein kann jedoch festgehalten werden, daß in der Regel nur "petty offenses"[2] und "misdemeanors"[3] leichterer Art in Betracht kommen. Hierunter fallen zum Beispiel Delikte wie Verkehrsverstöße, Demonstrationsdelikte, Verstöße gegen Rauschmittelgesetze sowie leichte Diebstähle und einfache Körperverletzungen. Auch in Bundesstaaten, in denen solche Beschränkungen auf weniger schwere Straftaten nicht bestehen, zum Beispiel in Massachusetts, wird fast ausnahmslos davon abgesehen, Studenten mit der Bearbeitung schwerer Delikte zu betrauen. Man ver-

---

11) Einer Bürgerrechtsorganisation für Angehörige der schwarzen Minderheit.
12) Dies sind private Anwaltsfirmen, die sich hauptsächlich oder ausschließlich mit "public interest law" befassen. Dabei geht es z.B. um Belange des öffentlichen Interesses in Fragen des Umweltschutzes, des Verbraucherschutzes, der Grundrechte.

---

1) Gesetzliche Vorschriften der einzelnen Bundesstaaten, die den praktischen Einsatz der Studenten regeln.
2) In etwa als Übertretungen zu bezeichnen.
3) In etwa als Vergehen zu bezeichnen.

spricht sich davon keinen größeren Ausbildungserfolg und will es vermeiden, den Angeklagten einem selbst nur entfernten, gesteigerten Risiko auszusetzen.

Besonders zu erwähnen ist noch das in den USA erst mangelhaft ausgestaltete Jugendstrafrecht. Gerade auf diesem Gebiet ergeben sich interessante verfahrensrechtliche Fragen für die Studenten, da der Systematik nach in den USA das Jugendstrafrecht zum Zivilrecht gehört[4] und im Erwachsenenstrafrecht längst anerkannte Prinzipien hier noch erkämpft werden müssen.

3.2. Die Programme in Kooperation mit "legal aid"-Kliniken bilden das Schwergewicht der klinischen Ausbildung. Die davon erfaßten Rechtsgebiete erstrekken sich sowohl auf das zivile als auch auf das öffentliche Recht.

3.2.1. In erster Linie sind dabei zu nennen die Rechtsgebiete, die unter den Begriff "poverty law" fallen. Ihre besondere Bedeutung rührt daher, daß sich die Klientel dieser Kliniken fast ausschließlich aus den armen Bevölkerungskreisen zusammensetzt. Die Zusammenfassung unter dem Begriff "poverty law" beruht nicht auf rechtlicher Systema-

---

4) Aus dem an sich anerkennenswerten Gesichtspunkt, daß jugendliche Straftäter nicht mit erwachsenen gleichzusetzen sind, wurde das Jugendstrafrecht nicht dem Straf-, sondern dem Zivilrecht zugeordnet. Dies hatte allerdings die mißliche Folge, daß damit zunächst die prozeßrechtlichen Garantien der Jugendlichen eingeschränkt waren, zum Beispiel die anwaltliche Vertretung. Erst in den letzten Jahren beginnt sich hier eine Änderung abzuzeichnen.

tik, sondern ist allein beschreibender Natur. Er kennzeichnet, ohne genau umrissen zu sein, die Rechtsbereiche, mit denen die Armen typischerweise in Berührung kommen: Mietsachen, Kaufsachen (zumeist Abzahlungsgeschäfte), Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung, der Sozialhilfe und des öffentlichen Wohnungsbaues, Scheidungen und andere familienrechtliche Fälle wie Unterhalt und elterliches Sorgerecht.

3.2.2. Fragen des Verfassungsrechtes, insbesondere der Grundrechte, spielen eine wichtige Rolle in der klinischen Ausbildung. Die "Einbruchstellen der Grundrechte" in andere Rechtsbereiche - prozessual und materiell - sind in den USA erheblich weiter als in Deutschland. Insbesondere im Strafprozeßrecht findet das Verfassungsrecht häufig direkte Anwendung, zum Beispiel in Fragen der Beweismittelerlangung und -verwertung. Im materiellen Recht beruht der Minderheiten- und Umweltschutz, das Recht betreffend die Einweisungen von psychisch Kranken in Krankenhäuser und geschlossene Anstalten häufig auf der Konkretisierung von Grundrechtsnormen.

3.2.3. Nur periphere Bedeutung im Vergleich zu den vorher behandelten Gebieten kommt solchen wie Arbeitsrecht, Planungsrecht, Gesetzgebungsverfahren oder speziellen Rechtsgebieten zu, für die Behörden zuständig sind, wie zum Beispiel die Federal Trade Commis-

sion[5] (FTC), Securities Exchange Comission oder Federal Communications Commission[6] (FCC).

3.2.4. Sogenannte "klassische" Rechtsmaterien wie Erbrecht, Immobiliarrecht, Steuerrecht oder Gesellschaftsrecht sind in der klinischen Ausbildung, zumindest bisher, Ausnahmserscheinungen. Die Gründe dafür sind in der armen Klientel und darin zu suchen, daß vielerseits keine Möglichkeit gesehen werden kann, für diese Rechtsbereiche sinnvolle Programme aufzubauen.

3.2.5. Daß sowohl Zivil- als auch Strafprozeßrecht im Mittelpunkt klinischer Ausbildung stehen, ergibt sich bereits aus der Zielsetzung. Daneben kommt standesrechtlichen Fragen noch ein gewisser Stellenwert zu.

3.3. Der Kreis der einschlägigen Rechtsgebiet hat sich in den letzten Jahren stetig erweitert. Zwar machen die Programme im Strafrecht und Strafvollzug sowie im zivilen und öffentlichen Recht auf dem Gebiet des "poverty law" noch immer das Gros aus, jedoch waren im Jahre 1972-73 dreißig Rechtsgebiete in den verschiedenen "law school"-Programmen zu verzeichnen gegenüber dreizehn im Jahre 1970-71[7]. Um die Vielzahl der Gebiete aufzuzeigen, wird beispielhaft auf Programme hingewiesen,

---

5) Bundesbehörde zum Schutz der Verbraucher, die über Wettbewerbspraktiken wacht.
6) Bundesaufsichtsbehörde für Rundfunk, Fernsehen und andere öffentliche Medien.
7) Vgl. CLEPR-Survey 1972-73, S. XIII.

die sich mit Problemen
- aus dem medizinisch-rechtlichen Grenzbereich,
- der indianischen und mexikanischen Minderheiten,
- der Gleichberechtigung von Mann und Frau,
- des Umweltschutzes,
- des Justizsystems

befassen[8].

4. Funktion der Studenten in der praktischen Ausbildung

4.1. Die Funktion der Studenten in der praktischen Ausbildung läßt sich - geordnet nach Intensität der Beteiligung - in drei Stufen unterteilen:
- eine im wesentlichen beobachtende Tätigkeit,
- eine lediglich partizipierende Tätigkeit in Teilbereichen nach Anweisung des Ausbilders,
- eine eigeninitiative, weitgehend eigenverantwortliche und unabhängige Bearbeitung eines Falles in direktem Kontakt mit dem Klienten.

Mit welchem Aufgabenbereich der Einzelne bedacht wird, ist abhängig von mehreren Faktoren. Die ganz allgemeine Begrenzung der Funktion findet sich in den "student practice rules" der einzelnen Bundesstaaten. Weiterhin ergibt es sich aus der Natur verschiedener Ausbildungsorganisationen, zum Beispiel einigen Behörden, Gerichten, daß die Studenten aufgrund der hoheitlichen Funktionen der Organisation nur mit Aufgaben der beiden ersten Stufen betraut werden können. Dagegen ist es den Studenten in den "legal aid"-Kliniken möglich, auch Aufgaben der dritten Stufe wahrzunehmen. Darüber hinaus entscheidet auch der Ausbildungsstand und die individuelle Befähigung des Einzel-

8) Vgl. CLEPR-Survey 1972-73, S. XIII.

nen über die Ausdehnung seines Aufgabenbereiches.

4.1.1. Aufgabenbereiche der ersten Stufe übernehmen so zum Beispiel Studenten solcher Programme, die im Rahmen einer Vorlesung oder eines Seminars nur eine Erfahrungssammlung des Studenten außerhalb der "law school" in der Praxis wünschen. Hier sind auch diejenigen Studenten einzustufen, die im ersten oder zweiten Ausbildungsjahr an eine klinische Ausbildung im dritten Ausbildungsjahr herangeführt werden sollen. Eine solche graduelle Einführung wird von einigen "law schools" aus pädagogischen Gründen und wegen des Mangels an klinischen Ausbildungsplätzen vorgenommen.

4.1.2. Im Funktionsbereich der zweiten Stufe übernimmt der einzelne Student im Gegensatz zu dem der dritten einen Fall nicht allein, sondern bei der Bearbeitung eines Falles werden ihm vom Ausbilder bestimmte Teilaspekte und -aufgaben, wie zum Beispiel die Aufklärung von tatsächlichen und rechtlichen Fragen, Befragung von Zeugen, Anfertigen von Gutachten über bestimmte Einzelfragen, Stellen von rein formularmäßigen Anträgen, zugewiesen. Die Initiative der Fallösung geht nicht von ihm aus, sondern von seinem Ausbilder. Den einzelnen Fall als Gesamtbild erlebt der Student nur als Beobachter. Ist er einem Richter als "clerk", einer großen "public interest law firm" oder bestimmten Behörden zugewiesen, so geht sein Tätigkeitsbereich selten über diese zweite Stufe hinaus.

4.1.3. Der im Regelfall angestrebte Funktionsbereich des Studenten in der klinischen Ausbildung ist jedoch derjenige der dritten Stufe. Er soll in der Lage sein, einen Fall von Anfang bis Ende selbständig zu bearbeiten, allerdings unter der ständigen Überwachung des Ausbilders. Ausgehend von der Zentralfigur der amerikanischen Juristenausbildung - dem niedergelassenen Anwalt - bedeutet dies am konkreten Beispiel:
Der Student soll das Eingangsgespräch mit dem Klienten führen, von ihm die nötigen Informationen erfragen, den Sachverhalt aufnehmen, nötigenfalls eigene Erkundigungen zu dessen Aufhellung anstellen, sich mit den einschlägigen Vorschriften, Kommentierungen und der Rechtsprechung vertraut machen und anschließend eine Beurteilung des Falles vornehmen. Entsprechend dieser Beurteilung soll er dann die Verhandlungen mit der anderen Partei, der Verwaltungsbehörde oder der Staatsanwaltschaft führen oder gegebenenfalls die gerichtliche Interessenvertretung wahrnehmen. Auf eine Kurzformel gebracht heißt dies: Der Student soll in seiner Tätigkeit das volle Spektrum der anwaltlichen Funktionen abdekken.

Dem letztgenannten Punkt der gerichtlichen Interessenvertretung kommt aufgrund der amerikanischen Gerichtsverfassungen und Prozeßordnungen ganz besondere Bedeutung zu. Gerade die Eigenheit,
- daß auch im Strafprozeß und nicht nur im Zivilprozeß die Parteimaxime herrscht,

- daß das direkte Verhör und das Kreuzverhör im Brennpunkt des Verfahrens stehen,
- daß nicht nur in Strafprozessen, sondern auch in Zivilprozessen "juries" gebildet werden können, die es durch das Plädoyer zu beeindrucken gilt,
- daß diese "juries" in ihrer Zusammensetzung bis zu einem bestimmten Punkt ausgewählt werden können[1],
- daß dem Einspruchsrecht gegenüber Fragen der Gegenseite besondere Bedeutung zukommt,
- daß nicht nur im Zivilprozeß Vergleichsverhandlungen geführt werden, sondern häufig auch in Strafverfahren eine ähnliche Situation auftritt: das sogenannte "plea bargaining"[2],

all dies läßt das Auftreten vor Gericht zu einem Angelpunkt anwaltlicher Tätigkeit werden.

Diese weitreichenden Funktionen werden den Studenten zumeist nur in "legal aid"- und "public defender"-Büros eingeräumt - insbesondere, wenn sie von der "law school" getragen oder unterstützt werden. Man findet

---

1) Aus einer bestimmten Anzahl vorgesehener Geschworener kann eine gewisse Zahl von ihnen ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

2) Dabei verhandelt der Staatsanwalt mit dem Verteidiger über die Frage, ob der Angeklagte sich für schuldig bekennt oder nicht. Seitens der Verteidigung wird dies davon abhängig gemacht, ob der Staatsanwalt bestimmte Anklagepunkte fallen läßt oder lediglich wegen milder bestrafter Delikte Anklage erhebt. Das Interesse der Staatsanwaltschaft an diesem Verfahren erklärt sich daraus, daß im Falle des Schuldeingeständnisses nur noch ein abgekürztes Verfahren ohne Beweisaufnahme erfolgt, in dem dann keine "jury" mehr beteiligt ist und der Richter nur noch das Strafmaß festlegt.

sie jedoch auch in Programmen mit den Staatsanwaltschaften.

4.1.4. Diese hier vorgenommene Einstufung der Aufgaben verwischt sich in der Praxis, wo die Stufen an den einzelnen "law schools" und dort innerhalb der verschiedenen Programme ineinanderfließen.

4.2. In diesen Zusammenhang gehört auch die Frage, vor welchen Gerichten und Behörden die Studenten auftreten können. Entsprechend dem amerikanischen Gerichtsverfassungssystem ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Gerichten der bundesstaatlichen und der einzelstaatlichen Jurisdiktion.

Für Gerichte der bundesstaatlichen Jurisdiktion bestehen keine generellen "student practice rules", weshalb Studenten dort nur vereinzelt zugelassen sind. Demgegenüber haben die Einzelstaaten überwiegend entsprechende Regelungen erlassen. Danach dürfen Studenten grundsätzlich vor Gerichten der jeweiligen Staaten auftreten. Insoweit kommen hauptsächlich Tatsacheninstanzen - "inferior courts" oder "superior courts"[3], seltener Revisionsinstanzen - "appellate courts"[4] - in Betracht. In der

---

3) Erstere besitzen nur eine begrenzte Jurisdiktion: in Zivilsachen begrenzt durch den Streitwert, in Strafsachen durch die Art des Deliktes. Die Bezeichnung dieser Gerichte in den einzelnen Staaten ist unterschiedlich: z.B. "municipal, county" oder "magistrate's court". "Superior courts" - auch "common pleas" oder "circuit courts" genannt - sind die generellen Tatsacheninstanzen mit regelmäßig unbeschränkter Jurisdiktion.

4) Prozesse, die in der einzelstaatlichen Jurisdiktion ihren Ausgang genommen haben, können höchstens in drei Revisionsinstanzen gelangen: 1. "intermediate appellate courts", 2. "state supreme courts", 3. US Supreme Court. Im bundesstaatlichen Rechtszug gibt es dagegen lediglich zwei Revisionsinstanzen: 1. "US courts of appeal", 2. US Supreme Court.

Tatsacheninstanz handelt es sich in der Mehrzahl um Verfahren vor dem Einzelrichter, bei denen die Studenten eingesetzt werden. Es wird allerdings angestrebt, sie auch an "jury"-Verfahren zu beteiligen.

Da es keine Verwaltungsgerichte gibt, ist bei den meisten bundes- und einzelstaatlichen Behörden ein "hearing"-Verfahren vorgesehen, zu dem die Studenten teilweise zugelassen sind.

5. Teilnehmende Studenten

Das Gros der Studenten in der klinischen Ausbildung setzt sich aus solchen des dritten und letzten Studienjahres an der "law school" zusammen. Ihr Ausbildungsstand erleichtert den praktischen Einsatz, und die "student practice rules" gestatten nur ihnen - von wenigen Ausnahmen abgesehen -, vor Gericht aufzutreten.

An einer größeren Anzahl von "law schools" werden jedoch auch Studenten des zweiten Studienjahres angenommen, die bereits mit untergeordneten, außergerichtlichen Aufgaben betraut werden können. Diese Lösung bietet den Vorteil, daß der einzelne Student im folgenden Jahr dann bereits mit der klinischen Ausbildung vertraut ist. Es verstärkt sich dadurch allerdings die bereits vorhandene Knappheit an klinischen Ausbildungsplätzen.

Mit diesem Mangel eng verknüpft ist die Frage, ob man eine Auswahl der zuzulassenden Studenten treffen soll. Die "law schools" handhaben das Problem unterschiedlich. Zum Teil werden keine Zulassungsbedingungen aufgestellt, und es wird keine Auswahl getroffen. Sollte die Nachfrage größer sein als das Angebot, was die Regel zu sein scheint, so entscheidet entweder die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung oder das Los. Begründet wird

das damit, daß sich kaum stichhaltige Kriterien für eine Auswahl aufstellen lassen. Diejenigen "law schools", die eine Auswahl vornehmen, verlangen zumeist die Belegung von bestimmten, mit der klinischen Ausbildung zusammenhängenden Fächern wie zum Beispiel Prozeßrecht und treffen nach einem Auswahlgespräch ihre Entscheidung nach Motivation, Wissensstand und akademischer Leistung des Bewerbers. Letztlich räumen jedoch auch sie ein, daß diese Kriterien relativ willkürlich und manipulierbar sind.

Die Zusammensetzung der Studenten, die an der klinischen Ausbildung teilnehmen,entspricht nach Herkunft, Geschlecht und ethnischer Zugehörigkeit derjenigen der gesamten Studentenschaft an der jeweiligen "law school". Ohne daß allgemeine Unterlagen darüber vorliegen, dürfte der Eindruck zutreffend sein, daß die an der klinischen Ausbildung teilnehmenden Studenten hinsichtlich ihres Leistungsstandes in der oberen Hälfte liegen[1]. Ein Grund dafür könnte sein, daß in den letzten Jahren das soziale Engagement und Bewußtsein der Studenten stark angestiegen ist, und Gebiete wie "poverty law", Rechtsschutz von Minderheiten, Schutz der verfassungsmäßigen Individualrechte sehr in den Vordergrund gerückt sind[2]. Während traditionellerweise die Berufswünsche der Leistungsspitze auf die Prestige-Kanzleien der Wall Street gerichtet waren, deren Tätigkeitsbereich auf Steuer- und Gesellschaftsrecht kon-

1) Für die New York U. bestätigt dies der NYU-Report im Anhang B.
2) Nach einer in der New York Times v. 3.2.1971 veröffentlichten Umfrage unter Harvardstudenten des ersten Studienjahes zeigten 21 % eine Präferenz für eine Tätigkeit auf diesem Gebiet. Dies bildete die größte Gruppe unter den verschiedenen Berufswünschen.

zentriert ist, verlagerte sich das Interesse zum Teil in den letzten Jahren auf die zuerst genannten Rechtsgebiete. Dies hatte auch eine Änderung der beruflichen Ausrichtung zur Folge. Es bestehen allerdings Anhaltspunkte, daß sich dieser Trend mittlerweise wieder umzukehren beginnt.

6. Kreis der Klienten

Da nur im Bereich der Programme in "legal aid"- und "public defender"-Büros ein typischer Klientenkreis besteht, lassen sich generelle Aussagen nur dort machen[1]. Ihre Klientel bilden die Angehörigen der unteren Bevölkerungsschichten, unter denen Schwarze und Angehörige anderer ethnischer Minderheiten - zum Beispiel Mexikaner und Puertoricaner - dominieren sowie Jugendliche, die drogengefährdet oder -abhängig sind. Mit Ausnahmen in Strafsachen im Zusammenhang mit Drogen und Demonstrationen machten in den letzten Jahren Studenten nur einen verschwindend kleinen Anteil der Klientel aus.

Sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht erhalten "in house"-Kliniken ihre Mandanten entweder direkt von der Straße als Laufkundschaft oder durch Zuweisung der Gerichte und anderer Organisationen wie zum Beispiel der Wohlfahrt, den Kirchen, den OEO-, "legal aid"- oder "public defender"-Büros.

III. Gesetzliche Grundlage: "student practice rules"

"Student practice rules" sind besondere gesetzliche Vorschriften, nach denen es Studenten bereits vor ihrem "law school"-Abschluß und der Zulassung zur Anwaltschaft in bestimmten Grenzen gestattet ist, Klienten rechtlich zu beraten und zu vertreten.

---

1) Sie bilden jedoch die Mehrheit aller Programme.

1. Einzelstaatliche Jurisdiktion

Mit Ausnahme des Staates Colorado, der bereits seit 1909 eine solche Regelung besitzt, hatte bis 1957 kein Einzelstaat "student practice rules" erlassen. Erst in diesem Jahr leiteten Wyoming und Massachusetts eine Entwicklung ein[1], die dazu führte, daß 1973 von 51 Staaten nur neun noch keine entsprechenden Gesetze hatten[2]. Die einschlägigen Vorschriften der einzelnen Staaten sind zu vielgestaltig,als daß auf sie im einzelnen eingegangen werden kann. Sie entsprechen in den wesentlichen Punkten einander und dem Modellvorschlag der American Car Association aus dem Jahre 1969[3]. Deshalb wird im Folgenden von diesem Modellvorschlag ausgegangen und auf die einzelstaatlichen Regelungen lediglich hingewiesen.

1.1. Zu Eingang des Modellvorschlages wird kurz der Zweck der Regelung angeführt. Wenn auch nur eine Minderheit der Einzelstaaten in ihren Gesetzen eine solche Präambel adoptiert hat[4], so dürfte wohl allen "student practice rules" dennoch eine entsprechende Zielrichtung zugrunde liegen. Denn dort kommt sie implizit in den Einzelvorschriften zum Ausdruck.

1.1.1. Dem Zweck der Rechtshilfe für die Armen kommt durch seine vorrangige Erwähnung in der Präambel besonders Gewicht zu. Das zeigt sich weiterhin auch daran, daß nur eine Minderheit der Gesetze eine Rechtsberatung in den Fällen zuläßt, in denen die

---

1) Knapp, State Rules, 1. Aufl., S. 1.
2) Alabama, Alaska, Hawaii, Nevada, Nord-Carolina, Rhode Island, Utah, Vermont, Virginia, Vgl. CLEPR, State Rules, 2. Aufl., Tabelle 1, S. 28 ff.
3) Siehe Anhang, S. 155 ff.
4. Knapp, aaO, S. 2.

Klienten nicht bedürftig sind[5].

1.1.2. Das weitere Ziel ist in der Ausbildung der Studenten zu sehen. Zu dessen besonderer Förderung bedingen einige Staaten die Ausbildung in "in house"-Programmen der "law schools"[6], wohingegen andere diese Variante nur als eine von mehreren möglichen sehen[7].

1.1.3. Die im wesentlichen dualistische Zielsetzung der klinischen Ausbildung[8] klingt somit auch in den "student practice rules" an. Daneben klingen noch zwei weitere Ziele an, die nur indirekt zum Ausdruck kommen, sich aber ebenfalls den beiden Hauptzielen zuordnen lassen:
- Vertrautmachen mit standesethischen Fragen,
- personelle Unterstützung des Staates bei seinen Aufgaben[9].

1.2. Mit Ausnahme von vier Staaten[10] verlangen alle, daß der Student in etwa zwei Drittel seiner Ausbildung an einer "law school" bereits absolviert hat. Darüber hinaus wird entsprechend der Regelung im Modellvorschlag verlangt, daß der Dekan der "law school" dem Studenten eine Referenz aus-

---

5) Z.B. Arizona, Kalifornien, Iowa, Nebraska, Oklahoma, Süd-Dakota, Wyoming, Vgl. Knapp, State Rules, 1. Aufl., S. 3
6) Z.B. Colorado, Florida, Georgia, Indiana, Iowa, Kentucky, Montana, Tennessee, Vgl. Knapp, aaO, S. 5
7) Z.B. Illinois, Kansas, Michigan, Missouri, New Jersey, Ohio, Pennsylvania, Vgl. Knapp, aaO. S. 5.
8) Ausbildung und Dienstleistung.
9) Vgl. Knapp, aaO, S. 5 f.
10) Michigan, Colorado, Kalifornien und New Hampshire. Vgl. CLEPR, State Rules, 2. Aufl., Tabelle 2, S. 28 ff.

stellt, die sich auf Leistungsstand und Charakter erstreckt. Das Kriterium des "guten Chrakters" entspricht insoweit dem bei der Zulassung zur Anwaltschaft, das ebenfalls vom Dekan abzugeben ist[11]. Eine Ausfüllung für das Kriterium "kompetenter rechtlicher Fähigkeiten" wird nirgend gegeben. Dies trifft auch für den Begriff der "ausreichenden Ausbildung" zu, die verlangt wird, um dem Studenten die Rechtsberatung zu gestatten. Die Belegung bestimmter Rechtsgebiete wird nicht zum Erfordernis gemacht.

Teilweise wird verlangt, daß die studentische Tätigkeit im Rahmen eines anerkannten Ausbildungsprogrammes einer "law school", einer "legal aid"-Organisation oder einer anderen geeigneten Organisation erfolgt.

Während der Modellvorschlag nur eine Vorstellung des Studenten beim entsprechenden Gericht durch einen dort zugelassenen Anwalt vorsieht[12], fordern einzelne Staaten die Zustimmung des obersten einzelstaatlichen Gerichts[13], andere sogar die des jeweiligen Gerichts in jedem Fall erneut[14]. Bei der letztgenannten Ausgestaltung besteht die Gefahr einer möglichen Befangenheit des Gerichts, falls der einzelne Student oder gar die klinische Ausbildung überhaupt dem Gericht nicht genehm sind.

---

11) Knapp, State Rules, 1.Aufl., S. 7 ff.
12) Im Abschnitt III D. Im übrigen auch Staaten wie Kansas, Nebraska, Pennsylvania, Vgl. Knapp, aaO, S. 10.
13) Z. B. Kentucky, Minnesota, Florida, Oklahoma, Vgl. Knapp, aaO, S. 10.
14) Z.B. Kalifornien, Colorado, Georgia, Michigan, Wyoming, Vgl. Knapp, aaO, S. 10.

1.3. Der Umfang des Tätigkeitsbereiches ist durch zwei Parameter festgelegt:
- durch das jeweilige Rechtsgebiet,
- durch den Grad der Überwachung.
Mit Ausnahme von Montana[15] lassen alle Staaten mit "student practice rules" das Auftreten der Studenten vor einem Gericht in irgendeiner Form zu, wobei allerdings einige Staaten dies auf Zivil- oder Strafgerichte[16] beschränken. Teilweise darf der Student auch die Schriftsätze entwerfen und einreichen, die im Zusammenhang mit seinem Auftreten vor Gericht stehen.

Was den Funktionsbereich außerhalb des Prozesses und seiner vorbereitenden Handlungen anbetrifft, so lassen sich lediglich in den Vorschriften von drei Staaten ausdrückliche Hinweise auf Tätigkeiten wie Verhandlungsführung, Untersuchungen, Vergleiche und Zeugenbefragungen finden[17]. Daß die Regelungen der anderen Staaten insoweit schweigen, mag seinen Grund darin haben, daß ein Auftreten vor Gericht als die weitestgehende Aufgabe betrachtet wird, die alle anderen in sich einschließt, und deshalb eine ausdrückliche Erwähnung nicht für erforderlich erachtet wurde.

Die Arbeit des Studenten muß von einem Ausbilder überwacht werden, der im jeweiligen Staat als Anwalt zugelassen ist[18]. Im Strafrecht zählt zu

---

15) Knapp, State Rules, 1. Aufl., S. 13.
16) Beschränkung auf Zivilgerichte: Nebraska, District of Columbia; Beschränkung auf Strafgerichte: Florida, Massachusetts, Montana, Vgl. Knapp, aaO, S. 13.
17) Kalifornien, Georgia, Illinois, Vgl. Knapp, aaO, S. 15.
18) Grundsätzlich gilt die Zulassung zur Anwaltschaft nur für einen Staat. Für die Zulassung in einem anderen Staat muß in der Regel eine neue Prüfung abgelegt werden.

den großzügigsten Vorschriften die des Staates Massachusetts, wonach - gleich welcher Art der Fall - eine persönliche Anwesenheit des Ausbilders nicht erforderlich ist, sondern lediglich eine "allgemeine Überwachung" durch ihn[19]. Das andere Extrem wird von Staaten wie Florida, Maryland und Georgia vertreten[20], die immer die persönliche Anwesenheit des Ausbilders während der Verhandlung fordern. Es überwiegt die Regelung, wie sie auch der Modellvorschlag vorsieht, daß sich die Notwendigkeit der persönlichen Anwesenheit danach richtet, ob ein verfassungsmäßiges Recht des Klienten auf anwaltliche Vertretung besteht. Ist dies der Fall, so muß der Ausbilder persönlich während der Verhandlung zugegen sein. Ansonsten wird dies nicht verlangt.

Auf dem Gebiet des Zivilrechts ist die Uniformität der Bestimmungen geringer. Insoweit läßt sich generell nur sagen, daß die Anforderungen an eine persönliche Gegenwart des Ausbilders geringer sind als in Strafsachen. Einige Staaten[21] bedingen jedoch auch hier die ständige Anwesenheit.

Nur wenige einzelstaatliche Gesetze enthalten Bestimmungen betreffend die Überwachung anderer, außergerichtlicher Beschäftigung des Studenten. Während Florida und Kalifornien[22] verlangen, daß immer dann, wenn der Student Rechtsberatung erteilt, der Ausbilder anwesend sein muß, bestimmen Michigan und Kentucky ausdrücklich, daß dies nicht nötig ist[23].

---

19) Knapp, State Rules, 1. Aufl. S. 17.
20) Wie Anm. 19.
21) Knapp, aaO, S. 18.
22) Knapp, aaO, S. 18.
23) Knapp, aaO, S. 18.

Die persönliche, mit den standesrechtlichen Pflichten übereinstimmende Verantwortung des Ausbilders beschränkt sich nicht nur auf eine solche gegenüber dem eigenen Stand, sondern erstreckt sich auch auf die finanzielle Verantwortung gegenüber dem Klienten. Ausdrücklich wird dies nur in den "student practice rules" von Georgia erwähnt[24], wonach eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen ist.

Was die Beziehungen zwischen dem rechtlichen Beistand und dem Klienten anbelangt, so sehen nur zwei Staaten[25] ausdrücklich vor, daß auch der Student in der klinischen Ausbildung die gleichen Vorrechte beanspruchen darf wie der zugelassene Anwalt, wie zum Beispiel das Zeugnisverweigerungsrecht oder den freien Zugang zum Klienten.

2. Bundesstaatliche Jurisdiktion

Für Gerichte der bundesstaatlichen Jurisdiktion bestehen keine "student practice rules". Die "Judicial Conference of the United States" gab im Jahre 1971 lediglich eine Empfehlung, wonach alle Bundesgerichte "student practice rules" entsprechend dem Modell der American Bar Association zulassen sollten[1]. Bisher sind erst wenige Gerichte dieser Empfehlung gefolgt[2].

---

24) Knapp, State Rules, 1. Aufl., S. 19.
25) Arizona und Ohio; Vgl. Knapp, aaO. S. 19.

---

1) Leleiko, State Rules, 2. Aufl., S. 12.
2) So die US District Courts for Connecticut, the Middle District of Louisiana, Kansas, the Northern District of Ohio, the Eastern District of Pennsylvania, weiterhin der US Bancruptcy Court of Nebraska, der US Court of Appeals for the 3rd and 4 th Circuits. Vgl. Leleiko, State Rules, 2. Aufl., S. 12.

IV. Schilderung der einzelnen Programmgruppen

Wie die praktische Ausbildung in den verschiedenen Programmen verläuft, wird im Folgenden dargestellt.

1. Programme im Strafvollzug

Bei Strafvollzugsprogrammen werden die Studenten in der Regel in Vollzugsanstalten der Einzelstaaten, selten in solchen des Bundes eingesetzt. Es handelt sich dabei um Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug. Der Bereich, auf dem die Studenten die Insassen beraten und vertreten, läßt sich in folgende Hauptgruppen einteilen:

- Fragen der vorzeitigen Entlassung aus der Strafhaft[1],
- Disziplinarfragen,
- Fragen, die damit zusammenhängen, daß der Insasse noch weitere Aburteilungen zu erwarten hat oder bereits in anderen Bundesstaaten abgeurteilt wurde, wobei nun eine Anrechnung auf die momentan verbüßte Strafe oder eine Einstellung der anderen Verfahren erreicht werden soll[2],
- Wiederaufnahmeverfahren[3].

Die Studenten fahren zu bestimmten Terminen - meist einmal in der Woche - in die jeweilige Anstalt und treffen dort mit den Gefangenen zusammen, die sich vorher zu einem Gespräch angemeldet haben. In der Regel ist die Anstaltsleitung zur Zusammenarbeit bereit, macht den Termin des Sprechtages bekannt und stellt die Insassen für die Dauer des Interviews von der Arbeit frei. Die Gespräche finden in dafür vorgesehenen Räumen ohne Überwachung der Anstaltsleitung statt. Die Studenten nehmen den Fall auf und werden

---

1) Diese ist nach einem Drittel der Haftzeit möglich.
2) Sogenannte "detainer cases".
3) Sogenanntes "post conviction relief".

dann in der Folgezeit eigenverantwortlich tätig.

Da neben der Führung während der Haftzeit auch die Möglichkeit, eine feste Unterkunft und eine regelmäßige Arbeitsstelle nach der Entlassung zu finden, ein Kriterium für eine vorzeitige Entlassung bildet, bemühen sich die Studenten dann in solchen Fällen in Zusammenarbeit mit entsprechenden Organisationen um Arbeitsplätze und Unterkünfte. Die Entscheidung über die vorzeitige Entlassung fällen die sogenannten "parole boards". Inwieweit Studenten ihre Mandanten vor diesen staatlichen Gremien vertreten dürfen, ist zum Teil umstritten. Von einer wachsenden Zahl von "parole boards" wird jedoch eine solche Vertretung zugelassen, da die Vorarbeit der Studenten ihnen Arbeit abnimmt.

Bei der Interessenvertretung von inneranstaltlichen Disziplinarfällen wird teilweise ebenfalls ein Recht der Häftlinge auf Rechtsberatung und -vertretung verneint. Es handelt sich in beiden Fällen allerdings nicht um ein Problem der Zulassung von Studenten im Rahmen klinischer Ausbildung, sondern um die anwaltliche Zulassung generell. Diese Fragen sind noch im Fluß und nicht endgültig geklärt. Daß sie in größerem Maße Bedeutung erlangten, ist als Verdienst der klinischen Strafvollzugsprogramme anzusehen.

Zusammen mit den "detainer"-Fragen machen die Wiederaufnahmeverfahren das Gros der Fälle im Rahmen der Strafvollzugsprogramme aus. Auch insoweit wird die Arbeit der Studenten sowohl von den Gefangenen als auch von den Gerichten, die über die Fragen zu entscheiden haben, sehr begrüßt. Den Gefangenen fehlte ganz offensichtlich jegliche rechtliche Beratung. Den Gerichten

wird viel nutzlose Arbeit abgenommen[4].

Soweit sich die Insassen mit zivilrechtlichen Problemen an die Studenten wenden, handelt es sich in der Mehrzahl um Scheidungen, Unterhaltszahlungen für Familienangehörige und Ratenzahlungsgeschäfte. Die Studenten übernehmen dann eine normale anwaltliche Vertretung, wobei sich die meisten Fragen bereits im gerichtlichen Vorfeld regeln lassen.

2. Verteidigerprogramme

An Verteidigerprogrammen nimmt der Student entweder im Rahmen einer universitätsgetragenen Klinik oder eines "public defender"-Büros teil, wobei sich der Ablauf nicht wesentlich unterscheidet.

Es werden für jeden Studenten bestimmte Tage und Zeiten festgesetzt, zu denen er den Aufnahmedienst übernimmt. Er führt dann das Eingangsgespräch mit dem Klienten, erfragt den Sachverhalt, stellt fest, ob finanzielle Bedürftigkeit vorliegt, legt die Akte an und entscheidet, ob eventuell Eilmaßnahmen einzuleiten sind.

Daneben werden dem Studenten Fälle zugewiesen, die auf die oben beschriebene Art von der Klinik angenommen wurden und die er hauptverantwortlich bearbeiten soll. Er stellt die erforderlichen Ermittlungen an, nimmt Akteneinsicht, stellt die in Betracht kommenden Verfahrensanträge, zum Beispiel auf Entlassung aus der Untersuchungshaft gegen Stellung einer Kaution[1]. Er begleitet den Mandanten zu Gegenüberstellungen bei der

---

4) Swords, CLEPR-Newsletter, Bd. IV, Nr. 13 (1972), S. 4.

---

1) Das sogenannte "bail system", das in den USA eine große Bedeutung besitzt.

Polizei und zu Terminen beim Haftrichter. Zu jedem Zeitpunkt der Bearbeitung eines Falles kann, zu bestimmten Zeitpunkten muß er Rücksprache mit seinem Ausbilder nehmen.

Kommt es zur Hauptverhandlung, so soll der Student grundsätzlich auch in dieser seinen Mandanten vertreten. Hierbei ist es allerdings häufig zu beobachten, daß aufgrund der "student practice rules" die persönliche Anwesenheit des Ausbilders vorgeschrieben ist. In aller Regel ist dieser dann auch der offizielle Verteidiger[2], der die volle Verantwortung trägt. Inwieweit dennoch der Student im Einzelfall wirklich die Verteidigung in der Hauptverhandlung ausübt, hängt somit vom Ausbilder und der Fähigkeit des Studenten ab. Ganz überwiegend übernimmt der Ausbilder die Aufgabe, gegen unzulässige Fragen der Staatsanwaltschaft Einspruch zu erheben[3]. Im Allgemeinen hält dagegen der Student das abschließende Plädoyer und führt die direkte Befragung des Angeklagten und der Zeugen durch, wohingegen das Kreuzverhör oft ein Eingreifen des Ausbilders erfordert. Es konnte nur selten beobachtet werden, daß ein Student die gesamte Führung der Verteidigung übernahm und der Ausbilder lediglich eingriff, wenn der Student nicht weiterkam oder sich besondere Schwierigkeiten ergaben. Auf die besondere Bedeutung des "plea bargaining" wurde bereits oben hingewiesen[4]. Da es sich hierbei um besonders delikate Verhandlungen handelt, werden sie zumeist vom Ausbilder im Beisein des Studenten, selten nur vom Studenten selbst geführt.

---

2) "Attorney of record".
3) Erhebung der "objections".
4) S. S. 42, Anm. 2.

3. Programme in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

Programme in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft finden sich in zweifacher Ausgestaltung. Einmal werden die Studenten einem bestimmten Ausbilder zugewiesen, den sie in seiner Arbeit unterstützen und zu Sitzungen begleiten. Darüber hinaus erhalten sie auch Fälle zur eigenen Bearbeitung unter Anleitung des Staatsanwaltes. Es überwiegt hierbei allerdings die beobachtende und unterstützende Tätigkeit gegenüber der eigenständigen. In vieler Hinsicht stellt diese Variante ein Pendant zu den Verteidigerprogrammen dar, wobei jedoch der Schwerpunkt mehr auf die Hauptverhandlung verlegt wird und weniger auf das Vorverfahren. Es findet sich des öfteren, daß ein regelrechter Austausch zwischen Verteidiger- und Staatsanwaltschaftsprogrammen an einer "law school" vorgenommen wird, indem die Studenten bei Semesterhalbzeit vom einen in das andere Programm überwechseln.

Daneben gibt es Programme, die sich auf den Einsatz der Studenten in der Hauptverhandlung beschränken. Am Sitzungstag sucht sich der Ausbilder aus den anstehenden Fällen diejenigen aus, die ihm für Studenten geeignet erscheinen. Diese haben dann kurzfristig die Anklage zu vertreten. In mancher Hinsicht kann dies mit den Sitzungsvertretungen verglichen werden, wie sie in Deutschland der Referendar während der Staatsanwaltschaftsstation übernimmt.

4. "Legal aid"-Programme

"Legal aid"-Programme, gleich ob sie an einer universitätseigenen Klinik oder in Zusammenarbeit mit auswärtigen Kliniken durchgeführt werden, ähneln organisatorisch den Verteidigerprogrammen, wie sie oben beschrieben wurden. Auch hier übernimmt der Student einen Aufnahmedienst zu festgesetzten Zeiten und daneben die eigenständige Bearbeitung eines ganzen Falles. Der Ak-

zent ist gegenüber den Verteidigerprogrammen jedoch erheblich von der gerichtlichen Tätigkeit auf die außergerichtliche verlagert. Dies rührt daher, daß zivile Streitigkeiten eher außergerichtlich beigelegt werden und daß selbst in den Fällen, in denen es zur gerichtlichen Verhandlung kommt, der einzelne Student aufgrund der längeren Dauer ziviler Rechtsstreite seltener die Gelegenheit hat, die Verhandlung "seines Falles" zu erleben.

Dies hat für die Funktion des Studenten die Konsequenz, daß zum Beispiel die Führung der Korrespondenz mit der Gegenpartei und die Verhandlungsführung mit ihr, insbesondere zur Erzielung eines Vergleiches, verstärkte Bedeutung erlangt. Im übrigen behalten für die gegerichtliche Vertretung die Feststellungen Gültigkeit, die bereits oben zu den Verteidigerprogrammen gemacht wurden.

Als Besonderheit des Auftretens vor Gericht ist anzumerken, daß aufgrund der Regelung in den "student practice rules" die Gegenwart eines überwachenden Ausbilders in der Regel nicht erforderlich ist. Wenn auch in den meisten Fällen dennoch ein Ausbilder anwesend ist, so ändert dies nichts daran, daß der einzelne Student bei diesen Programmen mehr auf sich selbst angewiesen ist.

Wegen der überaus großen Bandbreite des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts und, daraus resultierend, der eingehenden Fälle wird zum Teil in diesen Programmen eine Aufteilung nach bestimmten Gruppen von Rechtsgebieten vorgenommen und der einzelne Student speziell nur in einem dieser Gebiete eingesetzt.

5. <u>Programme auf dem Gebiet der Unterbringung in Heilanstalten.</u>

Soweit es sich um Mandanten handelt, die bereits in eine Heilanstalt aufgrund geistiger Defekte eingewie-

sen sind, ähnelt ein solches Programm denen im Strafvollzug. Die Studenten suchen die Anstalten auf und gehen dann den vorgebrachten Problemen nach, die sich hauptsächlich auf Gragen der Rechtmäßigkeit der Unterbringung und allgemeinen zivilrechtliche Probleme erstrecken. Daneben befassen sich die Studenten mit solchen Klienten, denen ein gerichtliches Verfahren über die Unterbringung in einer Heilanstalt bevorsteht. Hier werden sie wie in einem der oben geschilderten straf- oder zivilrechtlichen Verfahren anwaltlich tätig.

6. Programme in Zusammenarbeit mit der Legislative

Für Programme in Zusammenarbeit mit der Legislative kommen allein die Parlamente der Einzelstaaten in Betracht. Die inhaltliche Ausgestaltung ist unterschiedlich. Es werden Studenten einem Abgeordneten regelrecht als Assistenten zugewiesen und kommen so mit der gesamten Skala parlamentarischer Tätigkeit in Berührung: Vorbereitung von Ausschußsitzungen, Gespräche mit Lobbyisten, Formulierung von Gesetzesinitiativen. Nur mit einem Ausschnitt parlamentarischer Arbeit werden die Studenten vertraut, die in einem Programm mitarbeiten, bei dem es lediglich um die Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen im Auftrage von Parteien oder Fraktionen geht.

7. Programme bei Behörden

Aufgrund der Vielfalt der Behörden und der darauf beruhenden mannigfaltigen Ausgestaltung der Kooperationsprogramme mit ihnen, läßt sich schwerlich eine allgemeine Beschreibung geben. Zumeist wird der Student einem Sachbearbeiter zugewiesen werden, dessen Tätigkeit er beobachten und den er in begrenztem Umfang mit kleineren Aufgaben unterstützen kann. Eine

eigeninitiative Beteiligung ist die selten zu findende Ausnahme.

8. Programme bei "public interest law firms"
Wenn es sich hierbei auch um Programme auf dem Gebiet des zivilen und öffentlichen Rechts im Rahmen einer Anwaltskanzlei handelt, so unterscheiden sie sich doch nicht unbeträchtlich von den "legal aid"-Programmen. Die Fälle erstrecken sich in der Regel auf andere Rechtsgebiete - zum Beispiel weniger "poverty law", dafür mehr Umweltschutz - und betreffen weitgehend andere Klienten. Die Bedeutung der einzelnen Fälle ist darüber hinaus größer, weil es sich oft um Musterprozesse handelt. Hieraus resultiert der weitere Unterschied. Die Beteiligung des Studenten ist geringer, da die juristischen Anforderungen wegen der gesteigerten Schwierigkeiten größer sind, und die angerufenen Gerichte zum Teil zur Bundesgerichtsbarkeit gehören, vor denen Studenten ein Auftreten überwiegend versagt ist. Insoweit beschränkt sich die Tätigkeit weitgehend auf Beobachtung und Vorbereitung von Teilaspekten eines Verfahrens.

9. Weitere Programme
Diese hier abgehandelten Programme machen den Großteil der klinischen Programme aus, sowohl was die Verbreitung an den verschiedenen "law schools" anbetrifft, als auch die Anzahl der beteiligten Studenten. Deneben findet sich eine große Vielzahl von Programmen, die sich nicht in eine bestimmte Obergruppe einordnen lassen und denen vom Ganzen her gesehen nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Um nur einige anzuführen: Rechtsberatung von Kriegsdienstverweigerern, Verfolgung der Ansprüche von Kriegsveteranen, Rechtskundeunterricht an Schulen, Praktika bei Banken und Wirtschaftsunternehmen, steuerrechtliche Programme.

V. Schilderung der akademischen Komponente

Die nachfolgend geschilderten Varianten einer akademischen Komponente werden zum Teil kombiniert an den einzelnen "law schools" verwirklicht, zum Teil wird jedoch auch lediglich eine dieser Formen gewählt.

1. Einführungslehrgänge

Einführungslehrgänge mit einer Dauer von wenigen Tagen bis zu mehreren Wochen sind der praktischen Tätigkeit entweder vorgelagert oder verlaufen zu ihrem Beginn parallel dazu.

Ihr Sinn ist es, dem Studenten das unbedingt erforderliche Grundwissen für den praktischen Einsatz nahezubringen. Besondere Betonung wird hierbei auf formelle, technisch- organisatorische Gesichtspunkte gelegt, die zum Teil außerordentlich elementar sind. So soll der Student mit der Örtlichkeit und der Organisation der in Betracht kommenden Gerichte vertraut werden, er soll lernen, wie er eine Akte anlegt und führt, soll die verschiedenen, sich immer wiederholenden formularmäßig abgefaßten Vorgänge kennenlernen und den Ablauf der Arbeitsvorgänge in der Kanzlei verstehen. Er wird in die ihm zur Verfügung stehenden Arbeitsmittel eingewiesen, wie zum Beispiel Gesetzestexte, Kommentierungen, Handbücher. In groben Umrissen werden ihm die Grundsätze der Standesethik, seine jeweiligen Rechte und Pflichten dargelegt. Der Student befaßt sich in dieser Zeit mit den wichtigsten materiellen und prozessualen Vorschriften, die in dem jeweiligen Programm besonders bedeutsam sind.

Eine tiefere Durchdringung der einschlägigen Rechtsgebiete beziehungsweise eine Auseinandersetzung mit ihnen wird dabei bewußt ausgespart zugunsten des Ziels, in möglichst kurzer Zeit das erforderliche Minimum an Fertigkeiten und Kenntnissen zu erwerben, um den prakti-

schen Einsatz zu ermöglichen. Dementsprechend werden diese Kurse auch von Praktikern geleitet.

2. Vorlesungen

Vorlesungen als auf die praktische Tätigkeit im Rahmen klinischer Ausbildung abgestimmte und hierzu parallel laufende Lehrveranstaltungen sind verhältnismäßig selten. Zumeist beschränkt sich der Bezug zur praktischen Arbeit auf die Thematik, sofern es sich um Rechtsgebiete wie "poverty law" oder Verfahrensrecht handelt. Vereinzelt findet sich auch eine praktische Betätigung eingebettet in eine Vorlesung. In diesen Fällen zieht der Professor im Rahmen einer Vorlesung über spezielle Rechtsgebiete die Studenten zur Mitarbeit an einem einschlägigen praktischen Fall heran, den er selbst vielleicht gerade bearbeitet.

Eine bemerkenswerte Ausnahme stellt die Harvard Law School dar. Aufgrund der Tatsache, daß in einem breit gefächerten Lehrprogramm bereits auf materielle und prozessuale Fragen eingehend eingegangen wird, nutzt man dort in zwei Vorlesungen die Möglichkeit, auf generelle Probleme der klinischen Ausbildung einzugehen. Darin sollen die Studenten mit bestimmten, immer wiederkehrenden Überlegungen eines Anwalts konfrontiert werden, wie zum Beispiel der Einschätzung von Prozeßrisiken, der dabei involvierten Auswahlkriterien. Der gesamte Denkprozeß, der typischerweise bei juristischen Entscheidungsabläufen einsetzt, soll aus dem Bereich des Intuitiven in den des Bewußten überführt und somit transparent und nachvollziehbar gemacht werden. Darüber hinaus sollen die Studenten zu Überlegungen über den Sinn bestimmter Regelungen und darüber hinaus zu eventuellen Verbesserungsvorschlägen angeregt werden.

3. Seminare

Zum Teil erschöpfen sich die Seminare darin, daß einmal wöchentlich ein Zusammentreffen der Studenten und Aus-

bilder stattfindet, bei dem besonders interessante oder schwierige Probleme der täglichen Arbeit herausgegriffen und diskutiert werden. Hin und wieder wird zu diesem Treffen ein fachkundiger Referent zu einem Vortrag eingeladen. Der Grundzug all dieser Veranstaltungen ist der, daß sie weitgehend unstrukturiert sind.

Weiterhin ist die traditionelle Form der Seminare anzutreffen, die unter einem bestimmten Seminarthema stehen und in denen über Referate der Teilnehmer eingehend diskutiert wird. Im Rahmen der klinischen Ausbildung besteht die besondere Ausgestaltung dann zumeist darin, daß das Seminarthema aus dem Bereich des Verfahrensrechtes oder des "poverty law" gewählt wird und die Referate Erfahrungsberichte über eine praktische Tätigkeit, einen bestimmten Fall oder eine empirische Untersuchung darstellen. Gelegentlich geschieht es auch, daß der Seminarleiter seine Studenten zur Mitarbeit an einem Fall heranzieht, den er selbst gerade vertritt und der Bezüge zum jeweiligen Seminarthema aufweist.

4. Übungen

Dieser Begriff findet sich im Amerikanischen nicht, wurde jedoch zur Kennzeichnung von Lehrveranstaltungen gewählt, bei denen der direkte Bezug zur praktischen Tätigkeit im Vordergrund steht. Zusammen mit den nachfolgend noch zu schildernden Simulationstechniken bilden die Übungen das Gros dessen, was an den verschiedenen "law schools" als akademische Komponente bezeichnet wird.

In solchen Übungen werden in einem Kreis von 15 - 20 Studenten Musterakten aus den Rechtsgebieten durchgesprochen, die im jeweiligen Programm besonders wichtig sind. Der Leiter der Übung - häufig ist es der Ausbil-

der der praktischen Tätigkeit - arbeitet dabei eine solche Musterakte Schritt für Schritt in der Art durch, wie sich der Rechtsstreit oder das Strafverfahren entwickelt. Es wird zum Beispiel behandelt,
- wie eine Klage einzureichen ist,
- welche Schritte der Student unternehmen muß,
- welche Formulare er einzureichen hat,
- welche Anträge und wie er sie stellen muß.

Daneben werden nach einem festgelegten Konzept Schwerpunkte des materiellen und prozessualen Rechts eingehend erörtert und deren Auswirkung auf die Praxis dargelegt. So werden zum Beispiel in einer Übung zu einem strafrechtlichen Programm Durchsuchung und Festnahme oder die verfassungsmäßigen Rechte des Angeklagten besprochen. Durch diese Übungen soll dem Studenten ein gewisses Grundschema und ein Grundstock an Wissen an die Hand gegeben werden. Er soll beispielsweise wissen, wie ein typischer Mietstreit abläuft, mit welchen Problemen er dabei konfrontiert wird und wie ihre Lösung anzugehen ist.

5. Simulationstechniken

Diese bilden die Nahtstelle zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung. Denn es werden einerseits praktische Fähigkeiten geschult, andererseits geschieht dies losgelöst vom wirklichen Fall und im Schutz der schulischen Atmosphäre.

5.1. Simulierte Gerichtsverhandlungen - "mock trials" oder "moot courts"[1] - haben an den amerikanischen "law schools" bereits Tradition, die über die Anfänge klinischer Ausbildung zurückreicht. Für diese Verhandlungen verfügt fast jede "law school"

1) Erstere sind Simulationen erstinstanzlicher Verhandlungen, letztere Revisionsverhandlungen.

über besondere Räumlichkeiten, die normalen Gerichtssälen nachgebildet sind. Mit Ausnahme der "Richter", für die sich Berufsrichter oder Professoren zur Verfügung stellen, sind die Rollen der anderen Beteiligten an Studenten verteilt: Anwälte, Staatsanwälte, Mandanten und Zeugen. Die Studenten erhalten eine Akte, die je nach ihrer Rollenfunktion mit unterschiedlichen Informationen bestückt ist. Der Ablauf der Verhandlung gleicht sodann völlig dem einer wirklichen Gerichtsverhandlung. Teilweise werden diese Verhandlungen entweder mit Ton- oder Fernsehbildaufzeichnungsgeräten festgehalten, um sie später detailliert im Rahmen eines Seminars zu besprechen.

5.2. Bei Entscheidungsspielen wird an mehrere Parteien, die von Studentengruppen gebildet werden, eine Ausgangslage ausgegeben. Aufgabe ist es, in einer Kinfliktsituation zu einer Lösung auf dem Verhandlungswege zu kommen. Das geschieht, indem gruppenintern zunächst ein Verhandlungsziel ausgearbeitet wird, Forderungen formuliert und Risiken abgewogen werden, indem sodann die einzelnen Gruppen untereinander Gespräche aufnehmen und schließlich die Vertreter aller Gruppen zusammenkommen. Das Ganze spielt sich in Etappen ab, wobei nach jedem Etappenziel eine Pause eingelegt, die erreichte Situation analysiert wird und zum Teil auch im Beisein eines Psychologen die Ergebnisse und Leistungen besprochen werden.

5.3. Von audio-visuellen Hilfsmitteln wird bei der Übung bestimmter Einzelaufgaben praktischer Art in ganz besonders intensivem Maße Gebrauch gemacht, so zum Beispiel bei der Befragungs- und Verhandlungstechnik, dem freien Plädieren, dem

direkten Verhör und dem Kreuzverhör. Hier kann die einzelne Tätigkeit beliebig wiederholt werden; es kann sich der jeweilige Student selbst beobachten, kritisieren und verbessern. So kann mit Hilfe dieser Mittel die Wirklichkeit noch übertroffen werden, wenn es beispielsweise durch die Verwendung von zwei Kameras und eines geteilten Bildschirmes möglich wird, gleichzeitig das Auftreten des Studenten in seiner Rolle und die Reaktion der "jury" auf eben dies Auftreten zu beobachten[2].

Diese Technik dient nicht nur zur Kontrolle der eigenen Leistung, sondern sie ermöglicht es auch, die Erfahrungen und Methoden anderer Stellen zu verwerten. So bestehen bei einigen "legal aid"- und "public defender"-Organisationen Bibliotheken mit Ton- und Bildaufzeichnungen, die bestimmte Abschnitte des Verfahrens oder einzelne Verhandlungstechniken zeigen. Vereinzelt wird bereits an den "law schools" auf dieses Material zurückgegriffen.

VI. Besondere Problemkreise

Die Diskussion derjenigen, die als Ausbilder in der klinischen Ausbildung stehen, konzentriert sich auf bestimmte Probleme der Ausgestaltung klinischer Ausbildung. Darauf und auf die dazu gemachten Vorschläge soll im Folgenden eingegangen werden.

1. Intensität, Zeitpunkt und Dauer der klinischen Ausbildung

1.1. Bisher erfolgte die klinische Ausbildung ganz überwiegend gleichzeitig mit der traditionellen Aus-

2) So z.B. an der Stanford U.

bildung, was zu verschiedenen Schwierigkeiten führte.

1.1.1. Zum einen traten zeitliche Überschneidungen zwischen praktischer Tätigkeit und den Vorlesungen und Prüfungen auf[1]. Verhandlungstermine lassen sich nicht immer so legen, daß Vorlesungen nicht beeinträchtigt werden. Selbst dahingehende Abstimmungsversuche scheitern oft an den Unwägbarkeiten der Praxis. Besonders in großräumigen Einsatzgebieten kommt als weiterer Punkt der Zeitverlust hinzu, der durch den Pendelverkehr zwischen der "law school" und der praktischen Ausbildungsstelle beziehungsweise den Gerichten entsteht[2].

Zum anderen ist die Gefahr zu berücksichtigen, daß der einzelne Student arbeitsmäßig überfordert wird, wenn er versucht, neben seiner praktischen Arbeit auch noch den akademischen Anforderungen gerecht zu werden. Bevorzugt er die klinische Ausbildung, was aufgrund der häufig interessanten Aufgaben und des stärkeren Engagements wahrscheinlicher ist, so läuft er Gefahr, daß seine akademischen Leistungen absinken.

1.1.2. Diese Erfahrungen führten zu Überlegungen, den Studenten für einen bestimmten zusammenhängenden Zeitblock von den normalen akademischen Lehrveranstaltungen freizustellen, damit er sich ganz der prakti-

1) Johnson und Bellow, S. Calif.L.R. 44 (1971), 682 f.
2) Johnson und Bellow, aaO, S. 683.

schen Tätigkeit widmen kann. Teilweise ist diese Regelung auch schon von einigen "law schools" verwirklicht worden[3]. Ein genereller Trend in diese Richtung ist jedoch nicht zu verzeichnen. Die Auffassungen bleiben kontrovers.

1.1.2.1. Für die Zusammenfassung der klinischen Ausbildung in einem Block spricht, daß die oben erwähnten zeitlichen Überschneidungen mit der traditionellen Ausbildung vermieden werden[4]. Weiterhin wird die Überwachung für den Ausbilder insofern erleichtert, als er nicht mehr dem Studenten "nachlaufen" muß und die Zeit für die Koordinierung der Termine verliert[5]. Die Konzentration auf einen zusammenhängenden, ausschließlichen Block praktischer Arbeit erleichtert es zudem, die Denkgewohnheiten der Studenten von der "case method" weg auf die praktische Arbeit zu lenken[6]. Die ausschließlich praktische Tätigkeit über einen gewissen Zeitraum hinweg läßt den Studenten auch für die kooperierenden Ausbildungsorganisationen, bei denen er eingesetzt werden soll, interessanter erscheinen. Es ist für ihn auch einfacher, sich schnell einzuarbeiten[7].

1.1.2.2. Gegen diese Lösung wird geltend gemacht, daß

---

3) Z.B. an der Stanford U., UC Berkeley, Northeastern U.
4) So z.B. Johnson und Bellow, S.Calif.L.R. 44 (1971), 683; Berkeley-Report, S. 16 f; Murphy, U. o. Cincinnati.
5) Johnson und Bellow, aaO, S. 681; Berkeley-Report, S. 16 f.
6) Johnson und Bellow, aaO, S. 682; Berkeley-Report, S. 16 f.
7) Vetri, Oregon L.R. 50 (1970), 83.

- insbesondere bei einer längeren Blockdauer - die Studenten der Universität zu sehr entfremdet würden und nicht genügend Zeit für die traditionelle Ausbildung bliebe[8]. Dem letztgenannten Bedenken läßt sich entgegenhalten, daß offensichtlich in der bisherigen dreijährigen traditionellen Ausbildung so viel Spielraum ist, daß von der "typischen Langeweile der Studenten im dritten Jahr" gesprochen wird[9] und es vielen Studenten ein leichtes zu sein scheint, im dritten Jahr an der "law school" eine Nebentätigkeit bei einem Anwalt auszuüben. Schwerer wiegt dagegen das Argument der Entfremdung von der Universität. Es besteht die Gefahr, daß der Student in praktischen Problemen und Detailfragen "versinkt"[10] und zu einer analytischen Betrachtungsweise nicht mehr fähig ist. Dem könnte dadurch gesteuert werden, daß während des klinischen Blocks besonderes Gewicht auf eine ausgewogene akademische Komponente gelegt wird. Die Entfremdung von der Universität hängt unter anderem auch vom Zeitpunkt und der Dauer des Ausbildungsblockes ab. Um ihr entgegenzuwirken, könnte dieser Block nicht an das Ende, sondern vielmehr in die Mitte der Ausbildung gelegt werden.

Vielerseits wird die befruchtende Wechselwirkung zwischen praktischer und therotischer Ausbildung hervorgehoben, weshalb sie

---

8) Johnson und Bellow, S.Calif. L.R. 44 (1971), 683; Sanders, Harvard U.
9) Vgl. oben S. 21.
10) NYU-Report, S. 49 f.

einer Streckung der klinischen Ausbildung über einen längeren Zeitraum neben der traditionellen Ausbildung das Wort reden[11] und eine Blockbildung ablehnen. Als Kompromiß wird dazu vorgeschlagen, zwar noch eine Blockbildung zuzulassen, diese jedoch möglichst kurz zu halten und mit traditionellen Veranstaltungen alternieren zu lassen, um so eine Streckung zu erreichen, ohne auf die Blockbildung verzichten zu müssen[12]. Als Argument gegen eine Blockbildung wird noch angeführt, daß nach zwei Monaten der Ausbildungswert der praktischen Tätigkeit rapide absinke[13]. Inwieweit dies Argument stichhaltig ist, kann nicht beurteilt werden. Es ist jedoch lediglich eine vereinzelte Ansicht.

1.1.3. Teilweise wird diese Blockzeit völlig ausserhalb der Universität, eventuell sogar an einem anderen Ort durchgeführt[14]. Die bereits oben genannten Gefahren einer Blockbildung bestehen hier verstärkt, weshalb eine solche Lösung nur ausnahmesweise sinnvoll scheint, zum Beispiel wenn auch am anderen Ort eine enge Überwachung garantiert ist[15].

1.2. Was die verschiedentlich geforderte Dauer eines solchen Blockes von einem Jahr[16] anbetrifft, so

---

11) Johnson und Bellow, S. Calif. L.R. 44 (1971), 683; Lamm, Denver U.; Binder UC Los Angeles.
12) La France, S.Calif.L.R. 44 (1971), 658.
13) So der Bericht der UC Los Angeles auf S. 14, zitiert nach La France, aaO, S. 658, Anm. 87.
14) Z.B. an der U.o. Michigan, der Stanford U. und der UC Berkeley.
15) Wie z.B. am Center for Law and Social Policy in Washington, D.C.
16) Z.B. Bowman, Georgetown U.; Wolf, Catholic U.

erscheint dies im Moment nicht durchsetzbar. Überwiegend sträubt man sich dagegen, dieser neuen Einrichtung der klinischen Ausbildung ein Drittel der "law school"-Ausbildung zu überlassen. Es ist jedoch auch fraglich, ob ein derart langer Zeitraum überhaupt erforderlich ist. Die Ausbildungsziele lassen sich auch in einer kürzeren Zeit erreichen. Lediglich unter dem Gesichtspunkt der Dienstleistung ergeben sich Argumente für diesen Zeitraum.

Andererseits erscheint eine Dauer von insgesamt weniger als einem Semester zu kurz. Das Verhältnis zwischen Einarbeitungszeit und effektiver Tätigkeit wird so zu ungünstig. Hinzu kommt, daß in diesen Fällen dem Studenten verwehrt wäre, einen Rechtsstreit von Anfang bis Ende mitzuerleben. Folgende Lösung scheint einen guten Kompromiß zu bilden[17]: Die klinische Ausbildung erstreckt sich über ein Semester und - sei es vorher oder hinterher - eine Sommerpause. Auf diese Weise wäre dann auch noch ein weiteres Problem gelöst. Häufig entsteht in der Sommerpause die große Lücke in den Programmen. Die Studenten scheiden aus, und es bereitet der jeweiligen Organisation große Mühe, die begonnenen Prozesse abzuwickeln. Falls erforderlich könnte das klinische Semester weiter aufgeteilt werden in zwei Blöcke von je einem Quartal.

1.3. Es ist vielgeübte Praxis, die klinische Ausbildung in das dritte Ausbildungsjahr und dort teilweise auch noch in das letzte Semester zu verlegen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird

17) Gorman, S.Calif.L.R. 44 (1971), 549

jedoch nunmehr überwiegend befürwortet, die klinische Ausbildung zumindest in das fünfte, eventuell auch bereits in das dritte und vierte Semester vorzuverlegen[18]. Begründet wird dies in erster Linie damit, daß es allein so möglich sei, die während der praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse in einem anschließenden theoretischen Abschnitt zu vertiefen. Eine praktische Tätigkeit im letzten Semester bedeute letztlich ein vorzeitiges Verlassen der "law school", ohne daß der Absolvent noch einmal angeregt worden wäre, seine praktischen Kenntnisse zu ordnen und zu analysieren.

Einigkeit besteht darin, daß auch bereits Studenten im dritten und vierten Semester fachlich in der Lage sind, klinisch eingesetzt zu werden[19]. Sofern dem die "student practice rules" entgegenstehen, bietet sich an, bereits im vierten Semester mit einer Einführung in die praktische Tätigkeit zu beginnen - neben der traditionellen Unterrichtung -, um dann in der Sommerpause und dem anschließenden fünften Semester ausschließlich praktisch tätig zu werden[20].

2. Gestaltungsformen der praktischen Tätigkeit

Bei der Frage der organisatorischen Ausgestaltung der praktischen Tätigkeit ist die Entscheidung zwischen "in house"- und "placement"-Programmen zu treffen.

2.2. "In house"-Programme stellen die gedanklich konsequenteste Form klinischer Ausbildung dar. Ihre

---

18) Z.B. Leleiko, J.o.L.E. 23 (1971), 513; Marshal, U.o. Minnesota; Lamm, Denver,U.; Freed, Yale U.; Bellow, Harvard U.; Miller, Ohio State U.

19) Z.B. White, Conference Series,S. 167.

Vorteile sind mannigfaltig. Die "law school" hat es selbst in der Hand, wie sie die Ausbildung durchführen will[1]: z.B. kann sie durch Auswahl der Klienten und der Rechtsgebiete Schwerpunkte setzen. In der Regel ist die Überwachung und Vorbereitung der Studenten einfacher durchführbar und daher besser[2]. Der Universität ist die Leistungsbeurteilung erleichtert.

Als nachteilig wird in erster Linie angeführt, daß sie gegenüber der traditionellen und auch gegenüber der Ausbildung durch "placement"-Programme eine erhebliche personelle und finanzielle Mehrbelastung nach sich zieht[3]. Viele sehen die Gefahr einer einseitigen Ausrichtung auf Fälle des "poverty law"[4] und einer Abschirmung von der Wirklichkeit[5].

2.2. Vor- und Nachteile der "placement"-Programme zeigen sich als Spiegelbild der "in house"-Programme. Als Vorteil wird ihnen eine größere rechtliche Bandbreite [6] und ein tieferer Einblick in die Praxis zugeschrieben[7]. Der erforderliche Einsatz an Personal und Finanzen ist geringer im Vergleich zu "in house"-Programmen[8].

Allerdings resultiert aus der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen zumeist eine Verminderung, wenn nicht gar ein Ausschluß universitärer Einflußnahme. Die Leistungskontrolle wird in Frage

---

1) Z.B. Wilson, Boston U.
2) Z.B. Greenhalgh, Georgetown U.
3) Wizner, Yale U.; Sanders, Harvard U.
4) Latin, UC Berkeley; Sanders, Harvard U.
5) Dies kam in Diskussionsbeiträgen auf der Argersinger-Konferenz zum Ausdruck.
6) Freed, Yale U.
7) Sanders, Harvard U.
8) Bellow, Harvard U. und Wizner, Yale U.

gestellt und die Intensität der Ausbildung kann in Mitleidenschaft gezogen werden. Es muß insbesondere die Gefahr gesehen werden, daß die jeweiligen Organisationen, zu denen der Student abgeordnet ist, der Versuchung erliegen, ihre eigenen Aufgaben gegenüber der Ausbildung des zugewiesenen Studenten als vorrangig zu betrachten[9]. So kann beispielsweise ein Student als Hilfskraft dazu mißbraucht werden, Entscheidungen ausfindig zu machen.

2.3. Bisher wurde keine der beiden Formen in der Weise bevorzugt[10], daß auf eine eindeutige Entscheidung zugunsten der einen oder der anderen geschlossen werden könnte. Die Entscheidung der Frage, welche Form eine "law school" wählt, dürfte von der konkreten Situation abhängen[11], wobei unter anderem ausschlaggebend sein wird, über welche finanziellen Mittel sie verfügt, ob ihr Lehrpersonal qualitativ und quantitativ ausreichend ist, welchen Zweck sie mit der Ausbildung verfolgt, an welchem Ort sie sich befindet, auf welchen Rechtsgebieten sie ein Programm initiieren will.

So bieten sich für bestimmte Rechtsgebiete, die in die Domäne staatlicher Stellen fallen, von der Natur der Sache her allein "placement"-Programme an. Befindet sich am jeweiligen Ort der "law school" keine leistungsfähige "public defender"- oder "legal aid"-Organisation, so ist die "law school" auf "in house"- Programme angewiesen.

---

9) Ferren, Conference Series, S. 100; Wilson, Boston U.
10) Bei einer Untersuchung von 324 Programmen wurden 84 "in house"- und 134 "placement"-Programme festgestellt. Vgl. Gee, CLEPR-Survey, 1972-73, S. III.
11) So auch Gee, aaO, S. VII.

Grundsätzlich sollte die "law school" bei "placement"-Programmen jedoch bemüht sein, sich durch Abordnung eigener Lehrkräfte an die kooperierenden Organisationen und durch Zuwendung finanzieller Beiträge einen gewissen, wenn auch begrenzten Einfluß zu sichern[12].

2.4. Als Sonderform eines "in house"-Programmes zu erwähnen ist noch der Gedanke, der bisher zwar noch nicht realisiert, jedoch häufig diskutiert wurde: der Aufbau eines Anwaltsbüros durch die "law school", das wie ein normales Büro alle anfallenden Fälle bearbeitet, sich nicht auf unterprivilegierte Klienten beschränkt und sich durch die Einnahme von Honoraren selbst trägt[13]. Grundsätzlich scheint diese Idee vielen interessant[14], wobei jedoch die Bedenken überwiegen, daß es zu Schwierigkeiten mit der Anwaltschaft kommen könnte und auch die Stellung der Universität als neutrale Institution beeinträchtigt würde.

3. Auswahl der Rechtsgebiete

Bei der Auswahl der Rechtsgebiete für "legal aid"-Programme universitätsgetragener Kliniken ergeben sich im wesentlichen zwei Hauptfragen:

- Welche Rechtsgebiete sind für die klinische Ausbildung geeignet?
- Soll man in bestimmten Rechtsbereichen Schwerpunkte bilden?

3.1. Umstritten ist die Eignung von Rechtsgebieten wie "poverty law", Steuer-, Gesellschafts-, Arbeits-

12) So auch Wilson, Boston U.
13) Z.B. Harbough, U. o. Connecticut.
14) Z.B. Freed, Yale U.; Wilson, Boston U.; Hazard, Yale U.

und Scheidungsrecht, während sie für die anderen oben genannten Gebiete[1] grundsätzlich bejaht zu werden scheint.

3.1.1. Während verschiedene "law schools" ihren Studenten auch Scheidungsverfahren anvertrauen[2], wird dies von anderen abgelehnt[3], da es zu speziell sei und weitgehend formalistisch abgewickelt werde.

3.1.2. Es wird ferner die Auffassung vertreten, daß "poverty law" einfach und langweilig sei und die Studenten zu wenig fordere[4]. Die Gegenmeinung[5] hält dem entgegen, daß es sich zwar dabei um begrenzte Rechtsgebiete der Armen handele, andererseits aber auch hier all die Fähigkeiten verlangt würden, die man ansonsten von einem Juristen erwarte. Daneben spricht weiterhin gegen die erste Ansicht, daß der technische Ablauf dieser Streitigkeiten dem anderer Verfahren gleicht und "poverty law" aktuelle Rechtsfragen in genügendem Maße bietet.

3.1.3. Praktische Erfahrungen darüber, inwieweit Programme auf Gebieten des Steuer-, Gesellschaft- und Arbeitsrechtes durchführbar sind, bestehen kaum[6]. Dies ist darauf

---

1) S.S. 37 ff.
2) Z.B. die U. o. Michigan und die Temple U.
3) Z.B. Custis, U.o. Cincinnati.
4) Z.B. Latin, UC Berkeley.
5) Z.B. Johnson, U.o. Southern California; White, Conference Series, S. 169.
6) Programme im allgemeinen Bereich des "Wirtschaftsrechtes" wurden bei einer Untersuchung von 324 Programmen in weniger als 2% der Fälle beobachtet, im Bereich des Arbeitsrechtes in weniger als 5%.
Vgl. CLEPR-Survey 1972-73, Tabelle 1.

zurückzuführen, daß nur vereinzelt Experimente unternommen wurden mit Programmen, die diese Rechtsgebiete in den Mittelpunkt stellten. Wenn somit von vielen die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit eines solchen Unterfangens angeführt wird[7], so beruht dies nur selten auf eigener Erfahrung.

Die Schwierigkeiten sind zum einen wohl darin zu sehen, daß der Klientenkreis, für den sich auf diesen Gebieten Probleme ergeben, von klinischer Ausbildung nur schwer zu erreichen ist. Denn dies sind in der Regel finanziell gut gestellte Privatpersonen oder Wirtschaftsunternehmen, die sich an normale Anwaltspraxen wenden und nicht an "legal aid"-Kliniken. Zum anderen ergeben sich Differenzen mit den "student practice rules" und den Interessen der Anwaltschaft. Die "student practice rules" begrenzen den Einsatz von Studenten überwiegend auf finanziell Bedürftige. Die Anwaltschaft wird deswegen protestieren, weil ihr bei einer Ausweitung der Klientel der Kliniken zahlungskräftige Kunden entzogen würden. Diese Hindernisse scheinen im Moment nicht überwindbar.

Deshalb dürfte sich der Weg anbieten, auch auf diesen Rechtsgebieten den Personenkreis anzusprechen, der finanziell schwächer gestellt ist, oder sich auf die Fälle

---

7) Z.B. Freed, Yale U.

zu beschränken, die wegen des geringen Streitwertes für die Anwaltschaft uninteressant erscheinen. Dies ist vereinzelt auch bereits geschehen.

So versuchte ein Programm[8] zu einem Zeitpunkt, als von der amerikanischen Bundesregierung wirtschaftliche Unternehmen in den Händen von Angehörigen der Minderheiten besonders gefördert wurden, diesen steuer- und allgemeinrechtliche Beratung zukommen zu lassen. Jedoch muß auch hier mit Schwierigkeiten gerechnet werden, da der Teil der Anwaltschaft, der selbst diesen Schichten angehört, diese Unternehmen als seine natürlichen Kunden ansieht[9]. Ein ähnlicher Service wird von den OEO-Büros angeboten, mit denen eine Zusammenarbeit in Erwägung zu ziehen ist[10].

Ein anderer Versuch bestand darin, einzelnen Personen bei Steuerrückforderungen in Bereichen unter 1.000 Dollar rechtliche Beratung zu geben und sie bei den Verhandlungen mit der Steuerbehörde zu vertreten[11]. Dieser Versuch scheiterte daran, daß die Steuerbehörde fürchtete, einen Präzidenzfall zu schaffen. Denn dadurch würden

---

8) An der U. o. Toledo.Es wurde als Beispiel von Murphy - U. o. Cincinnati - genannt und befürwortet. Das Programm wurde jedoch aus nicht bekannten Gründen wieder beendet.
9) Palm, U. o. Chicago.
10) Hartmann, OEO-Büro in Berkeley.
11) Dies versuchte Kahn, U. o. Michigan. Heute sind nur zwei Programme im Steuerrecht bekannt: an der Florida State U. und an der Washburn U. Vgl. CLEPR-Survey 1972-73, Tabelle 1.

auch andere Personen als zugelassene Anwälte an steuerlichen Streitigkeiten als Rechtsbeistand beteiligt. Als weiterer Tätigkeitsbereich kämen karitative Organisationen in Betracht[12].

3.2. Die Diskussion darüber, ob man das Schwergewicht klinischer Ausbildung auf bestimmte Rechtsgebiete legen sollte, bildet eine Fortsetzung des Streites über die Aufgaben klinischer Ausbildung. Diejenigen, die Dienstleistung als vorrangige Aufgabe befürworten, setzen den Akzent auf die Gebiete der Bürgerrechte und des "poverty law". Wer umgekehrt die Aufgabe in einer verbesserten Ausbildung,und das heißt, einer umfassenden juristischen Ausbildung sieht, betont die allgemeinen Bereiche, so zum Beispiel das Steuer-, Gesellschafts- oder Arbeitsrecht.

Eine gewisse Rolle spielt dabei auch noch die örtliche Situation, in der die "law school" verwurzelt ist. Universitäten in Ballungsgebieten der Ost- und Westküste, also den sozialen Brennpunkten mit großen unterprivilegierten Minderheiten, tragen teilweise diesen besonderen Umständen Rechnung und betonen den Dienstleistungsaspekt. Die Studenten dieser Universitäten, die sich ebenfalls aus diesen Schichten rekrutieren, fordern verschiedentlich die verstärkte Berücksichtigung der Dienstleistungskomponente. Dort liegt dann häufig der Schwerpunkt auf dem "poverty law".

3.3. Eine andere Frage ist es, ob nicht über den Bereich des "poverty law" hinaus, auf den sich die

---

12) Harbough - U. o. Connecticut - schlägt z.B. die Beratung eines Waisenhauses vor.

weitaus größte Zahl von Programmen konzentriert, eine Ausdehnung auch auf andere Gebiete wünschenswert erscheint.

Für die Gebiete des Steuer-, Arbeits- und Gesellschaftsrecht wird dies überwiegend bejaht[13]. Ausgehend davon, daß die Studenten in der Mehrzahl im späteren Berufsleben nicht mit "poverty law" in Berührung kommen und daß in der klinischen Ausbildung auch materielles Wissen geschult werden soll, erscheint eine solche Ausdehnung erstrebenswert.

In diesem Zusammenhang einer möglichen Ausdehnung auf weitere Rechtsgebiete ist noch ein Versuch zu erwähnen, Jura-Studenten in einem Team von Soziologen, Städteplanern, Medizinern und Architekten einzusetzen für die Planung neuer Stadtteile und die Sanierung alter Stadtgebiete[14].

4. Ausgestaltung der akademischen Komponente

Was die Ausgestaltung der akademischen Komponente anbetrifft, so ist man sich allgemein darüber einig, daß hier noch experimentiert werden muß und ein schlüssiges Programm noch nicht erarbeitet wurde. Festzuhalten ist zunächst, daß eine akademische Komponente erforderlich und unabdingbar ist, um eine erfolgreiche klinische Ausbildung durchzuführen[1]. Die Auffassung, eine solche

---

13) Gorman, S. Calif. L.R. 44 (1971), 561; Redlich, S. Calif.L.R. 44 (1971), 594; Leleiko, J.o.L.E. 23 (1971), 515 f; NYU-Report, S. 30; Leininger und Meyer, Stanford U.; Bellow und Sanders, Harvard U.

14) Nach Angaben von Meyers wurde dies an der Stanford U. durchgeführt. Ebenso an der Columbia U. und an der New York U. Vgl. CLEPR-Survey 1972-73, Tabelle 1.

---

1) So z.B. Sacks, Colorado L.R. 41 (1969), 458; Kimball, Colorado L.R. 41 (1969), 465.

akademische Komponente habe keinen Sinn und laufe den Zielen einer praktischen Ausbildung entgegen[2], berücksichtigt nicht, daß ohne diese Komponente die klinische Ausbildung nicht reflektiert ist[3]. Es besteht so die Gefahr, daß sie im Aktivismus stecken bleibt, Denn der einzelne Student ist nur in den seltensten Fällen in der Lage, Erfahrungen, die er in der praktischen Tätigkeit gewinnt, zu assimilieren und zu einem zusammenhängenden Bild zu ordnen.

Es wird angestrebt, die verschiedenen, oben geschilderten Formen der akademischen Komponente[4] zu einem einheitlichen Programm zu kombinieren[5]. Danach bedarf es eines Einführungsprogrammes, das sich im wesentlichen mit technischen und organisatorischen Fragen befaßt. Anschließend ist parallel zur praktischen Tätigkeit ein Programm anzubieten, das Vorlesung, Gruppenarbeit in den Übungen und Simulation verbindet.

5. Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit anderen Ausbildungsorganisationen im Rahmen von "placement"-Programmen

Die Ausbildungsorganisationen, zu denen Studenten im Rahmen von "placement"-Programmen abgeordnet werden, sind bereits oben aufgeführt[1]. Die Kooperation mit ihnen ist nicht immer reibungslos und ihre Eignung muß unterschiedlich beurteilt werden.

5.1. Programme in Zusammenarbeit mit der privaten An-

---

2) Z.B. äußerten dies Mitarbeiter der Northwestern U., Chambers, U. o. Michigan und Murphy, U.o. Cincinnati.
3) N.N., Student Lawyer Journal, Mai 1971, S. 18.
4) S. oben S. 61 ff.
5) So z.B. Kimball, Colorado L.R. 41 (1969), 465.

---

1) S. S. 32 ff.

waltschaft konnten kaum beobachtet werden[2]. Demgegenüber ist es durchaus üblich, daß private Kanzleien während der Sommerpause der Universitäten Studenten im zweiten und dritten Ausbildungsjahr anstellen. Verantwortlich zu machen hierfür ist die Tatsache, daß die Beteiligung an einem klinischen Ausbildungsprogramm den Anwalt zeit-, raum- und personalmäßig stärker belastet als eine Einstellung von Studenten während der Sommerpause. Denn da muß er den Studenten nicht generell ausbilden, sondern kann von dessen Kenntnissen und Übung, zum Beispiel im Auffinden von Entscheidungen und Literatur, profitieren. Zudem dient die Einstellung von Studenten während der Sommerpause der Nachwuchswerbung, wobei ihnen sehr attraktive Angebote gemacht werden[3]. Aufgrund dieser geringen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit privaten Anwaltsbüros kann eine Aussage über ihre Eignung nicht gemacht werden.

5.2. Anderes gilt für die "public interest law firms". Aufgrund ihrer auf das Gemeinwohl gerichteten Tätigkeit ergeben sich in aller Regel Berührungspunkte verschiedener Art mit der klinischen Ausbildung. Sie erscheinen, insbesondere wenn sie sich die studentische Mitarbeit im Rahmen klinischer Ausbildung als eines ihrer Ziele gesetzt haben[4], als kongeniale Partner.

---

2) Die Northeastern U. arbeitet mit ihr zusammen. Es liegen jedoch keine geeigneten Erfahrungsberichte vor. Wilson - Boston U. versuchte "placement"-Programme zusammen mit privaten Kanzleien zu initiieren, die jedoch wegen fehlendem Echo der Anwaltschaft erfolglos blieben.
3) Vgl. O'Toole, A.B.A.J. 54 (1968), 776.
4) Wie z.B. das Center for Law and Social Policy.

5.3. Trotz häufiger Zusammenarbeit mit "legal aid"- und "public defender"-Organisationen wird teilweise von Seiten der "law school" Zweifel an ihrer Tauglichkeit zur Kooperation geäußert. Dies wird damit begründet, daß zumindest zum Teil die Qualität der dort beschäftigten Anwälte und die Qualität ihrer Arbeit zu wünschen übrig lasse[5] und daß sie ihrer eigenen Arbeit den Vorrang gäben und Studenten als billige Hilfskräfte einsetzten[6]. Abgesehen von Mängeln, deren Ursache unter anderem in der Überlastung der Büros zu suchen ist, kann jedoch grundsätzlich von einer guten Zusammenarbeit gesprochen werden. Dies zeigt sich auch daran, daß die "law schools" bei "placement"-Programmen ganz überwiegend mit ihnen zusammenarbeiten.

Diesen Mängeln kann dadurch abgeholfen werden, daß die "law school" geeignete und von ihr bezahlte Ausbilder in die Büros delegiert, deren Aufgabe dann die Betreuung der Studenten ist[7]. Auf diese Weise ist das Personal der "legal aid"- und "public defender"-Organisationen nicht selbst mit der Ausbildung belastet, andererseits jedoch durch die Hilfe der Studenten in begrenztem Maße entlastet. Die "law school" profitiert ihrerseits von der eingespielten Organisation der Büros.

5.4. Die Erfahrungen mit staatlichen Stellen sind unterschiedlich. Behörden der Bundesregierung ge-

---

5) Z.B. Sedgwick und Oliphant, Vortrag auf der Argersinger-Konferenz, S. 3; Wizner, Yale U.
6) Z.B. Sedgwick und Oliphant, aaO, S. 17; Berkeley-Report, S. 11.
7) So praktiziert an der Harvard und Boston U. sowie der U. o. Michigan.

ben sich im allgemeinen zurückhaltender als diejenigen der Einzelstaaten. Staatsanwaltschaften zeigen sich zumeist aufgeschlossen und zu geeigneter Mitarbeit bereit. Das ist bereits daraus ersichtlich, daß eine große Anzahl von Programmen unter ihrer Mithilfe bewerkstelligt wird. Ähnliches kann auch von den Strafvollzugsbehörden gesagt werden, die ihre anfängliche Zurückhaltung abgelegt haben. Andere staatliche Stellen sind zu unterschiedlich, als daß an dieser Stelle allgemeine Aussagen gemacht werden könnten.

6. Zahlenverhältnisse zwischen Lehrpersonal und Studenten

Das Zahlenverhältnis zwischen Lehrpersonal und Studenten wird in der Praxis letztlich nicht von pädagogischen Gesichtspunkten, sondern von finanziellen Überlegungen bestimmt, bei denen allerdings auch eine Rolle spielt, ob die klinische Ausbildung als fördernswert angesehen wird. "Law schools", deren klinische Programme ein Ausbilder-Studenten-Verhältnis von 1:20 oder mehr aufweisen[1], befinden sich entweder in einer angespannten Finanzlage oder messen der klinischen Ausbildung geringe Bedeutung bei, was sich dann in einer mangelhaften Zuweisung von Mitteln manifestiert. Als Idealfall wird ein Verhältnis von 1:10 oder weniger angesehen[2], das jedoch nur an wenigen "law schools" verwirklicht ist[3]. Das verdeutlicht den gegenüber traditionellen Methoden größeren personellen Aufwand. Denn hier ergeben sich Verhältnisse, die zum Teil er-

1) Dies dürfte die Mehrzahl sein. Der rechnerische Durchschnitt bei 324 Programmen lag bei 1:16. Vgl. Gee, CLEPR-Survey 1972-73, S. VI.
2) So z. B. der NYU-Report, S. 2 f; Palm, U. o. Chicago; Sheppard, Rutgers State U.
3) Z.B. an der U. o. Connecticut (1:7 - 10), Harvard U. (1:5 - 7) und bei einzelnen Programmen der Stanford und Georgetown U.

heblich über 1:10 liegen[4]. Sicherlich ist das rein zahlenmäßige Verhältnis nicht allein ausschlaggebend für eine qualitativ gute klinische Ausbildung, jedoch eines der wichtigsten Faktoren[5]. Weiterhin zu berücksichtigen sind dabei noch die Persönlichkeit des Ausbilders sowie das Maß der Rationalisierung[6]. Eine sinnvolle Ausbildung von Studenten bei Verhältnissen über 1:20 erscheint jedoch regelmäßig nicht möglich.

7. Lehrpersonal

Was das Lehrpersonal anbetrifft, so werden am häufigsten die eng miteinander verzahnten Fragen der Quantität und der Qualifikation des Lehrpersonals sowie sein Status erörtert.

7.1. Unter den verschiedenen **Funktionen** des Lehrpersonals ist eine Differenzierung vorzunehmen, um die Probleme zu erkennen. Einerseits besteht die Aufgabe, die Studenten in ihrer praktischen Tätigkeit zu überwachen und anzuleiten, zum Beispiel bei ihrem Auftreten vor Gericht. Andererseits ist hiervon die Tätigkeit zu unterscheiden, die Unterrichtung in der akademischen Komponente zu übernehmen.

7.2. Konzeptionell besteht keine Einigkeit darüber, ob diese beiden unterschiedlichen Aufgaben gleichzeitig von einer Person übernommen werden können

---

4) So hat z.B. die Yale U. an der "law school" insgesamt (Professoren-Studenten-Verhältnis) ein Verhältnis von 1:11, die U. of Southern California von 1:1o, die Stanford U. von 1:11, die U. o. Michigan von 1:18, die U. o. Chicago von 1:12, die Georgetown U. von 1:13. Bei weniger renommierten Universitäten ist das Verhältnis noch ungünstiger.

5) So z.B. der NYU-Report, S. 2 f.

6) So erscheint an der U. o. Minnesota aus diesem Grund trotz eines Verhältnisses von 1:25 ausnahmsweise eine sinnvolle Ausbildung möglich.

oder ob diese auch von verschiedenen Personen auszufüllen sind. Diese Problematik ergibt sich lediglich für "in house"-Programme und die "placement"-Programme, bei denen die "law school" eigenes Personal in die Organisation delegiert. In den übrigen Ausgestaltungen der praktischen Komponente - "placement"-Programme ohne personelle Beteiligung der "law school" und praktische Komponente zu theoretischen Lehrveranstaltungen - ergibt sich aus der Natur der Sache, daß beide Funktionen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden, respektive, daß sie sich in einer Person vereinigen.

7.2.1. Überwiegend scheint man der Auffasung zu sein, daß beide Aufgaben von verschiedenen Personenkreisen auszuüben seien:
- die Unterrichtung in der akademischen Komponente und die allgemeine Leitung der klinischen Ausbildung an der "law school" von einem Professor,
- die praktische Anleitung im Rahmen der praktischen Ausbildung von einem Anwalt.

Diese Lösung hat den Vorteil, daß die Ausbilder gerade in den Bereichen tätig werden, in denen sie über die besten Erfahrungen verfügen und für die sie in der Regel am besten geeignet sind.

7.2.2. Die gegenteilige Ansicht wird nur selten vertreten. So ist es eine Ausnahme, wenn zum Beispiel an der University of Michigan rotierend jedes Jahr ein anderer Professor der Fakultät mit beiden Aufgaben klinischer Ausbildung vertraut wird. Als Vorteile ergeben sich dabei, daß ein enger

Kontakt zur "law school" besteht und die Wechselwirkung zwischen Theorie und Praxis gefördert wird[1]. Nachteilig macht sich jedoch die mangelnde anwaltliche Erfahrung bemerkbar, was von den beteiligten Professoren selbst eingeräumt wird[2]. Verschiedentlich wird deshalb diese Form abgelehnt, weil man befürchtet, das Vertrauen der Studenten in ihre Ausbilder und ihre Ausbildung könnte beeinträchtigt werden[3].

7.2.3. Eine einhellige Meinung für die eine oder die andere Richtung dürfte sich bisher deshalb noch nicht herausgebildet haben, weil sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch für beide Konzeptionen praktische Schwierigkeiten ergeben. Es fällt nicht leicht, erfahrene und qualifizierte Praktiker zu finden, denen obendrein auch pädagogische Fähigkeiten zu Gebote stehen. Dies liegt daran, daß hier kein großes Angebot besteht und die Nachfrage gering ist, weil die "law schools" nur in seltenen Fällen ein im Vergleich zur Praxis attraktives Gehalt zahlen können. Professoren, die neben akademischen Qualifikationen auch noch über intensive praktische Erfahrungen verfügen, sind trotz der größeren Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Laufbahnen in den USA ebenfalls schwerlich zu finden. Diese Probleme wirken sich ver-

---

1) So z.B. Chambers, U. o. Michigan.
2) Z.B. White und Chambers, U. o. Michigan.
3) Z.B. Kahn, U. o. Michigan.

stärkt aus, weil gerade die klinische Ausbildung einen größeren Einsatz an Personal erfordert als die traditionelle.

7.3. Um hier Abhilfe zu schaffen, werden verschiedene Wege beschritten.

7.3.1. Einige Universitäten haben begonnen, besonderes Lehrpersonal für die klinische Ausbildung heranzubilden[4]. Dabei kehren junge Juristen, die bereits mehrere Jahre praktisch tätig waren, an die "law school" zurück. Dort werden sie dann einerseits als eine Art akademischer "Mittelbau" zur Anleitung der Studenten in der klinischen Ausbildung herangezogen; andererseits sind für sie besondere Fortbildungskurse fachlicher Art angesetzt. Gleichzeitig arbeiten viele von ihnen auf einen weiteren akademischen Grad hin. Parallel zu dieser Anleitungstätigkeit im Rahmen der akademischen Komponente an der "law school" überwachen sie die praktische Arbeit der Studenten in einer "legal aid"-Klinik[5].

7.3.2. Als einen weiteren Ausweg aus den Problemen der Personalknappheit wird vereinzelt die Einbeziehung fortgeschrittener Studenten[6] oder junger Absolventen der "law school" in die Anleitung zur klinischen Ausbildung vorgeschlagen. Hierbei wird weniger an die fachliche Anleitung als an

---

4) Z.B. die Harvard und die Georgetown U.
5) So das Programm an der Harvard U.
6) So die U. o. Minnesota.
7) So z.B. die U. o. Connecticut.

die Mitarbeit bei den organisatorischen Aufgaben gedacht. Diese gestaltet sich zum Teil überaus zeitraubend und wenig effektiv für den Einsatz höher qualifizierten Personals. Was zum Beispiel die Zeit- und Terminplanung anbetrifft als auch die Kontrolle einfacher Aufgaben der Studenten, eignet sich dieser Personenkreis gut[8].

7.3.3. Ein interessanter Vorschlag geht vom Hastings College of Law aus, wonach auf das Reservoir älterer Praktiker zurückgegriffen werden soll, die sich größtenteils aus der beruflichen Arbeit zurückgezogen haben. Im traditionellen Lehrbereich wurden dort gute Erfahrungen mit ihnen gemacht[9]. Der Vorteil dieser Lösung ist in der großen praktischen Erfahrung dieser Herren zu sehen, die die geringere Bezahlung aufgrund verminderter Belastung, finanzieller Absicherung durch lange Berufstätigkeit und eines gewissen Idealismus in Kauf nähmen[10].

7.4. Der Status des klinischen Ausbildungspersonals ist unterschiedlich. So finden sich einerseits diejenigen, die entweder vollen akademischen Status[11] besitzen oder ihn erlangen können - Professoren, Dekane, "assistant professors" und "associate professors" -; andererseits diejenigen, denen eine solche akademische Karriere verschlossen ist - "adjunct professors, clinical

---

8) Berkeley-Report, S. 38.
9) Es handelt sich um den sogenannten "65 club".
10) So Zerby, U. o. Minnesota.
11) Mit dem Recht auf "tenure"- Unkündbarkeit.

instructors, lecturers" und angestellte Rechtsanwälte. Überwiegend scheint den Ausbildern der Status eines akademischen Lehrers gegeben zu werden[12]. Widerstand hiergegen erklärt sich damit, daß die Ausbilder im klinischen Zweig häufig nicht die erforderlichen akademischen Voraussetzungen vorweisen können. Darüber hinaus befürchtet man, daß diese Lehrkräfte - zumeist relativ jung - dann später auch in die traditionellen Bereiche vordringen könnten und die "law school" personalmäßig dadurch blockiert würde[13].

Welchen Status man dem jeweiligen Ausbilder geben will, hängt davon ab, welche Aufgabe er wahrnehmen soll. So wird zum Beispiel vorgeschlagen, daß diejenigen, die lediglich für die Überwachung und Anleitung praktischer Tätigkeit der Studenten verantwortlich sind, die Stellung eines "teaching fellow", das heißt keinen vollen, sondern nur vorübergehenden akademischen Status, erhalten sollten, während diejenigen, die auch lehrende Funktionen haben, als "clinical professors", das heißt mit vollem Status, eingestellt werden sollten[14]. Weder pädagogische[15] noch andere sachliche Gründe erfordern es, dem klinischen Personal generell vollen Status zu vermitteln. In der Regel ist ein Praktiker nicht gewillt, die akademischen Voraussetzungen nachzuholen. Ebenso wenig erstrebt er seine Tätigkeit in der Ausbildung als Dauerzustand. Aus

---

12) Vgl. Gee, CLEPR-Survey 1972-73, S. IX.
13) So Sanders, Harvard U.
14) So Ferren, Conference Series, S. 119.
15) So z.B. Wilson, Boston U.

fachlichen Gründen erscheint es im übrigen, so meinen einige[16], bereits wünschenswert, den ständigen Wechsel mit der Praxis zu fördern. Andererseits sollten jene, die sowohl praktisch als auch theoretisch ausbilden, entsprechende Voraussetzungen akademischer Art besitzen. Die dafür eventuell erforderlichen Publikationen oder andere wissenschaftliche Arbeiten sollten kein Hinderungsgrund für diese Forderung sein. Wissenschaftliches Arbeiten widerspricht nicht der Tätigkeit in klinischer Ausbildung. Stellt man jedoch diese Anforderungen, dann sollte man ihnen auch völlige Gleichstellung mit den anderen akademischen Lehrern geben. Die Bezeichnung "clinical professor" erscheint insoweit nicht sehr glücklich, weil sie auf das Trennende zu den übrigen Lehrpersonen hinweist und so einer Integration der klinischen Ausbildung entgegensteht[17]. Sie mag in der bisherigen Erprobungsphase angebracht gewesen sein, als es noch nicht in genügendem Maße sowohl praktisch als auch akademisch vorgebildetes Ausbildungspersonal gab.

8. Akademische Anerkennung und Benotung

8.1. Für den Abschluß der "law school" muß der Student eine von Fall zu Fall verschiedene Anzahl von "credits" vorweisen[1]. Unterschiedlich ist auch die Vergabe von "credits" für die klinische Ausbildung, sowohl was die Tatsache überhaupt, als

---

16) Bellow, Harvard U., strebt als Fernziel an, daß die Praktiker für eine begrenzte Zeit unterrichten, die Professoren andererseits für eine bestimmte Zeit in die Praxis gehen.

17) Vgl. Student Lawyer Journal, Mai 1971, S. 18.

---

1) Oben S. 14.

auch was die Anzahl anbetrifft.

8.1.1. Inzwischen wird den klinischen Programmen ganz überwiegend akademische Anerkennung gewährt, was sich darin manifestiert, daß nur ausnahmsweise für eine Teilnahme an klinischen Programmen keine "credits" vergeben werden[2]. Die Anzahl, die pro Semester oder Quartal angerechnet wird, staffelt sich von 1[3] bis 15[4]. Der Durchschnittswert liegt bei drei "credits" pro Semester[5]. In der Regel ist die Anrechnung klinischer "credits" begrenzt[6], so daß die Summe der "credits"aller angebotenen Programme an einer "law school" nicht voll bei den zum Abschluß erforderlichen "credits" berücksichtigt werden kann. Die Höchstzahl schwankt zwischen 2[7] und 28[8], wobei jedoch der Durchschnitt bei 9 "credits"[9] anzusetzen ist. Bei einer durchschnittlichen Anzahl von 82 "credits", die mindestens für den erfolgreichen Abschluß benötigt werden[10], machen diejenigen für die klinische Ausbildung somit lediglich maximal 10% der insgesamt erforderlichen "credits" aus[11]. Die Zahl der "law schools"

---

2) In einer Untersuchung von 147 Programmen vergaben lediglich 16 keine "credits". Vgl. CLEPR-Survey 1971-72, Tabelle 1.
3) Z.B. an der U. o. Houston.
4) Z.B. an der Boston U., der U. o. Washington und der U. o. Mississippi.
5) Von 324 untersuchten Programmen rechneten nur 34 mehr als 6 "credits" an. Vgl. CLEPR-Survey 1972-73, Tabelle 2.
6) Von 117 erfaßten "law schools" hatten lediglich 26 keine Begrenzung. Quelle wie Anm. 5.
7) Z.B. an der U. o. Arkansas.
8) Lediglich die Rutgers State U.
9) Vgl. Gee, CLEPR-Survey 1972-73, S. V.
10) Vgl. Gee, aaO, S. V.
11) Vgl. Gee, aaO, S. V.

ist im Steigen begriffen, die keine Höchstbegrenzung vorsehen[12].

8.1.2. Bei der Anrechnung klinischer Ausbildung auf den Abschluß zeigt sich deutlich, wie die "law schools" diese Ausbildung schätzen.

8.1.2.1. Vergeben sie keine "credits", obwohl sie ein klinisches Programm offerieren, so bedeutet dies, daß ihrer Meinung nach die klinische Ausbildung nicht zur allgemeinen, zumindest nicht zur notwendigen allgemeinen Ausbildung gehört. Durch die Teilnahme an einem solchen Programm bürdet sich der Student freiwillig zusätzliche Belastungen auf, die seine Freizeit beschneiden. Solche "law schools" bieten meistens eine klinische Ausbildung nur deshalb an, weil sie den Studenten ein Ventil für ihr soziales Engagement schaffen wollen, ohne von einem Wert dieser Ausbildung überzeugt zu sein.

8.1.2.2. Jedoch auch an den Universitäten, die eine Anrechnung vorsehen, besteht zum Teil noch Unsicherheit darüber, wie der Ausbildungswert dieser klinischen Programme einzuschätzen ist[13], woraus sich die geringe Anzahl an "credits" erklärt[14]. Maßgebendes Kriterium

---

12) Sie stieg von16 % in den Jahren 1970-72 auf 23 % im Jahre 1972-73. Vgl. Gee, CLEPR-Survey 1972-73, S. XV.
13) So z.B. Wilson, Conference Series, S. 186; Brickman, CLEPR-Newsletter, Bd. III, Nr. 5 (1971) S. 3.
14) So setzte das Komitee für klinische Ausbildung der UC Los Angeles die Werte bewußt niedrig an, weil man sich über den adäquaten Wert noch nicht einig war. Zitiert bei Gorman, S.Calif.L.R. 44 (1971), 568, Anm. 44.

dafür, ob überhaupt "credits" vergeben werden, ist der Ausbildungswert der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung, wohingegen die Anzahl vom zeitlichen Aufwand abhängt. So wird konsequent eine mit traditionellen Veranstaltungen gleichwertige Anerkennung gefordert, wenn der Wert dieser Programme erwiesen ist[15].

8.1.3. Geht man vom Kriterium des zeitlichen Aufwands aus, so ist die bisherige Vergabe von "credits" für klinische Programme unzureichend. Es kann in etwa folgende Faustregel aufgestellt werden: auf drei Stunden Vorbereitung auf Seiten der Studenten kommt eine Stunde Lehrveranstaltung; für eine Wochenstunde an Unterricht wird ein "credit" vergeben[16]. So werden zum Beispiel für eine Vorlesung über "property" drei Wochenstunden anberaumt, entsprechend drei "credits"[17], woraus sich für den Studenten nach der Faustformel neun Arbeitsstunden zuzüglich drei Vorlesungsstunden errechnen. Für eine Teilnahme an einem zivilrechtlichen Programm in der klinischen Ausbildung erhält der Student andererseits häufig nur die gleiche Anzahl an "credits", während seine Arbeitsleistung mit mindestens 20 Wochenstunden anzusetzen ist[18]. Dafür müßten ihm dann etwa 7

---

15) Gorman, S.Calif. L.R. 44 (1971), S. 567; Lowry, Canadian Bar Review, Bd. L, Nr. 2 (1972), 198.
16) Brickmann, CLEPR-Newsletter, Bd. III, Nr. 5 (1971), S. 3; NYU-Report, S. 30.
17) Entnommen dem Vorlesungsverzeichnis der U. o. Michigan, 1973-74.
18) La France, S.Calif.L.R. 44 (1971), 658 sowie Anm. 96 auf der gleichen Seite. Die U. o. Michigan verteilt allerdings auch die 7 "credits".

"credits" eingeräumt werden.

8.2. Wie bereits bei den traditionellen Lehrveranstaltungen so herrscht auch, teilweise noch ausgeprägter, Meinungsverschiedenheit bei der klinischen Ausbildung darüber, ob und wie man die Leistungen des Studenten benoten soll. Überwiegend[19] wird ein Kompromiß dahingehend geschlossen, lediglich zu beurteilen, ob der Student die gestellten Anforderungen erfüllt hat oder nicht[20], ohne darüber hinaus eine weitere Benotung vorzunehmen. Andere entschieden sich für eine detaillierte Beurteilung[21]. Die übrigen wandten mehrere Methoden in den verschiedenen Programmen gleichzeitig an, wobei es zum Teil den Studenten überlassen bleibt, welches Beurteilungssystem sie wünschen.

8.2.1. Gegen eine detaillierte Benotung wird angeführt, daß sie nicht zur engen Teamarbeit in der klinischen Ausbildung passe. Unter den Studenten werde hierdurch ein Konkurrenzdenken gefördert und dem Ausbilder erschwere die Teamarbeit die erforderliche Objektivität[22]. Darüber hinaus fehle es an Beurteilungskriterien. Auch sei die Tätigkeit der einzelnen Studenten, selbst im gleichen Programm, oft so unterschiedlich, daß eine Vergleichsbasis nicht gefunden werden könne[23]. Zu-

19) Z.B. von 250 Programmen ca. 150. Vgl. CLEPR-Survey 1972-73, Tabelle 5.
20) "Pass-fail"-System.
21) Ca. 30 % der 250 untersuchten Programme. Vgl. CLEPR-Survey 1972-73, Tabelle 5. Die Benotung erfolgt dabei entweder nach Buchstaben - A, B, C, D, F - oder numerisch - 100 bis 60 -, wobei das Erstgenannte das beste Ergebnis ist.
22) Z. B. White, Conference Series, S. 168.
23) Z.B. Custis, U.o. Cincinnati; White, aaO, S. 168.

dem ist zur Zeit in den USA an den Universitäten ganz allgemein ein Trend zur "pass-fail"-Benotung zu beobachten[24].

8.2.2. Andererseits wird eine Beurteilung deshalb gefordert, weil man sicherstellen will, daß der Student seine Teilnahme nicht auf die "leichte Schulter" nimmt[25]. Da in den traditionellen Kursen auch eine Benotung durchgeführt wird, kommt aus Gründen der Gleichstellung mit ihr eine Benotung in Betracht.

8.2.3. Beiden Auffassungen wird die Lösung gerecht, die lediglich das Bestehen oder Nichtbestehen - "pass fail" - feststellen will. Denn dadurch wird einem unerläßlichen Minimum an Qualifikation Rechnung getragen, ohne die genannten Nachteile einer detaillierten Benotung nach sich zu ziehen.

9. Lehrmaterial

9.1. Eine Schwierigkeit, die immer wieder angesprochen wird, ist der Mangel an geeignetem Lehrmaterial[1]. Auf das traditionelle Material wie "case books"[2] oder "horn books"[3] kann nur ganz beschränkt zurückgegriffen werden. Dies hat mehrere Gründe. Zum einen werden darin die Rechtsgebiete, die in der klinischen Ausbildung besondere Bedeutung ha-

---

24) Gee, CLEPR-Survey 1972-73, S. IX.
25) So referiert im Anhang B des NYU-Report.

---

1) Liebman, Harvard U.; Palm, U.o.Chicago; Miller, Ohio State U.
2) Dies sind Lehrbücher, die bestimmte Rechtsgebiete anhand von Fällen, Anmerkungen, Literaturhinweisen darlegen. Vgl. Jescheck, Rechtsunterricht, S. 12.
3) Dies sind eine Art von Repetitorien.

ben, wie zum Beispiel "poverty law", nicht oder nicht hinreichend behandelt. Zum anderen sind Lehrbücher, die relevante Gebiete wie Prozeßrecht abhandeln, in ihrem Aufbau auf den traditionellen Unterricht und nicht auf die klinische Ausbildung abgestimmt. Lehrbücher, die sich speziell mit der Methode klinischer Ausbildung oder den für sie besonders relevanten Rechtsbereichen befassen, sind bisher nicht erschienen. Es stehen jedoch zwei in Vorbereitung[4]. An spezieller Literatur sind lediglich Aufsätze und kürzere Abhandlungen veröffentlicht. Der Mangel erklärt sich unter anderem damit, daß diejenigen, die sich selbst mit klinischer Ausbildung befassen und somit am geeignetsten sind, diese Lehrbücher zu verfassen, arbeitsmäßig zu sehr mit der laufenden Tätigkeit in den Programmen ausgelastet sind.

9.2. Das Fehlen geeigneter Lehrbücher führt dazu, daß jeder Ausbilder sich das ihm geeignet erscheinende Material aus Einzelveröffentlichungen oder Lehrbüchern heraussuchen muß. Hierbei geraten sie nach eigenen Aussagen oft mit dem Urheberrecht in Konflikt. Eine Anschaffung dieser Werke in genügender Anzahl scheitert häufig an fehlenden Mitteln und daran, daß es nicht lohnt, wegen einiger brauchbarer Stellen ein ganzes Werk anzuschaffen. Ein Erfahrungsaustausch über geeignetes Material, der zumindest in der bisherigen Übergangszeit Abhilfe schaffen würde, findet nur selten und regional begrenzt statt.

9.3. Neben diesen Konglomeraten aus Einzelveröffent-

---

4) Eines davon durch Bellow, Harvard U.

lichungen werden weiterhin Handbücher und Musterakten herangezogen, die auf das jeweilige Programm individuell zugeschnitten sind und immer neu zusammengestellt werden. Handbücher behandeln die Tätigkeit der Studenten generell. Sie enthalten Formulare für bestimmte Prozeßhandlungen, Hinweise, welche Gerichte am Ort in Betracht kommen, Angaben über Rechte und Pflichten eines Anwaltes. Sie beziehen sich also auf technisch-organisatorische Fragen. Musterakten hingegen befassen sich mit prozessualen und materiellen Problemen. So wird zum Beispiel eine Akte für Mietstreitigkeiten angelegt, in der die häufigsten materiellen und prozessualen Fragen eines solchen Rechtsstreites dargelegt werden.

Vereinzelt[5] wird die Ansicht vertreten, solche Handbücher und Musterakten seien schädlich, da sie den Studenten zu mechanischem, typisiertem Handeln verleiteten. Hierbei wird jedoch verkannt, daß dies Material dem Studenten lediglich eine Hilfe sein soll, nicht jedoch die einzige Grundlage seiner Tätigkeit. Der jeweilige Einzelfall wird nie in das Schema passen und der Student daher immer gezwungen sein, eigenständig zu handeln. Handbücher sind allein schon aus organisatorischen Gründen unentbehrlich. Denn durch die Beantwortung der darin behandelten technischen Fragen wäre dem Ausbilder zu viel Zeit von seiner eigentlichen Tätigkeit genommen: Zusammenarbeit mit dem Studenten im konkreten Fall.

9.4. In den Bereich des Lehrmaterials fallen auch die Unterlagen für die verschiedenen Simulationstech-

5) Z.B. Harbough, U. o. Connecticut.

niken. Es mangelt an geeigneten Planspielen, an Akten für simulierte Gerichtsverhandlungen, an Aufzeichnungen für audio-visuelle Geräte. Der Austausch von Aufzeichnungen mit "legal aid"- und "public defender"-Organisationen findet nur sporadisch statt. Es fehlt auch generell an Geräten.

10. Methodik

Bestimmte, einheitlich anerkannte Grundsätze darüber, auf welche Art und Weise klinische Ausbildung im einzelnen durchgeführt werden soll, konnten nicht festgestellt werden.

10.1. Was die praktische Tätigkeit anbetrifft, so herrscht zum Beispiel keine Einigkeit darüber, ob der Student durch Übernahme einer möglichst grossen Zahl von Fällen Routine erwerben soll oder ob er anhand weniger Fälle, bei denen jedoch besonders systematisch und langsam vorgegangen wird, ausgebildet werden soll. Hierbei ist einmal zu unterscheiden zwischen Anzahl von Fällen, die der Student während des Semesters insgesamt, und denen, die er gleichzeitig bearbeitet.

10.1.1. Generelle Aussagen darüber, wieviel Fälle die Studenten während der Ausbildung insgesamt übernehmen, können nicht gemacht werden. Dafür unterscheiden sich die einzelnen Programme und deren Zeitdauer zu sehr. Die Anzahl der Fälle, die ein Student gleichzeitig übernimmt, reicht von 2[1] bis 20[2]. Der Durchschnitt ist in etwa bei 6 bis 10 anzusetzen[3]. Überwiegend

---

1) Z.B. U. o. Chicago; U. o. Connecticut.
2) Z.B. Catholic U.
3) So auch Johnson und Bellow, S.Calif.L.R. 44 (1971), 678, Anm. 28.

wird die Auffassung vertreten, daß aus Gründen der Ausbildung die Anzahl der Fälle begrenzt sein soll[4]. Nur so könne ein sorgfältiges Lernen gewährleistet werden. Andererseits wird von einigen eine große Anzahl von Sachen gewünscht, weil erst dadurch die Erfahrung für den Einzelnen interessant werde[5]. Für eine große Anzahl plädieren auch diejenigen, die die Dienstleitungskomponente stärker betonen. Neben diesen unterschiedlichen Zielvorstellungen beeinflussen weiterhin folgende Faktoren die Anzahl der zu bearbeitenden Fälle: Schwierigkeit und Rechtsgebiet des Streites, die Frage, ob es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt[6].

10.1.2. Hiermit verknüpft ist die Frage, ob eine Auswahl der Fälle erfolgen soll, mit denen der Student beauftragt wird. Die Beantwortung hängt wiederum davon ab, ob man in erster Linie Ausbildung oder Dienstleistung anstrebt. Im letzten Fall wird eine Auswahl regelmäßig nicht getroffen.[7]

Als Kriterien für eine Selektion kommen

---

4) Z.B. Keenan,UC Berkeley; Leifstein, Diskussionsbeitrag auf der Argersinger-Konferenz; Rosenberg, Boston U.; Bowman, Georgetown U.

5) Goldberg, U. o. Minnesota.

6) So sind z.B. zivilrechtliche Fälle schwieriger und langwieriger als strafrechtliche, wodurch sich die Anzahl der Fälle verringert.

7) Eine Ausnahme bildet aber z.B. die Northwestern U. Dort betont man zwar den Dienstleistungsaspekt, trifft jedoch dahingehend eine Auswahl, daß Interessengruppen den Einzelpersonen vorgezogen werden. Man verspricht sich hiervon eine größere Wirkung.

in Betracht: das allgemeine Interesse des Falles sowie die Wahrscheinlichkeit, daß es zum Prozeß kommt[8]. Spezialgebiete und solche, die fast schematisch ablaufen, erscheinen ungeeignet. Prozeßträchtigkeit wird deshalb betont, weil gerade in Prozessen die Vorteile der klinischen Ausbildung gegenüber der rein theoretischen zum Tragen kommen.

10.2. Starke Unsicherheit herrscht auch darüber, wie der Ausbilder seine Rolle verstehen soll. Hat er ein partnerschaftliches Verhältnis oder ein solches anzustreben, das von Über- und Unterordnung geprägt ist? Soll er dem Studenten weitgehende Selbständigkeit belassen oder soll er bei jedem Schritt eine Kontrolle vornehmen? Während die erste Frage mehr in den Bereich der Persönlichkeit des jeweiligen Ausbilders gehört, fallen bei der zweiten allgemeine Überlegungen ins Gewicht, zum Beispiel die Verantwortlichkeit. In der Regel ist der jeweilige Ausbilder der eigentliche Prozeßbevollmächtigte[9]. Er trägt die Verantwortung für Verstöße gegen Standesrecht, für die Interessenverletzung des Klienten. Aus diesen Gründen ist es häufig zu beobachten, daß der Ausbilder vor Gericht - oft gegen seine eigene Überzeugung als Pädagoge - gegenüber dem Studenten stark in den Vordergrund tritt. So konnte beobachtet werden, daß Ausbilder ständig in der Verhandlung direkt hinter dem Studenten standen und ihm "vorflüsterten" oder daß sie den Studenten im allgemeinen auftreten ließen, jedoch sofort selbst eingriffen,

---

8) Gorman, S.Calif.L.R. 44 (1971), 542.
9) "Attorney of record".

sowie die geringsten Probleme auftraten.

10.3. Sowohl im praktischen Bereich als auch in dem der akademischen Komponente fällt auf, daß generell noch keine bestimmten Grundsätze bestehen und jede "law school" experimentell auf sich angewiesen ist. Es fehlt überwiegend ein Konzept sowie ein Durchdenken und Analysieren dessen, was man erreichen will, was und wie man es erreicht hat. Die Beschäftigung mit Lerntheorien ist bisher bis auf wenige Ausnahmen vernachlässigt worden[10]. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß diese Feststellung auch auf den traditionellen Bereich zutrifft. Weiterhin muß in Rechnung gestellt werden, daß die klinische Ausbildung noch in ihren Anfängen steckt.

10.4. Ansätze, bestimmte Konzepte zu entwickeln, sind vorhanden. So wurden bereits, zumeist auf Anregung und mit Unterstützung von CLEPR, auf nationaler[11] und regionaler[12] Ebene Arbeitskonferenzen organisiert, um den Erfahrungsaustausch und die Meinungsbildung zu ermöglichen. Die zentrale Einrichtung des CLEPR erleichtert es, zu bestimmten Grundsätzen zu gelangen und diese dann durch Vergabe gezielter Zuschüsse zu fördern. Dabei ist allerdings die Gefahr im Auge zu behalten, daß durch einseitige Ausrichtung auf bestimmte Konzepte ein gesundes Experimentieren zu sehr eingeengt wird.

---

10) An der Harvard U. befaßt sich ein "graduate student" mit der Anwendung von Lerntheorien auf die klinische Ausbildung.

11) Z.B. Im Jahre 1969 drei Konferenzen, organisiert von den U. o. Chicago und Southern California. Im Jahre 1972 organisiert von CLEPR zwei, davon eine die Argersinger-Konferenz im September.

12) "Work shops", in denen klinische Ausbilder zusammentreffen aus bestimmten Regionen.

11. Dislozierung und Ausstattung universitätsgetragener Kliniken

11.1. Die Entscheidung über die Dislozierung wird in starkem Maße davon beeinflußt, ob man dem Dienstleistungs- oder dem Ausbildungsaspekt Priorität einräumt. Im ersten Fall ist es nur folgerichtig, die Klinik dort zu etablieren, wo der potentielle Klientenkreis am ehesten angesprochen werden kann: in den Ghettos der Minderheiten und den Armenvierteln[1]. Denn sonst finden diese eingeschüchterten und abgekapselten Personenkreise schwerlich Zugang zu den Kliniken. Folgt man der anderen Ansicht, so liegt es nahe, die Klinik in die Nähe der "law school" selbst zu legen[2]. Denn so können die Studenten von den Einrichtungen der "law school", wie zum Beispiel Bücherei, profitieren, und es kann der Zeitverlust für den Pendelverkehr zwischen Klinik und "law school" möglichst niedrig gehalten werden. Der Idealfall, daß die "law school" an ein solches Ghetto angrenzt, ist selten[3]. Weitere Gesichtspunkte, die bei der Ortswahl eine Rolle spielen, sind Gerichtsnähe und die Frage, ob der Student während der klinischen Ausbildung von den traditionellen Kursen freigestellt ist oder nicht. Überwiegend haben die Universitäten ihre eigenen Kliniken in ihre Nähe gelegt[4].

11.2. An dieser Stelle soll kurz auf die materielle Ausstattung solcher Kliniken eingegangen werden. Sie verfügen in aller Regel über eigene, von der Universität unabhängige Büros mit entsprechendem

---

1) So z.B. die Boston U. und die Catholic U.
2) Z.B. die Georgetown U.; Northwestern U.; U. o. Minnesota; U. o. Cincinnati.
3) Z.B. die U. o. Chicago; Rutgers State U.
4) Vgl. Gee, CLEPR-Survey 1972-73, S. IV.

Büropersonal und -material. Ausreichende Büchereien fehlen oft. Häufig machen die Büros einen kärglichen und improvisierten Eindruck. Es herrscht vielfach eine bedrückende Enge, weswegen von ausreichenden Arbeitsplätzen für die Studenten oder privater Atmosphäre in den Interviewräumen nicht die Rede sein kann.

12. Kosten und Finanzierung der klinischen Ausbildung

12.1. Die Kosten sind das größte Problem der klinischen Ausbildung und auch das am häufigsten gegen sie ins Feld geführte Argument[1]. Eine allgemeinverbindliche, detaillierte Untersuchung über die Kosten klinischer Ausbildung ist bisher noch nicht erstellt, jedoch in Angriff genommen worden - angeregt und unterstützt von CLEPR[2].

12.1.1. Ohne daß deren Ergebnis bekannt ist, wird bereits jetzt auch von Befürwortern der klinischen Ausbildung zugestanden, daß die Kosten der klinischen Ausbildung gegenüber der bisherigen Ausbildung höher liegen[3]. Generell ergibt sich das daraus, daß aufgrund des kleineren Ausbilder-Studenten-Verhältnisses die Personalkosten und aufgrund der Anwendung audio-visueller Systeme die Lehrmittelkosten stärker zu Buch schlagen. In den Fällen, in denen die "law school" selbst Träger der Klinik

---

1) Stellvertretend für viele: Johnstone, J.o.L.E. 3 (1950-51); 538; Rutter, U.o. Cincinnati.
2) An der Columbia U. Begrenzt auf ihren Bereich hat die New York U. eine solche Untersuchung vorgenommen. Vgl. unten im Anhang S. 188.
3) Z.B. Johnson und Bellow, S.Calif.L.R. 44 (1971), 678 f; NYU-Report, S. 43.

ist, ist mit weiteren Kosten durch Anmietung von Räumen, Anschaffung von Mobiliar und Maschinen sowie der Bezahlung von Büropersonal zu rechnen. Es ist jedoch nicht zutreffend, daß die klinische Ausbildung unvergleichbar teurer ist als die Ausbildung an anderen Fakultäten einer Universität[4]. Nach einer Untersuchung der New York University[5] liegen die Kosten für eine klinische Ausbildung noch durchaus im Rahmen dessen, was für andere Kurse an einer Universität angesetzt wird.

12.1.2. Auf die effektiven Kosten klinischer Ausbildung soll hier im einzelnen nicht eingegangen werden. Um jedoch eine Vorstellung von der Größenordnung zu geben, seien folgende Zahlen angegeben.

Nach einer Erhebung von CLEPR[6] ergab sich für 117 erfaßte "law schools" ein durchschnittlicher Aufwand von 57.000 Dollar pro Jahr und "law school" für klinische Ausbildung. Die Kosten pro Jahr und teilnehmendem Studenten variierte beispielsweise von 540 Dollar an der Stanford University bis rund 3.000 Dollar an der University of Cincinnati[7].

---

4) So auch Johnson und Bellow, S.Calif.L.R. 44 (1971), S. 679 f.
5) CLEPR-Newsletter, Bd. IV, Nr. 8 (1972), S. 6 ff.
6) CLEPR-Survey 1972-73, Tabelle 3.
7) CLEPR-Survey 1972-73, Tabelle 3. Weitere Beispiele: Yale U. ca. 650 Dollar, Harvard U. ca. 1.700 Dollar, Rutgers State U. ca. 1.130 Dollar.

Wie sich die Personalkosten an einer einzelnen "law school" auswirken, soll am Beispiel der Georgetown University aufgezeigt werden[8]. Sie besitzt zumindest überregionale Bedeutung, und ihre Studentenzahl beläuft sich auf ungefähr 2.000 Studenten. Für die klinische Ausbildung verfügt sie über ein Jahresbudget von cirka 407.000 Dollar bei einer jährlichen Beteiligung von 307 Studenten, woraus sich ein Durchschnittswert von 1.300 Dollar je Student errechnet. Damit werden zehn verschiedene Programme finanziert, von denen allein vier "in house"-Programme sind. An Ausbildungspersonal stehen zur Verfügung:

- zehn Professoren (einschließlich der "associate professors"),
- zwei "adjunct"-Professoren,
- sechs Mitarbeiter, die nicht zur Universität zählen, jedoch von ihr bezahlt werden,
- zwei Mitarbeiter, die nicht zur Universität gehören, jedoch teilweise von ihr bezahlt werden.

12.2. Finanziert[9] wird die klinische Ausbildung bisher hauptsächlich von den Universitäten mit Eigenmitteln, vom CLEPR und anderen Stiftungen in Form von Stipendien sowie von staatlichen Stellen[10]. Andere private Stellen treten in nur sehr geringem Umfang als Geldgeber auf[11]. Für den "Titel XI" des Higher Education Act der bundesstaatlichen

---

8) Die Werte wurden entnommen beziehungsweise berechnet nach den Tabellen 3 und 7 des CLEPR-Survey 1972-73.
9) Vgl. Gee, CLEPR-Survey 1972-73, S. VI und Tabelle 3 sowie unten im Anhang.
10) Wie z.B. dem OEO, der LEAA.
11) Vgl. Gee, CLEPR-Survey 1972-73, S. VI und Tabelle 3.

Legislative aus dem Jahre 1965, der maximal 7.500.000 Dollar jährlich für klinische Ausbildung vorsieht, wurden bisher keine Mittel bewilligt. Dies steht auch in naher Zukunft nicht zu erwarten[12].

12.3. Der Kostenfaktor allein sollte richtigerweise jedoch nicht ausschlaggebend dafür sein, ob man klinische Ausbildung befürwortet oder nicht. Er bietet bestenfalls einen Anhaltspunkt dafür, inwieweit, sofern man sich grundsätzlich für die klinische Ausbildung entschieden hat, dieser Entschluß verwirklicht werden kann. Bietet die klinische Ausbildung bessere Chancen der Juristenausbildung, so sollten die höheren Kosten in Kauf genommen werden. Es darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß jede grundlegende Änderung der amerikanischen Juristenausbildung eine Kostenerhöhung nach sich ziehen würde[13]. Eine weitere Überlegung ist es dann, wie diese Kosten zu senken sind, zum Beispiel durch Kooperation mit anderen Organisationen, durch rationelleren Einsatz des Personals und durch Anwendung von Simulationstechniken.

VII. Auswertung der bisherigen Erfahrungen mit klinischer Ausbildung

Nachdem bisher die klinische Ausbildung und ihre besonderen Probleme geschildert wurden, soll nunmehr untersucht werden, inwieweit die gesteckten Ziele erreicht wurden und wie diejenigen, die mit klinischer Ausbildung in Kontakt gekommen sind, diese beurteilen. Es schließt sich an eine Auseinandersetzung mit der Kritik an der Existenzberechtigung klinischer Ausbildung.

---

12) Kitch, Conference Series, S. 24.
13) Johnson und Bellow, S.Calif.L.R. 44 (1971), 679.

1. Erfahrungen im Hinblick auf die Zielsetzung

1.1. Die klinischen Programme stellen eine Verbesserung gegenüber der traditionellen Unterrichtung unter dem Aspekt der Ausbildung dar.

1.1.1. Das Ziel der Vorbereitung auf die spätere Berufsausübung, speziell auf die Tätigkeit des Anwalts, wird im wesentlichen erreicht[1]. Die Studenten erwerben durch die klinische Ausbildung sowohl praktische Fertigkeiten als auch materielles und prozessuales Wissen.

In vollem Maße erreicht wurden Ziele wie
- Kennenlernen des Gerichtssystems und des Strafvollzuges,
- Vertrautwerden mit der Arbeitsweise verschiedener juristischer Berufe (insbesondere Anwalt und Staatsanwalt),
- Unterrichtung in der Standesethik,
- Erwerben praktischer Fertigkeiten wie Klientenbefragung, Anfertigen juristischer Schriftsätze,
- Vertiefung der Kenntnisse im materiellen und insbesondere im prozessualen Recht.

Gewisse Abstriche müssen dort gemacht werden, wo es auf den mündlichen Vortrag und unvorbereitetes Handeln "ad hoc" ankommt, so zum Beispiel bei der Verhandlungsführung mit der anderen Partei, dem Staatsan-

1) So im Ergebnis z.B. - mit den unten genannten Einschränkungen: Ferren, Conference Series, S. 117; Fleisher, Conference Series, S. 130; Palm, U.o. Chicago; Sheppard, Rutgers State U.; Chambers, U. o. Michigan; Bowman, Georgetown U.; Brennan, Boston U.; Diskussionsbeiträge auf der Argersinger-Konferenz.

walt oder dem Gericht, beim Auftreten vor Gericht allgemein und insbesondere bei Einsprüchen oder beim Kreuzverhör[2]. Jedoch ist auch in diesem Bereich festzuhalten, daß die erreichten Fortschritte deutlich über das hinausgehen, was im Wege der bisherigen, traditionellen Ausbildung erreicht wurde.

1.1.2. Auch das Ziel der "Motivation" ist in vollem Maße verwirklicht worden. Das ergibt sich nicht nur aus den Äußerungen der Studenten und Ausbilder[3], sondern auch aus dem Verhalten der Studenten. So übersteigt in der Regel die Nachfrage nach klinischer Ausbildung das Angebot der Plätze. Es wird auch daraus ersichtlich, daß die Studenten sich im allgemeinen intensiv auf ihre Fälle vorbereiten und der klinischen Ausbildung - teilweise auf Kosten der übrigen Kurse - mehr Zeit als gefordert widmen. Diese Ausbildung stellt geradezu ein Überdruckventil dar, um dem Drang nach praktischer Tätigkeit freien Lauf zu lassen[4].

1.1.3. In der Zielgruppe "zwischenmenschliche Beziehungen und Kommunikation mit dem außeruniversitären Bereich" bedeutet die klinische Ausbildung allein schon aus dem Grund einen Fortschritt, weil die bisherige Ausbildung dem nichts entgegenzustellen hat.

---

2) So z.B. Palm, U. o. Chicago; Kayne, UC Berkeley.
3) Z. B. Meyers, Stanford U.; Murphy, U. o. Cincinnati; Greenhalgh, Georgetown U.; Kayne, UC Berkeley; Rothwell, Hastings College of Law; CLEPR-Newsletter, Bd. IV, Nr. 8 (1972), S. 3.
4) So z.B. Leininger, Stanford U.; Hartmann, OEO-Büro in Berkeley.

Fraglich ist, inwieweit auch Verständnis für die Probleme der Armen und für soziale Gerechtigkeit geweckt wird[5]. Es ist bereits ein erheblicher Anteil der Studenten, die an klinischer Ausbildung teilnehmen, sozial engagiert, weshalb ein Interesse nicht mehr geweckt werden braucht. Es konnte beobachtet werden, daß selbst diese Studenten durch den Kontakt mit den armen Bevölkerungsschichten desillusioniert wurden. Dieser Effekt ist dann umso wahrscheinlicher für den Teil, der von Anfang an den Problem der Armen kein besonderes Interesse entgegenbrachte. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang, daß zum Teil das Jura-Studium gewählt wird, um sozial aufzusteigen. Gerade dieser Kreis will sich aber gesellschaftlich "nach oben" und nicht "nach unten" orientieren[6]. Andererseits betonen andere als besonderen Erfolg der klinischen Ausbildung die Sensibilisierung der Studenten für soziale Probleme[7]. Abschließend kann dieser Punkt nicht beurteilt werden.

1.1.4. Eine Beeinflussung des Lehrplans und des Unterrichtsstoffes auch außerhalb der klinischen Ausbildung im traditionellen Bereich ist sicherlich eingetreten, zum Beispiel durch die Wahl von Themen wie "poverty law" und anderen Gebieten, die mit den Berührungspunkten von Recht und Gesellschaft zu tun haben, sowie durch Be-

---

5) Siehe auch White, Conference Series, S. 171; McAuliffe, J.o.L.E. 20 (1967), 90.
6) Hazard, Yale U. Nach Swords - Student Lawyer Journal 1971, S. 24 - soll die Zahl dieser Studenten jedoch zurückgehen.
7) Z.B. Thomas, Stanford U.; Sedgwick, Richterin in Minneapolis, Minnesota.

rücksichtigung von Aspekten der Praxis auch in den traditionellen Vorlesungen[8]. In welchem Maße dies durch klinische Ausbildung oder durch soziale Umwälzung und gesellschaftliche Bewußtwerdung dieser Probleme bewirkt wurde, kann nicht auseinander dividiert werden. Von einer Umstrukturierung der gesamten "law school"-Ausbildung hin zu einer praxisverbundenen Unterrichtung kann, abgesehen von Ausnahmen[9], trotz der inzwischen weiten Verbreitung klinischer Ausbildung nicht gesprochen werden. Da es sich dabei jedoch um ein langfristiges Ziel handelt, wäre eine Beurteilung zumjjetzigen Zeitpunkt auch noch verfrüht.

1.2. Auf dem Gebiet der Dienstleistung haben die klinischen Programme eine nicht unerhebliche Verbesserung der Rechtshilfe für unterprivilegierte Bevölkerungsschichten bewirkt. Dies ist zunächst quantitativ zu verstehen. Allein durch die Anzahl der Studenten in klinischen Programmen wurde auf den traditionellen Rechtsgebieten wie z.B. "poverty law" eine Entlastung der überforderten "legal aid"- und "public defender"-Büros erreicht und darüber hinaus mit Programmen des Strafvollzuges, der Einweisung in Heilanstalten und des Jugendstrafrechtes ein zusätzlicher Personenkreis angesprochen. Es wurde jedoch auch qualitativ eine Verbesserung erzielt. Denn vielfach konnten die Studenten - beraten durch ihre Ausbilder und

8) Z.B. durch die Bearbeitung eines praktischen Falls im Rahmen einer Vorlesung.
9) Z.B. Antioch School of Law; Northeastern School of Law.

durch größere zeitliche und intellektuelle Investitionen - eine bessere Beratung bieten als die üblichen "public defender"- und "legal aid"-Organisationen.

Es ist zweifelhaft - ganz abgesehen von den Auswirkungen auf den Aspekt der Ausbildung -, ob bei einseitiger Betonung des Dienstleistungsaspektes ebenfalls eine qualitative Verbesserung erreicht worden wäre. Es besteht die Gefahr, daß die Qualität der Rechtshilfe bei voller Einbeziehung der klinischen Ausbildung in die Rechtsberatung der Armen sinkt. Denn dadurch würden Momente wie Auswahl der Fälle, zahlenmäßige Begrenzung, auf denen unter anderem die Steigerung der Qualität beruht, hinfällig.

1.3. Die Berührung der Studenten mit den Organen der Justiz und anderen staatlichen Stellen ist auf beiden Seiten nicht ohne positive Auswirkungen geblieben. Die bis dahin häufig noch unartikulierte Kritik der Studenten an der Justiz oder anderen Behörden und deren Verhalten und Verfahrensweise mußte zum Teil revidiert werden oder aber präzisierte sich und wurde dadurch wirksamer. Andererseits änderte sich das Verhalten dieser Organe nicht nur aufgrund vorgetragener Kritik, sondern oft schon allein aufgrund der Tatsache, daß Studenten in diese, bis dahin häufig von der breiten Öffentlichkeit abgeschirmten Organe eindrangen. Wurde früher ihr Verhalten wegen mangelnder Transparenz selten in Frage gestellt, so sahen sie sich jetzt gezwungen, ihr Verhalten zu überprüfen und neue Wege zu überdenken. Gerade diese, zunächst weniger ins Auge fallende da indirekte Auswirkung, sollte nicht unterschätzt werden. Hieraus auf eine Revolutionierung des gesamten Systems

zu schließen, wäre jedoch unrealistisch.

1.4. Neben diesen Erfahrungen, die die Erreichung der gesetzten Ziele bestätigen, werden noch weitere Vorteile klinischer Ausbildung angeführt.

1.4.1. So bietet sie den Studenten eine gute Gelegenheit, Informationen für die spätere Berufswahl zu sammeln[10]. Als besonders wichtig wird genannt, daß die bis dahin nicht "tatsachenbewußten" Studenten[11] durch die klinische Ausbildung angeregt wurden, der Aufklärung des Tatsächlichen starke Bedeutung beizumessen, und es lernten, sich durch rechtliche Erwägungen den Blick auf das Tatsächliche nicht verstellen zu lassen[12].

1.4.2. Positiv bewertet wird ebenfalls, daß die klinische Ausbildung einen günstigen Ausgangspunkt für interdisziplinäre Betrachtungsweise bietet[13]. So liegt es nahe, im Rahmen der akademischen Komponente bei der Behandlung von Fragen der Verhandlungsführung, des Kreuzverhörs, des Eingangsgesprächs einen Psychologen heranzuziehen, um sich auf dem juristischen Sektor die Erfahrungen der Psychologie zunutze zu machen[14]. Da gerade der Bereich des "po-

---

10) Thomas und Meyers, Stanford U.; Berkeley-Report, S. 46; O'Toole, A.B.A.J. 54 (1968), 776.
11) Dies betont z.B. Burger, CLEPR-Newsletter, Bd. II, Nr. 2 (1969), S. 41.
12) Berkeley-Report, S. 49; Hobbs, Staatsanwalt in Los Angeles.
13) Z.B. Lowry, Canadian Bar Review, Bd. L, Nr. 2 (1972), 197 f; Fucks, J.o.L.E.1(1948-49), 163; Miller, Ohio State U.
14) Z.B. Miller, Ohio State U.; Harbough, U. o. Connecticut.

verty law" eine besondere Bedeutung besitzt und die Klientel sich in der Regel aus den unteren Bevölkerungsklassen zusammensetzt, ergeben sich zwangsläufig Bezüge zur Soziologie. Auch hier bietet es sich dann an, Fachleute aus diesem Bereich in der klinischen Ausbildung einzusetzen.

2. Urteile der unmittelbar an der klinischen Ausbildung Beteiligten

Die Urteile derjenigen, die unmittelbar an der klinischen Ausbildung beteiligt sind - Studenten, Ausbilder und Klienten -, fallen insgesamt durchweg positiv aus.

2.1. Daß die klinische Ausbildung einen Ausweg aus der "Langeweile des dritten Jahres", eine Vermittlung der ihrer Meinung nach erforderlichen praktischen Kenntnisse für die spätere Berufstätigkeit und ein Gefühl der Relevanz des Studiums bietet, wird von den Studenten ganz allgemein anerkannt[1]. Die persönlichen Erfahrungen werden fast ausnahmslos als gut bezeichnet.

Kritik richtet sich nicht gegen die klinische Ausbildung als Institution, sondern lediglich gegen einzelne Arten der jeweiligen Ausgestaltung. So artikuliert sie sich zum Beispiel gegen die Art und Weise der Überwachung durch die Ausbilder[2]; sei es, daß die Überwachung zu wenig Raum für eigene Initiativen läßt, sei es, daß die Ausbilder zu wenig Zeit für eine intensive Anleitung besitzen.

---

1) Dies ergaben Gespräche mit einer großen Anzahl von Studenten an verschiedenen Universitäten. Bestätigt wird dies auch von Studentenaussagen, die Redlich, S.Calif. L.R. 44 (1971), 604 bis 623, zitiert.

2) So z.B. an der Yale U. und der U. o. Cincinnati. So auch Redlich, S.Calif.L.R. 44 (1971), 615 f.

Verschiedentlich wird bemängelt, daß die Arbeit sich zu sehr auf "poverty law" konzentriere, während anderen diese Art der Dienstleistung noch nicht genügend erscheint. Es läßt sich ein einheitliches Bild schwerlich geben, da die einzelnen Programme und die Vorstellungen von den Aufgaben klinischer Ausbildung zu sehr variieren. Als Hauptansatzpunkt kritischer Anmerkungen kann allein die Überwachung durch die Ausbilder herausgestellt werden, wobei jedoch, wie oben gezeigt, die Tendenzen konträr verlaufen.

2.2. Ähnlich positiv fällt auch das Urteil der Ausbilder aus[3]. Vorbehalte werden lediglich gegenüber bestimmten Ausgestaltungen angemeldet und sind bereits oben besprochen worden[4]. Die Leistung der Studenten wird insgesamt gelobt und lediglich in einzelnen Punkten bemängelt[5]. Das kommt in Äußerungen zum Ausdruck wie: "Die Studenten waren zum Teil besser als die Staatsanwälte"[6], oder "Man konnte manchmal auf die direkte Aufsicht verzichten wegen der qualifizierten Arbeit der Studenten"[7] oder "Die Studenten erzielten eine überdurchschnittlich hohe Zahl an Vergleichen, wobei die Gegenseite ungewöhnlich vorteilhafte Vergleichsangebote machte"[8]. Allgemein wurde die Ansicht vertreten, daß die Studenten eine überdurchschnittlich große Anzahl an Prozessen gewinnen[9]. Sie sind in der Lage, bei guter Überwa-

3) So z.B. 12 Dekane verschiedener "law schools". Vgl. Cleveland State L.R. 19 (1970), 432 ff.
4) Siehe S. 66 ff.
5) Siehe S. 108 ff.
6) Thomas, Stanford U.
7) Diskussionsbeitrag auf der Argersinger-Konferenz.
8) Chambers, U. o. Michigan.
9) So wurden z.B. folgende Prozentzahlen angegeben: Es seien an der U.o. Cincinnati über 50%, an der U.o. Connecticut über 90% und an der Georgetown U. 80% der übernommenen Fälle gewonnen worden.

chung eine effektive Vertretung zu bieten[10]. Die mangelnde Erfahrung wird durch ein Plus an Motivation, Zeit und Vorbereitung ausgeglichen[11].

2.3. Die Reaktion der Klienten ist zustimmend[12]. Die universitätsgetragenen Kliniken, an denen ja lediglich Studenten tätig sind, haben derart großen Zulauf, daß ohne Begrenzung der Fälle die Arbeit oft nicht zu bewältigen wäre. Bei "placement"-Programmen konnte beobachtet werden, daß teilweise im Fall einer Wahlmöglichkeit zwischen einem angestellten Anwalt der "legal aid"- oder "public defender"-Organisationen und einem Studenten der Wunsch geäußert wurde, diesem zugewiesen zu werden. Es muß allerdings berücksichtigt werden, daß den Klienten aufgrund ihrer finanziellen Situation zumeist keine andere Wahl bleibt, als universitätsgetragene Kliniken oder "legal aid"- oder "public defender"- Organisationen in Anspruch zu nehmen.

3. Urteile der mittelbar an der klinischen Ausbildung Beteiligten

3.1. Wegen der großen Vielfalt unterschiedlicher staatlicher Stellen, die als "placement"-Organisationen mit klinischer Ausbildung in Kontakt gekommen sind, kann deren Urteil schwerlich im einzelnen wiedergegeben werden. Ihre grundsätzlich positive Einstellung kann jedoch daraus geschlossen werden, daß eine große Anzahl sich zur Zusammenarbeit bereit erklärte. Von dieser Seite wird besonders der Dienstleistungsaspekt hervorgehoben. Speziell die Staatsanwaltschaften und Strafvollzugsbehörden

---

10) So z.B. Schneider, Student Lawyer Journal, April 1969, S. 13; New York Times v. 7.4.1968, S. 72.
11) New York Times, siehe Anm. 10.
12) Z.B. Lowry, Canadian Bar Review, Bd. L, Nr. 2 (1972), 207.

haben die Tätigkeit der Studenten schätzen gelernt, weil sie ihnen einen nicht unerheblichen Teil der Arbeit abnehmen. In diesem Sinne äußerte sich zum Beispiel der "assistant attorney general" des Staates Arizona[1]. Ebenso zeigte sich ein hoher Ministerialbeamter, verantwortlich für das Strafvollzugswesen im Staate South Carolina, in hohem Maße befriedigt von der Arbeit der Studenten[2].

3.2. Die seltene Zusammenarbeit mit privaten Anwaltskanzleien könnte darauf hindeuten, daß deren Interesse an klinischer Ausbildung nicht sehr hoch veranschlagt werden kann. Ob dies zutreffend ist, muß dahingestellt bleiben. Die Spitzenorganisation der amerikanischen Anwaltschaft, die American Bar Association, ist zwar nicht gegen klinische Ausbildung eingestellt[3], scheint jedoch die Ansicht zu vertreten, daß dieser Entwicklung in der gegenwärtigen Diskussion zu viel Bedeutung eingeräumt wird. So hat sie einerseits einen Modellvorschlag für "student practice rules" ausgearbeitet[4] und sich beim Senat und Repräsentantenhaus in Washington für Gesetzesinitiativen zugunsten klinischer Ausbildung eingesetzt[5], sich andererseits jedoch nicht über eine generelle Befürwortung hinaus zu weiteren Impulsen durchringen können[6].

3.3. Die Ausagen einiger Mitarbeiter in der klinischen Ausbildung gehen dahin, daß die Richterschaft zu-

---

1) Zitiert von Swords, CLEPR-Newsletter, Bd. IV, Nr. 13 (1972), S. 12.
2) Zitiert von Swords, aaO, S. 15.
3) So zwei Mitarbeiter im Referat für Ausbildung der ABA.
4) Siehe unten im Anhang.
5) Z.B. dem Higher Education Act aus dem Jahre 1965.
6) Symptomatisch hierfür ist, daß die ABA kaum Material über klinische Ausbildung zu sammeln scheint und kein für klinische Ausbildung zuständiger Referent benannt werden konnte.

mindest sehr skeptisch, wenn nicht gar ausgesprochen feindlich eingestellt ist gegenüber dem Auftreten von Studenten vor Gericht[7]. Die Richterschaft begründe dies damit, daß Studenten streitige Entscheidungen Vergleichen vorzögen[8], daß sie die aufwendigeren und zeitraubenderen Verfahren unter Beteiligung einer "jury" dem Einzelrichterverfahren gegenüber bevorzugten[9], daß sie der Versuchung erlägen, nicht so sehr die Sache ihrer Mandanten, sondern übergeordnete Ziele zu verfolgen[10]. Hierdurch würde der Verfahrensablauf behindert und den ohnehin überlasteten Gerichten die Arbeit zusätzlich erschwert[11]. Inwieweit diese in allgemeiner Form referierten und nicht durch konkrete Beispiele gestützten Ansichten repräsentativ sind für die Richterschaft, erscheint zweifelhaft.

Wenn zwar auch eingeräumt wird, die Richter verfolgten die Bemühungen der klinischen Ausbildung nicht immer mit Sympathie und fragten sich häufig, weshalb sie die Aufgaben der "law school" übernehmen sollten[12], so wird jedoch von anderen klinischen Ausbildern betont, daß die Richter allgemein den Anstrengungen klinischer Ausbildung Respekt zollten und in der Regel die Zusammenarbeit gut sei[13]. Bestätigt wird dies durch verschiedene Aussagen

---

7) So ergaben sich z.B. bei Programmen an der Ohio State U., der Yale U. und der U. o. Michigan Schwierigkeiten mit einzelnen Richtern. Über ähnliche Probleme wurde auf der Argersinger-Konferenz berichtet.
8) So referiert auf der Argersinger-Konferenz.
9) Diskussionsbeitrag auf der Argersinger-Konferenz.
10) Diskussionsbeitrag auf einer CLEPR-Sitzung. Vgl. CLEPR-Newsletter, Bd. V Nr. 8 (1973), S. 3.
11) Diskussionsbeiträge sowohl auf der Argersinger-Konferenz als auch auf der in Anm. 10 genannten CLEPR-Sitzung.
12) So z.B. auf der Argersinger-Konferenz.
13) So z.B. Sheppard, Rutgers State U.; Brennan, Boston U.; Bowman, Georgetown U.

der Richter selbst. So betonen sie, daß die Mitwirkung von Studenten das Verfahren beschleunige und dem Richter die Arbeit erleichtere[14]. Denn die Studenten seien in der Regel gut vorbereitet und argumentierten sachbezogen. Symptomatisch hierfür kann angeführt werden, daß ein Richter während der Verhandlung einen Studenten ausdrücklich für seine Beteiligung an der Verhandlung und seine Schriftsätze lobte[15]. Wenn dennoch öfter Schwierigkeiten auftreten, so kommen dafür mehrere Ursachen in Betracht. Zum einen können die Probleme in einem Generationskonflikt begründet sein. Zum anderen könnte die manchmal zweifelhafte Qualifikation der Richter an den unteren Gerichten verantwortlich gemacht werden. Dort fungieren teilweise gewählte, juristisch nicht vorgebildete Personen als Richter[16].

3.4. Abschließend kann festgehalten werden, daß die Kritik derjenigen, die nur mittelbar mit klinischer Ausbildung in Berührung kommen, sich weniger gegen ihre Errungenschaften auf dem Dienstleistungssektor als gegen ihre Existenzberechtigung - gesehen unter dem Blickwinkel der Ausbildung - richtet. Hierauf soll nun anschließend eingegangen werden.

4. <u>Auseinandersetzung mit der Kritik an der Existenzberechtigung der klinischen Ausbildung</u>

Ausgangspunkt sind in diesem Zusammenhang zwei Fragen: Ist bereits vor der Berufsausübung eine praktische Aus-

---

14) So z.B. Sedgwick, Richterin in Minneapolis, und Thomassen, Richter in Ann Arbor. Ebenso ein Richter aus Washington, D.C., auf der Argersinger-Konferenz.
15) So erlebt an einem "municipal court" in Cincinnati.
16) Im Gegensatz zu den grundsätzlich ernannten Richtern der Bundesgerichte werden in vielen Einzelstaaten Richter periodisch gewählt und von Parteien nominiert.

bildungsphase erforderlich und, wenn ja, wie ist sie zu gestalten.

4.1. Vereinzelte Kritiker verneinen bereits die erste Frage und lehnen somit die klinische Ausbildung insgesamt ab. Sie sind der Auffassung, daß für eine solche Phase kein Bedarf bestehe, weil es ausreiche, wenn der Absolvent der "law school" seine Erfahrungen in der Praxis selbst sammle[1]. Nach ihrer Meinung lernt der junge Praktiker am besten durch eigene Anschauung zu Beginn seiner beruflichen Tätigkeit. Sein Büro sei zu Anfang nicht sehr überlaufen, und so habe er genügend Zeit, weshalb auch seinen Klienten kein Nachteil entstehe[2]. Dahinter steht die Auffassung, daß man durch eigene Fehler am besten lerne und daß Klienten, die dennoch kämen, das Risiko in Kauf nähmen und deshalb auch nicht benachteiligt würden.

Aus der Sicht der Allgemeinheit läßt sich dem entgegenhalten, daß gerade dadurch der Klientenkreis gefährdet ist, der über die Erfahrung eines Anwalts nicht informiert ist und der sich aus finanziellen Gründen einen besseren Anwalt nicht leisten kann. Aus der Sicht des jungen Anwalts ist anzumerken, daß die Behauptung, man lerne am besten durch eigene Fehler ohne besondere Anleitung, durch nichts bewiesen ist und manches gegen sie spricht. Einmal deutet das allgemeine Erfordernis bei einer großen Zahl akademischer Berufe, vor der Zulassung zum Beruf eine Art Praktikum zu absolvieren, auf

---

1) So z.B. Mc Clain, J.o.L.E. 6 (1954), 307; Rutter, U.o. Cincinnati.
2) Mc Clain, J.o.L.E. 6 (1954), 307.

das Gegenteil der Behauptung. Zum anderen, selbst unterstellt, es ließe sich auf diese Weise sinnvoll Erfahrung sammeln, muß gesagt werden, daß diese Methode ineffektiv und zeitraubend ist[3].

4.2. Überwiegend jedoch wird die Notwendigkeit einer berufsvorbereitenden Ausbildungsphase bejaht. Dies zeigt auch die geschichtliche Entwicklung in den USA. Strittig ist aber, wie diese Phase zu institutionalisieren ist. Vorgeschlagen werden so unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten wie Ausbildungszeit bei einem privaten Anwalt[4], Einarbeitungszeit in einer großen Anwaltsfirma unter einem "senior partner", Simulation praktischer Tätigkeit an der "law school" und die klinische Ausbildung.

4.2.1. Wie bereits oben geschildert[5], wurde in der Vergangenheit die Ausbildung bei einem privaten Anwalt versucht. Die Nachteile dieser Lösung wurden dort behandelt[6]. Sie wird heute auch von keiner Stimme mehr als akzeptabel vorgeschlagen. Die anderen Möglichkeiten sollen im Folgenden simultan im Vergleich zur klinischen Ausbildung erörtert werden.

Gegner einer klinischen Ausbildung begründen den zum Teil ihre Ablehnung damit, daß zwar eine praktische Vorbereitungsphase nötig, sie jedoch nicht Aufgabe der "law school" sei.

---

3) Berkeley-Report, S. 48.
4) "Apprenticeship-system".
5) Siehe S. 10 f.
6) Dazu zählt auch noch die amerikanische Besonderheit, daß während dieser Zeit weder vom Anwalt noch von anderen, z.B. staatlichen Stellen, eine finanzielle Unterstützung gewährt wurde.

4.2.2.1. So wird zum Beispiel die Ansicht geäußert, es sei an der Anwaltschaft und nicht der "law school", die Vorbereitung auf die Praxis zu übernehmen[7]. Als Grund wird angeführt, es sei Aufgabe der "law schools", wissenschaftliche Kenntnisse und nicht praktische Erfahrungen zu vermitteln[8]. "Law schools" dürften nicht zu "Berufsschulen"[9] degradiert werden[10]. Wenn es auch zutreffend ist, daß Forschung und Lehre wissenschaftlicher Erkenntnisse Aufgaben der "law school" sind, so darf dabei jedoch nicht übersehen werden, daß es sich bei den Rechtswissenschaften um angewandte Wissenschaften handelt, weshalb auch die Praxis berücksichtigt werden muß[11]. Überspitzt liesse sich sagen, daß die "law schools" gute Juristen und nicht gute Rechtswissenschaftler ausbilden sollen.

4.2.2.2. Klinische Ausbildung belaste die bereits überforderten "law schools" mit ihrem großen Lehrstoff noch stärker, ist die Meinung anderer[12]. Will man den gesamten bisherigen Lehrstoff weiterhin beibehalten, so ist dies sicher zutreffend. Es wäre jedoch überlegenswert, ob aus dieser "Not" nicht insofern eine "Tugend" gemacht werden kann, als man den Lehrstoff kritisch auf Überholtes und Überflüssiges überprüft. Zudem lassen sich weite Bereiche

---

7) Mc Clain, J.o.L.E. 6 (1954), 308; Kitch, Conference Series, S. 5; Johnstone, J.o.L.E. 3 (1950-51), 538; Resolution der Ann Arbor-Konferenz, S. 10.
8) Mc Clain, aaO, S. 308.
9) "Trade schools".
10) Referiert bei Lowry, Canadian Bar Review, Bd. L. Nr. 2 (1972), S. 188.
11) Lowry, aaO, S. 188.
12) Z.B. Johnstone, J.o.L.E. 3 (1950-51), 538.

des Lehrstoffes mit der klinischen Ausbildung kombinieren, wodurch die Belastung verringert würde[13].

4.2.2.3. Des Weiteren wird der Bedarf damit verneint, daß Absolventen der "law school" in den großen Anwaltskanzleien einem älteren Kollegen zugewiesen würden, der sie dann Schritt für Schritt in die Praxis einweise[14]. Demgegenüber ist einzuwenden[15], daß maximal 25% der Studenten später in eine solche Anwaltsfirma eintreten, andererseits aber cirka 30% aller Absolventen ihre berufliche Tätigkeit in eigenen, neu eröffneten Praxen oder in solchen Kanzleien beginnen, in denen nur ein weiterer Partner arbeitet[16]. Dieser Kreis erhält somit keine praktische Ausbildung unter Anleitung. Denn auch ein einzelner Partner ist dazu kaum in nennenswertem Maße in der Lage. Darüber hinaus ist die durchaus gute und qualifizierte Einführung durch den "senior partner" in einem großen Büro nicht in allen Punkten mit der klinischen Ausbildung vergleichbar. Dort begleitet der Partner den Neuling nicht, wie normalerweise in der klinischen Ausbildung, zur Verhandlung[17]. Insoweit bleibt der Anfänger auf sich angewiesen. Darüber hinaus findet diese Ausbildung unter einer erheblich stärkeren Belastung statt[18]. In der klini-

---

13) Lowry, Canadian Bar Review, Bd. L. Nr. 2 (1972),S. 194.
14) Z.B. Kahn, U. o. Michigan; Stolz, UC Berkeley.
15) Im Ergebnis ebenso der Berkeley-Report auf S. 5.
16) ABA-Statistical-Report, Tabelle 21.
17) Binder, UC Los Angeles.
18) Berkeley-Report, S. 43.

schen Ausbildung herrscht eine entspannte Atmosphäre, während in der beruflichen Tätigkeit der Erfolgszwang besteht. Obendrein sind die einzelnen Fälle in der Regel wirtschaftlich viel bedeutsamer, so daß auch daher eine stärkere nervliche Belastung rührt[19].

4.2.3. Andere sind der Meinung, daß eine Vorbereitung auf die spätere praktische Tätigkeit zwar durchaus an der Universität erforderlich sei, man dies Ziel jedoch rationeller und kostengünstiger durch Anwendung von Simulationstechniken erreichen könne, zum Beispiel durch gespielte Gerichtsverhandlungen[20]. Der Vorschlag hat aber den Nachteil, daß auf Seiten des Studenten, bedingt durch Wirklichkeitsferne, Motivation und Gefühl für Relevanz sowie die gesamte, so wichtige zwischenmenschliche Komponente fehlt. Zudem läßt sich die Atmosphäre einer wirklichen Verhandlung nicht simulieren[21]. Zutreffend ist, daß auf Teilbereichen die Simulation Vorteile bringt. Aus diesem Grund sollte sie im Rahmen der akademischen Komponente angewandt werden. Ersetzen kann sie die klinische Ausbildung jedoch nicht.

4.2.4. Häufig stößt man auf die Auffassung, daß klinische Ausbildung durchaus für kleinere, lokale "law schools" in Betracht komme, nicht jedoch für die überregionalen oder

---

19) Rothwell, Hastings College of Law; NYU-Report, S. 12 ff.
20) Kitch, Conference Series, S. 14; Hazard, Yale U.
21) Morgan, Am . L.S. Rev. 4 (1971), 269; Chunn und Evans, Mississippi Law Journal 41 (1969), 113.

nationalen[22]. Es wird argumentiert, die Absolventen lokaler Schulen gingen hauptsächlich in Einzelpraxen oder solche mit nur zwei bis drei Partnern[23]. Dieser Anwaltskreis müsse im Umgang mit seiner Klientel häufig Bildungs- und Kulturgegensätze überbrücken und bedürfe deshalb einer besonderen praktischen Ausbildung mit der Betonung zwischenmenschlicher Kontakte. Im Gegensatz dazu habe es der Absolvent nationaler Schulen in den großen Anwaltsfirmen nicht mit emotionalen und irrationalen Sachverhalten, sondern viel mehr mit distanzierten, rechtlichen Fragen zu tun[24]. Hier zeigt sich ein Zusammenhang mit dem bereits oben genannten Argument der Ausbildung in großen Kanzleien. Der Ausgangspunkt ist jedoch bereits unrichtig. Zwar sinkt an den nationalen Schulen der Anteil derer, die in Einzelpraxen eintreten, jedoch liegt er auch bei diesen Schulen noch um 20%[25]. Darüber hinaus läßt sich anführen, daß neben der Prämisse auch die Schlußfolgerung nicht überzeugt. Auch Studenten der nationalen Schulen benötigen Fertigkeiten wie Verhandlungsführung, auch sie sind für ihre Tätigkeit auf die Kenntnis der zwischenmenschlichen Komponente angewiesen.

Weiterhin führt man ins Feld, Absolventen

---

22) Kitch, Conference Series, S. 27; Kahn, U. o. Michigan; Keenan, De Paul U.; Vukowich, Case Western L.R. 23 (1971), 146.
23) Ferren, Conference Series, S. 97.
24) Wie Anm. 23.
25) Z.B. 20% an der Yale U.; 25% an der Stanford U.; 20% an der Harvard U.; 23% an der U. o. Michigan. Vgl. ABA-Statistical-Report, Tabelle 21.

der kleineren Schulen mit geringer Ausstrahlung würden mit der örtlich begrenzten Jurisdiktion und den Standardproblemen einer Klientel von Einzelpersonen vertraut gemacht, wie zum Beispiel Mietstreitigkeiten, familienrechtliche Probleme, kleine Zahlungsklagen, geringfügige Delikte[26]. Für diese Aufgabe eigne sich die klinische Ausbildung besonders. Lehnt man sie aus diesem Grund für nationale Schulen ab, so verkennt man ihre Natur. Es mag zwar die praktische Tätigkeit auf eine bestimmte örtliche Jurisdiktion beschränkt sein, jedoch hat diese Tätigkeit nur exemplarische Funktion. Die dort gewonnenen Erfahrungen lassen sich abstrahieren und auf andere Jurisdiktionen anwenden. Ebenso verhält es sich mit den behandelten Fallbereichen. Zwar mögen diese bisher begrenzt sein auf kleinere und unwichtigere Probleme, jedoch wird dabei eine allgemeine Kenntnis erworben, die sich auch auf andere Rechtsgebiete anwenden läßt. Zudem ist anzumerken, daß die klinische Ausbildung nicht notwendig auf den Bereich der Standardprobleme von Einzelpersonen beschränkt ist, sondern auch auf diejenigen von Firmen ausgeweitet werden kann und soll.

4.3. Im grundsätzlichen Bereich wird gegen die klinische Ausbildung vorgebracht, daß ein zukünftiger Arbeitgeber eher daran interessiert sei, jemanden mit hervorragenden Noten oder früherer Mitarbeit

---

26) Kitch, Conference Series, S. 27.

an der "law review"[27] zu engagieren als einen Teilnehmer klinischer Ausbildung[28]. Diese Behauptung ist bisher ebenso wenig zu beweisen wie das Gegenteil. Denn es fehlen Untersuchungen darüber.

4.4. Einwände wie die, daß durch eine klinische Ausbildung der Anwaltschaft zahlungskräftige Kunden genommen würden[29], daß die klinische Ausbildung der sozialen Umwälzung und radikalen Änderungen des Justizsystems Vorschub leiste[30], sprechen für sich und lassen erkennen, daß ganz andere Momente als die einer optimalen Ausbildung ausschlaggebend sind. Dabei kann die Richtigkeit dieser Behauptungen, so zweifelhaft wie sie ist, dahingestellt bleiben.

4.5. Bedeutsamer ist der Einwand, daß nur eine begrenzte Anzahl von Studenten überhaupt die Möglichkeit habe, an einer klinischen Ausbildung teilzunehmen[31]. Dahinter steht die Sorge, Studenten erster und zweiter Klasse zu schaffen. Zwar wird bei diesen Überlegungen die bisherige Situation zugrunde gelegt, wonach noch nicht alle Universitäten über ein klinisches Programm verfügen und diejenigen, die ein solches anbieten, aufgrund beschränkter Mittel nur einen begrenzten Teilnehmerkreis ansprechen können. Jedoch läßt sich auch für die Zukunft, selbst bei Annahme einer allgemeinen Aner-

---

27) Einen großen Teil der rechtlichen Publikationen in den USA bilden Zeitschriften, die von den "law schools" herausgegeben werden: die "law reviews". Studenten, die leistungsmäßig an der Spitze der Schule stehen, redigieren die "law reviews" und verfassen Beiträge für sie.
28) Clark, J.o.L.E. 3 (1950-51), 423 ff.
29) Johnstone, J.o.L.E. 3 (1950-51), 539; Paulsen, U.o. Colorado L.R. 41 (1969), 461.
30) Paulsen, aaO, S. 461.
31) Thompson, J.o.L.E. 16 (1963), 50.

kennung klinischer Ausbildung und einer entsprechend höheren Mittelzuweisung, nicht ausschließen, daß der gesamte Kreis der Jura-Studenten nicht erreicht werden kann. Aus diesen legitimen Bedenken dann aber die klinische Ausbildung insgesamt abzulehnen, erscheint inkonsequent. Man sollte sich, im Gegenteil, dafür einsetzen, daß eine möglichst große Anzahl teilnehmen kann und es dann hinnehmen, wenn dennoch nicht alle davon profitieren können.

4.6. Die Argumente gegen die Existenzberechtigung klinischer Ausbildung erscheinen somit nicht stichhaltig.

VIII. Abschließende Bemerkungen

1. Festlegung des Begriffs der klinischen Ausbildung

Nachdem bisher der Begriff der klinischen Ausbildung weit gefaßt wurde, soll nunmehr klinische Ausbildung im engeren Sinne definiert werden, wobei ihre Hauptzielsetzung herausgestellt werden soll. Dabei wird auf die vorausgegangene Erörterung der amerikanischen Auffassungen aufgebaut.

1.1. Klinische Ausbildung stellt eine besondere Lehrmethode und kein Lehrfach dar. Sie soll die bisherige Unterrichtung - eine Kombination der "socratic" und der "case method" - nicht verdrängen, sondern ergänzen. Für bestimmte Ausbildungsziele, wie zum Beispiel die Vermittlung materiellen Wissens, wird nach wie vor die traditionelle Methode in erster Linie in Betracht kommen. Für bestimmte Rechtsgebiete, wie zum Beispiel das Prozeßrecht, ist die klinische Methode auch zur Wissensvermittlung die geeignetere. Die Auffassung, daß klinische Ausbildung ein Unterrichtsfach sei, übersieht, daß sie sich nicht auf "poverty law" beschränken muß, sondern auch geeignet ist, auf anderen Rechtsgebieten auszubilden.

Sie stellt eine Kombination von praktischer Tätigkeit und einer akademischen Komponente dar. Das Moment der akademischen Komponente ist unabdingbar. Denn erst sie gewährleistet, daß die Erfahrungen in der praktischen Tätigkeit gefestigt und theoretisch verdeutlich werden. Die praktische Tätigkeit soll sich nicht auf lediglich beobachtende Funktionen beschränken, sondern als wesentliches Moment ein eigeninitiatives Arbeiten des Studenten, möglichst in direktem Kontakt zum Klienten, enthalten.

So, wie hier beschrieben, ist die klinische Ausbildung im engeren Sinne zu sehen. Unter klinischer Ausbildung im weiteren Sinne lassen sich die Bemühungen betrachten, die lediglich Teile dieser oben geschilderten Ausbildung umfassen, wie zum Beispiel Vorlesungen mit praktischer Komponente, simulierte Gerichtsverhandlungen.

1.2. Klinische Ausbildung soll in erster Linie der Ausbildung des Studenten dienen, wobei der Dienstleistungsaspekt als nicht unerwünschter Nebeneffekt anzusehen ist[1]. Dies bedeutet, daß in allen Fragen, in denen die beiden Gesichtspunkte Dienstleistung und Ausbildung kollidieren, die Entscheidung so zu treffen ist, daß zunächst Ausbildungsbelangen Rechnung getragen wird. Diese Rangordnung ergibt sich bereits aus dem Begriff: klinische Ausbildung. Denn dieser betont vom Wort her bereits die Ausbildung. Eine Priorität folgt aber auch aus anderen Gesichtspunkten. Aufgabe der "law school" ist es in erster Linie, die Studenten auszubilden. Dies bleibt auch

1) So z.B. Sanders, Harvard U.; White; U. o. Michigan; Sheppard, Rutgers State U.; Murphy, U. o. Cincinnati; Pincus, Eröffnungsansprache auf der Argersinger-Konferenz.

dann gültig, wenn man davon ausgeht, daß dies nicht die einzige Aufgabe ist, sondern die "law school" auch eine gesellschaftliche Verpflichtung hat: Beitrag zur Sicherstellung des Rechtsschutzes eines jeden Bürgers[2].

Die Auffassung, daß beide Ziele gleichrangig sind, berücksichtigt nicht, daß zum einen Ausbildung die erste Aufgabe der "law school" ist, zum anderen eine klinische Ausbildung unter gleichmäßiger Berücksichtigung beider Ziele praktisch nicht durchführbar ist. Dienstleistung hat die Tendenz, die Ausbildung zu verdrängen[3]. Die Interessen des Klienten werden vor denen des Studenten berücksichtigt. In vielen Punkten laufen beide Zielrichtungen entgegengesetzt, zum Beispiel bei der Auswahl der Fälle, der Festlegung einer Anzahl von Fällen je Student, der Dislozierung der Klinik. Während zum Beispiel bei der Priorität der Ausbildung nur eine begrenzte Zahl ausbildungsmäßig interessanter Fälle bearbeitet werden soll, will man bei Vorrangigkeit der Dienstleistung möglichst vielen Klienten helfen, gleich welcher Art der Fall ist. Zum Dienstleistungsaspekt paßt nicht, daß Studenten Examen und Ferien haben, wodurch die Kontinuität der Vertretung gefährdet ist. Weiterhin wäre eine nützliche Dienstleistung das Abfassen von Schriftsätzen und das Auffinden von Entscheidungen. Dies ist aber ausbildungsmäßig nicht interessant[4].

2. Zukünftige Entwicklung

Die Chancen einer weiteren Verbreitung beziehungsweise

---

2) Z.B. Pincus, CLEPR-Newsletter, Bd. V, Nr. 5 (1973), S. 4.
3) So z.B. Gorman, S.Calif.L.R. 44 (1971), 559; Berkeley-Report, S. 11.
4) Kitch, Conference Series S. 15.

des weiteren Bestehens klinischer Ausbildung werden unterschiedlich beurteilt.

Selbst Befürworter dieser Ausbildungsform äußern zuweilen Zweifel im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung. Diese Skepsis wird in erster Linie davon genährt, daß es fraglich ist, ob die erforderlichen finanziellen Mittel aufgebracht werden können[1]. Es wird befürchtet, daß bei Wegfall der Unterstützung durch CLEPR[2] die Universitäten entweder nicht willens oder nicht in der Lage seien, die Kosten einer klinischen Ausbildung bereit zu stellen. Eine langfristige Übernahme der finanziellen Verpflichtungen durch Stiftungen oder staatliche Stellen wird bezweifelt. Daneben sieht man darin Gefahren für die klinische Ausbildung, daß die Bestrebungen, die juristische Ausbildung auf zwei Jahre zu verkürzen[3], für eine klinische Ausbildung keinen Raum mehr ließen. Teilweise wird jedoch auch dann noch die Notwendigkeit klinischer Ausbildung bejaht[4].

Andere sehen zwar kurzfristig[5], das heißt für die 70er Jahre Chancen für eine klinische Ausbildung, merken aber an, daß es sich um eine Mode[6] handele, daß die klinische Ausbildung für eine gewisse Zeit der "Liebling" der Studenten, Stiftungen und Behörden werde[7].

Grundsätzlich wird jedoch überwiegend die Zukunft klinischer Ausbildung bejaht[8]. Abhängen wird dies letzt-

---

1) Statt anderer: Wilson, Boston U.
2) CLEPR will durch seine Zuschüsse grundsätzlich nur neue Programme initiieren - "seed money" -, nicht jedoch auf längere Sicht die Folgekosten übernehmen.
3) So z.B. ein Plan der AALS.
4) Ehrlich, CLEPR-Newsletter, Bd. V, Nr. 3 (1972), S. 2.
5) Z.B. Miller, Illinois Law Forum, Bd. 71 Nr. 1 S. 19.
6) Z.B. Kahn, U. o. Michigan; Hazard, Yale U.; Rutter, U. o. Cincinnati.
7) White, Conference Series, S. 175.
8) Stellvertretend für viele: Laser, Northwestern U.; Bellow, Harvard U.

lich von mehreren Faktoren. Zum einen erscheint es erforderlich, die oben angesprochenen Änderungsvorschläge[9] zu berücksichtigen. Zum anderen bedarf es grundlegender Untersuchungen über die klinische Ausbildung. Es wäre erforderlich, die bisher gesammelten Erfahrungen positiver Art dadurch weiter abzusichern, daß zum Beispiel im Rahmen einer Felduntersuchung die Leistungen zweier vergleichbarer Gruppen von Studenten in der späteren beruflichen Praxis miteinander verglichen werden. Dabei sollte eine Gruppe zusätzlich an klinischer Ausbildung, die andere lediglich an traditioneller Ausbildung teilgenommen haben. Es fehlt ebenso an Aussagen darüber, wie diejenigen Studenten, die an klinischer Ausbildung partizipiert haben, später im Beruf diese Erfahrungen beurteilen und wie sie ihrerseits von den Praktikern verschiedener Berufssparten beurteilt werden[10].

---

9) Siehe die besonderen Problemkreise.

10) Nur ausnahmsweise ist bekannt, wie diese die klinischen Absolventen beurteilen. So legt z.B. die Staatsanwaltschaft von Los Angeles bei der Einstellung von neuen Staatsanwälten besonderen Wert auf sie. Dies erwähnte Mr. Hobbs, Staatsanwalt in Los Angeles.

C: Nutzanwendung der amerikanischen Erfahrungen in Deutschland

Ob die amerikanischen Erfahrungen einen Beitrag zur deutschen Juristenausbildung leisten können und worin dieser zu sehen ist, bildet das Thema des folgenden Abschnittes.

I. Ansatzmöglichkeiten einer Nutzanwendung

Um festzustellen, inwieweit die Erfahrungen mit der klinischen Ausbildung auch für die deutsche Juristenausbildung von Interesse ist, ist zunächst nach Ansatzpunkten zu fahnden. Da sich die deutsche Juristenausbildung zum jetzigen Zeitpunkt in zwei verschiedenen Ausgestaltungen darbietet - traditionelle zweiphasige Ausbildung und versuchsweise einphasige Ausbildung -, ist bei der Suche nach Ansatzmöglichkeiten zweispurig zu verfahren. Um hierbei von vornherein die richtigen Perspektiven zu geben, soll in der zunächst folgenden Aufzählung lediglich beispielhaft auf einige der wichtigsten Unterschiede zwischen der Situation in Amerika und der in Deutschland hingewiesen werden.

1. Unterschiede zwischen der deutschen und der amerikanischen Situation

1.1. Der gravierendste Unterschied zwischen der deutschen Juristenausbildung - gleich, ob ein- oder zweiphasig - und der amerikanischen besteht darin, daß in Deutschland für die Zulassung zur Berufsausübung in uneingeschränktem Maße neben dem Studium noch eine praktische Ausbildung - Referendardienst oder Blöcke praktischer Stationen - erforderlich ist, die in den USA fehlt.

1.2. In den USA stellt der Anwalt den Prototypen des Juristen dar[1], weshalb die Ausbildung auch haupt-

1) Vgl. Husserl-Denkschrift, S. 5

sächlich auf dieses Berufsbild zugeschnitten ist. Im Gegensatz dazu ist in Deutschland der Richter das Leitbild der juristischen Ausbildung[2]. Klinische Programme, die ein praktisches Kennenlernen der richterlichen Tätigkeit zum Inhalt haben, sind in den USA nur ganz vereinzelt zu beobachten. Entsprechend dieser Grundkonzeption enthält die klinische Ausbildung dort im wesentlichen Elemente der einseitigen Parteivertretung[3].

1.3. In den USA ist das Ausbildungsziel der "law schools" die adäquate Berufsvorbereitung des Studenten - ausgerichtet auf den Anwaltsberuf. Sie werden als "professional schools" angesehen ebenso wie die "medical schools" und "engineering schools"[4]. Demgegenüber sieht in Deutschland sich die juristische Fakultät nicht als "professional school" an. Faktisch ergreifen zwar auch hier fast alle Jura-Studenten später eine juristische Tätigkeit, jedoch sollen sie hierauf erst in der Referendarzeit vorbereitet werden[5].

1.4. Die Rechtssystematik in den USA und in Deutschland ist völlig verschieden. Während die USA zum anglo-amerikanischen Rechtskreis mit seinem "common law"-System zählen, gehört Deutschland dem Rechtskreis der Länder mit kodifiziertem Recht an. Insbesondere das BGB mit seiner Systematik und Verweisungstechnik, die sich auch in anderen Kodifikationen fortsetzen, bildet einen großen Unterschied zum

---

2) Vgl. Sälzer, Juristenausbildung, S. 71; Renate Ramm, Juristisches Studium, S. 36.
3) Dies gilt selbst für Programme in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft aufgrund des anderen Selbstverständnisses und des anderen Prozeßverfahrens.
4) Husserl-Denkschrift, S. 19; Pincus, Ohio State L.R. 32 (1971, 284.
5) Husserl-Denkschrift, S. 21.

Recht der "common law"-Länder. Die einzelnen Rechtsgebiete des "common law" sind nicht so verzahnt, wie das im BGB der Fall ist. Dies hat zur Folge, daß in den USA einzelne Rechtsgebiete relativ unabhängig voneinander gelehrt werden können im Gegensatz zu Deutschland. Somit ist ein amerikanischer Student in der Regel zeitlich eher als ein deutscher Student in der Lage, sinnvoll praktisch eingesetzt zu werden. Auch innerhalb der einzelnen Rechtsgebiete wird an amerikanischen "law schools" häufig auf eine systematische Behandlung verzichtet. In einer Vorlesung werden die Probleme so dargestellt, wie sie sich in der Praxis ergeben. So werden zum Beispiel in einer Vorlesung über internationalen Handel die Probleme des Vertrags- und Wertpapierrechtes bei internationalen Transaktionen, Fragen des internationalen Privatrechts und Zoll- und Einfuhrbestimmungen behandelt[6].

1.5. Das Zahlenverhältnis zwischen Lehrenden und Studenten ist an den "law schools" in der Regel weitaus günstiger als an deutschen juristischen Fakultäten. So ergab eine Untersuchung an neun juristischen Fakultäten südlich der Mainlinie ein durchschnittliches Verhältnis zwischen Lehrenden und Studenten von 1:26 unter Berücksichtigung aller akademischen Lehrer einschließlich der Assistenten[7]. An sieben amerikanischen "law schools" belief sich dies Verhältnis auf 1:15 im Durchschnitt[8]. Sehen die "law

6) Forstmoser, Aspekte, S. 22 f.
7) Vgl. Sälzer, Juristenausbildung, S. 129.
8) Entnommen den jeweiligen Studienverzeichnissen: 1:11 an der Yale U.; 1:10 an der U. o. Southern California; 1:11 an der Stanford U.; 1:18 an der U. o. Michigan; 1:12 an der U. o. Chicago; 1:30 am Hastings College of Law; 1:13 an der Georgetown U.

schools" bereits bei der klinischen Ausbildung Schwierigkeiten wegen des hohen Personaleinsatzes, so ergeben sich diese verstärkt in Deutschland. Hier ist die akademische Juristenausbildung auf eine relativ geringe Zahl von Universitäten mit einer grossen Studentenschaft konzentriert[9], während in den USA die Anzahl der "law schools" nicht nur absolut, sondern auch relativ größer ist bei einer gleichzeitig im allgemeinen geringeren Anzahl von Studenten je "law school"[10]. Dies erschwert gegenüber den USA in Deutschland den Aufbau universitätsgetragener Kliniken.

1.6. Die soziale Situation in Deutschland weicht nicht unerheblich von der amerikanischen ab. So gibt es zumindest momentan in Deutschland nicht in dem Maße wie in den USA rassische Minderheiten und die aus deren Diskriminierung sich ergebenden Probleme. Zudem ist der Rechtsschutz Minderbemittelter hier besser und umfangreicher ausgestaltet.

2. Ansatzpunkte im Hinblick auf die zweiphasige Ausbildung

Betrachtet man die klinische Ausbildung in den USA im Hinblick auf eventuelle Möglichkeiten einer Nutzanwendung für die zweiphasige Ausbildung in Deutschland, so ergeben sich im wesentlichen drei Ansatzpunkte:

- "in house"-Programme,
- akademische Komponente,
- Dienstleistungsaspekt.

---

9) Ungefähr zwei Dutzend Universitäten mit juristischen Fakultäten bei ca. 60 Millionen Einwohnern. Mehrere Tausend Studenten je Fakultät bilden keine Ausnahme.

10) Ungefähr 151 anerkannte "law schools" - daneben noch weitere, die nicht anerkannt sind - bei über 200 Millionen Einwohnern. Mit nur wenigen Ausnahmen sind an den "law schools" weniger als 1.000 und überwiegend ca. 600 Studenten eingeschrieben.
Vgl. CLEPR-Survey 1972-73, Tabelle 2.

Zu den "placement"-Programmen weist der Vorbereitungsdienst bereits ein entsprechendes Pendant auf in Form der Einzelzuweisung zu den verschiedenen Stationen, die ebenfalls weitgehend übereinstimmen. Insoweit bietet die amerikanische Ausbildung kaum wesentlich Neues.

2.1. Eine den "in house"-Programmen entsprechende Form der Ausbildung besteht während der Referendarzeit nicht. Aufgrund der anders gearteten Zielrichtung der amerikanischen Juristenausbildung sind die "in house"-Programme jedoch allein auf eine anwaltliche Tätigkeit hin ausgerichtet. Hieraus folgt für die deutsche Ausbildung die Einschränkung, daß sich über die Stage beim Anwalt hinaus für die übrigen Stationen der Referendarausbildung keine Anwendungsmöglichkeiten aus den "in house"-Programmen ergeben.

2.1.1. Eine Felduntersuchung darüber, ob und in welcher Hinsicht die praktische Ausbildung beim Anwalt in Deutschland bestimmter Veränderungen bedarf, ist nicht bekannt und würde das Thema einer weiteren, selbständigen Arbeit bilden. Insoweit besitzt die Bemerkung von Vogel[1)] auch heute noch Gültigkeit, wonach Aussagen über Mängel des Vorbereitungsdienstes notwendigerweise - wegen des fehlenden gesicherten Tatsachenmaterials - subjektiv gefärbt sind. Mit dem Bewußtsein dieser Begrenzung sollen deshalb an dieser Stelle nur bestimmte Punkte angesprochen werden, die möglicherweise Ansatz zur Kritik bieten können. Beispielhaft wird dabei von der Situation in Nord-

1) JZ 1970, S. 16 f.

rhein-Westfalen ausgegangen[2].

Betrachtet man die Situation, daß im Jahre 1971 94,7 % und im Jahre 1972 95,5 %[3] aller Referendare des Landes Nordrhein-Westfalen von der Möglichkeit einer Wahlstation Gebrauch machen konnten und von diesen allein 62,4% respektive 71,4% die Rechtsanwaltstation gewählt haben, so liegt aufgrund dieser außerordentlichen Beliebtheit der Schluß nahe, daß sich in dieser Ausbildungsstation besonders gute Ausbildungsmöglichkeiten bieten und die Referendare somit in einem umfassenden und ausreichenden Maße mit der Tätigkeit eines Anwaltes vertraut würden. Diese Schlußfolgerung dürfte in ihrer Allgemeinheit jedoch unzutreffend sein. Sehr oft wird diese Station deswegen gewählt, weil es möglich ist, im Wege eines "gentlemen's agreement" diese Zeit für eine intensive Examensvorbereitung oder für eine Dissertation[4] zu nutzen. Die Gründe für dieses Verhalten sind vielschichtig und schwerlich genau zu eruieren. An dieser Stelle sollen deshalb nur einige herausgearbeitet werden.

2.1.1.1. Ein Grund könnte darin zu suchen sein, daß

---

2) Hier machte der Verfasser seine persönlichen Erfahrungen und aus diesem Land stammten die Kollegen und Ausbilder, mit denen ein entsprechender Erfahrungsaustausch gepflegt wurde. Die angeführten Zitate beziehen sich auf das gesamte Bundesgebiet, soweit die angeführten Arbeiten nicht wiederum selbst auf ein bestimmtes Land beschränkt waren.

3) Nach Angaben des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes NRW (JMBl NW 1973, 87).

4) Oehler, Gutachten, S. 38.

der Referendar von seiner praktischen Ausbildung nicht befriedigt wird. Daß dies nicht nur für diese Station in Betracht kommt, bestätigt die Husserl-Denkschrift, in der es heißt, daß zwar der Referendar seinen Vorbereitungsdienst mit einem "Hunger nach Wirklichkeit" beginne[5], bald jedoch seine Beschäftigung als eintönig und zeitvergeudend ansehe[6]. Aufgrund der Tatsache, daß er nur selten direkt mit dem Mandanten in Kontakt kommt, fehlt dem Referendar der unmittelbare Bezug zur Wirklichkeit. Als erstes Kriterium ergibt sich somit eine mangelnde Motivation bedingt durch fehlenden Wirklichkeitsbezug und Ausbleiben eines Gefühls für Relevanz.

2.1.1.2. Als Weiteres ergibt sich ein Defizit an eigenverantwortlicher Tätigkeit[7]. Abgesehen von der Terminswahrnehmung, wo der Referendar zum Teil die Möglichkeit hat, selbständig und eigenverantwortlich tätig zu werden, fehlt - von Ausnahmen abgesehen - diese ansonsten. Es werden ihm zumeist bestimmte, eng umrissene Aufgaben zugewiesen, die er weisungsgemäß zu erledigen hat. Selten ist er es, der Initiative und Verantwortung übernehmen und einen Fall eigenständig bearbeiten kann.

2.1.1.3. In der Regel beschränkt sich die Betätigung des Referendars beim Anwalt darauf, Schrift-

---

5) Husserl-Denkschrift, S. 272.
6) Husserl-Denkschrift, S. 220.
7) Husserl-Denkschrift, S. 186, 220. Anderer Ansicht ist Richter, Gutachten, S. 184 f. Baumann - Festgabe, S. 475 - sieht hierin gerade die "crux" des Vorbereitungsdienstes und fordert verstärkte Eigenverantwortlichkeit. Dort auch weitere Hinweise in Anm. 59.

sätze anzufertigen und Termine wahrzunehmen oder Gutachten in schwierigen Angelegenheiten abzugeben[8]. Der große anderweitige Bereich anwaltlicher Aufgaben wird dabei häufig vernachlässigt, wie zum Beispiel das Eingangsgespräch mit dem Klienten sowie der weitere Kontakt mit ihm, Verhandlungsführung mit der anderen Partei, Entwerfen von Verträgen oder sonstigen juristischen Dokumenten, vorsorgende Rechtspflege[9].

2.1.1.4. In Rechnung gestellt werden müssen auch noch zwei weitere potentielle Gefahren. Eine davon besteht darin, daß der Anwalt den Referendar lediglich als untergeordnete Hilfskraft dort einsetzt, wo es ihm aus organisatorischen Gründen der Praxis am günstigsten erscheint und nicht dort, wo der zugewiesene Referendar die beste Möglichkeit zur Ausbildung hat. Zum Beispiel kann ihm das Aufsuchen von Entscheidungen aufgetragen werden oder die Wahrnehmung unwichtiger Termine, an denen der Anwalt nicht teilnehmen kann oder will[10]. Zum anderen ist es nicht jedem Anwalt gegeben, als Ausbilder einen Referendar anzuleiten; sei es, daß er dazu nicht in der Lage, sei es, daß er nicht willens ist.

2.1.1.5. Diese hier angesprochenen möglichen Unzuläng-

---

8) Vgl. Richter, Gutachten S. 184 f.
9) Diese Ansicht ist auch dem Gutachten von Richter - S. 184 f - zu entnehmen, wenn er betont, daß diese Aufgaben ebenfalls vom Referendar zu erledigen seien.
10) So auch Kalsbach - Standesrecht, S. 193 -, wenn er meint, daß die Entlastung eines Anwalts, der den zugewiesenen Referendar zur Terminswahrnehmung schickt, nicht als Ausbildung mißzuverstehen sei.

lichkeiten betreffen nicht nur die Station beim Anwalt, sondern in vieler Hinsicht die Referendarausbildung generell[11]. Wegen der Zielrichtung dieser Untersuchung wurden sie lediglich an der Anwaltstation aufgezeigt.

2.1.2. Als einer der gewichtigsten Vorteile klinischer Ausbildung wurde oben festgehalten, daß sie geeignet ist, den Auszubildenden zu motivieren und ihm ein Gefühl für die Relevanz seiner Tätigkeit zu vermitteln. Der Student, der im Rahmen eines "in house"-Programmes eingesetzt wird, hat den unmittelbaren Kontakt zum Klienten. Ihm wird die Möglichkeit geboten, von Anfang bis Ende "seinen Fall" zu bearbeiten: beginnend beim Eingangsgespräch mit dem Klienten über die Ermittlung tatsächlicher und rechtlicher Gesichtspunkte und die Verhandlung mit der Gegenpartei bis hin zur Vertretung vor Gericht. Er steht in unmittelbarem Kontakt zur Wirklichkeit und hat die Möglichkeit, den gesamten anwaltlichen Aufgabenkreis in eigener Erfahrung kennenzulernen. Es ist zunächst an ihm, die Lösung eines Rechtsstreites zu suchen, wobei auch andere Wege als die der Klage in Betracht gezogen werden sollen. Erst wenn er sich entschieden hat, wird dies Ergebnis vom Ausbilder überprüft. Dadurch, daß die klinische Ausbildung von der Universität übernommen wird, ist gewährleistet, daß Ausbildungsgesichtspunkte vorrangig sind und entsprechend qualifiziertes Personal die Anleitung übernimmt.

---

11) So spricht z.B. Blomeyer - JZ 1973, 120 - von einem schlecht organisierten und kümmerlich gestalteten Vorbereitungsdienst.

2.1.3. Somit bietet die Übernahme von "in house"-Programmen im Hinblick auf die Anwaltstation Möglichkeiten einer Verbesserung.

2.2. Als zweiter Ansatzpunkt ist die akademische Komponente zu nennen. Deren Bedeutung für die zweiphasige Ausbildung erstreckt sich sowohl auf die erste, als auch auf die zweite Phase.

2.2.1. In der Studienphase sind zwar auch jetzt schon Ansätze zu einer Umstrukturierung zu beobachten, jedoch ist die Verwendung von Simulationstechniken, wie zum Beispiel Gerichtsverhandlungen, Planspielen und audiovisuellen Lehrmitteln, weithin unüblich. Simulierte Gerichtsverhandlungen wurden zwar bereits vor 30 Jahren an der Universität München durchgeführt[12], haben sich jedoch nicht durchsetzen können. Anfang der 60er Jahre wurden an der Hamburger Universität ähnliche Versuche unternommen, der sogenannte "Plädierklub"[13]. Das zunächst lebhafte Interesse der Studenten schlief mit der Zeit ein, weshalb das Unternehmen abgebrochen wurde. Nach Ansicht der Studenten hatten sie dergleichen für das Examen nicht nötig[14]. Zur Zeit unternimmt die Universität Augsburg Anstrengungen in dieser Richtung[15]. Da die amerikanischen Erfahrungen gezeigt haben, wie sehr sich die Simulationstechniken eignen, um das Interesse für prozessuale Fragen anzu-

---

12) Hierauf verweist Blomeyer, JZ 1973, 120.
13) Unter Mitarbeit von Professor Zweigert und Senatspräsident Gramm. Der "Plädierklub" war nachgebildet den amerikanischen "moot courts".
14) Nach Angaben von Zweigert, Universität Hamburg, und Kötz, Universität Konstanz.
15) Auf Initiative von Professor Schlosser.

regen und das Verständnis für sie zu erleichtern, ist insoweit eine Übernahme in Erwägung zu ziehen. Das an sich bestehende Interesse der Studenten kann dadurch aufrecht erhalten werden, daß für eine erfolgreiche Teilnahme "Scheine" vergeben werden.

2.2.2. In den Arbeitsgemeinschaften besitzt die zweite Phase, der Vorbereitungsdienst, organisatorische Einrichtungen, die annähernd mit der akademischen Komponente der klinischen Ausbildung vergleichbar sind. Da sich die Ziele gleichen, liegt auch eine Übernahme der Methodik nahe. Beide sollen eine Ergänzung der praktischen Tätigkeit in der Form darstellen, daß sie Fragen und Probleme der Praxis ihrem theoretischen Inhalt nach verdeutlichen und die "Mosaiksteine" der praktischen Tätigkeit zu einem organischen Bild zusammenfügen[16]. Selbst wenn man der Ansicht ist, die Arbeitsgemeinschaften in ihrer bisherigen Art würden dieser Aufgabe gerecht, bieten sich die Methoden der akademischen Komponente an, um eine weitere Verbesserung zu erzielen. Dies gilt um so mehr, wenn man meint, die Arbeitsgemeinschaften seien zu sehr verschult und arbeiteten mehr auf das Examen hin, als die Erfahrungen praktischer Tätigkeit aufzubereiten[17].

2.3. Dienstleistung ergibt sich als letzter Gesichtspunkt. Wie bereits oben dargelegt[18], kommt diesem

16) Für die deutsche Ausbildung: Husserl-Denkschrift, S. 165; für die amerikanische: s.o. S. 31.
17) So die Husserl-Denkschrift, S. 221 f.
18) S. oben S. 130.

Aspekt zwar nur eine sekundäre Bedeutung zu, jedoch wäre die klinische Ausbildung in den USA ohne ihn nicht in dem geschehenen Maße akzeptiert worden.

2.3.1. Es würde an dieser Stelle zu weit führen, sich eingehend mit der Frage zu befassen, ob auch in Deutschland der Dienstleistungsaspekt neben anderen ein Ziel der Juristenausbildung sein sollte. Letztlich wird jedoch weniger diese generelle Frage des "ob" als vielmehr diejenige bestritten sein, in welchem Maße Dienstleistung im Rahmen der Juristenausbildung anzustreben ist. Denn bereits jetzt enthält die Referendarausbildung gewisse Dienstleistungsaspekte. So stellt die Sitzungsvertretung von Referendaren während der Station bei der Staatsanwaltschaft in einfachen Fällen sicherlich eine Entlastung der an sich zuständigen Amtsanwälte dar. Noch stärker wird dieser Gesichtspunkt sichtbar in den Regelungen der §§ 139, 142 Abs. 2 StPO beziehungsweise 116 ZPO, wonach der Referendar zum Pflichtverteidiger respektive zum Prozeßbevollmächtigten im Rahmen des Armenrechtes bestellt werden kann. Allein unter Ausbildungsgesichtspunkten wären diese Vorschriften nicht verständlich. Denn sonst wäre die gleichzeitige Anwesenheit eines Ausbilders gefordert worden.

2.3.2. Gegenüber dem Dienstleistungsaspekt könnte geltend gemacht werden, daß in Deutschland aufgrund einer anderen gesellschaftlichen Situation nicht die Klientel für eine

solche Dienstleistung bestehe und darüber hinaus ein hinreichendes Armenrechts- und Pflichtverteidigersystem vorhanden sei.

2.3.2.1. Gegen das zuerst genannte Argument läßt sich zunächst einwenden, daß sich in Deutschland eine große Zahl sozial schwacher Minderheiten aus dem Ausland befindet - Gastarbeiter und ihre Familien[19]. Dadurch, daß sich diese in steigendem Maße in der Bundesrepublik auf Dauer niederlassen, ergeben sich wachsende Probleme auch rechtlicher Natur. Daneben sind auch nicht alle deutschen Staatsangehörigen so gestellt, daß sie für ihren Rechtsschutz selbst aufkommen können[20]. Vom Personalkreis her gesehen, ist somit ein Bedarf für eine solche Dienstleitung gegeben[21].

2.3.2.2. Darüber hinaus trifft auch das Argument des hinreichenden zivil- und strafrechtlichen Schutzes nicht zu. Zwar ist dieser besser geregelt als in manchen anderen Ländern[22], jedoch sind die Voraussetzungen für seine Gewährung, wie sie für das Zivilrecht in den §§ 114 ff ZPO festgehalten sind - nämlich hinreichende Erfolgsaussichten des Rechtsstreites und eventuelle Rückzahlungspflicht -, so ausgestaltet, daß sie manchen

---

19) Gemäß § 114 Abs. 2 ZPO haben auch sie Anspruch auf Gewährung von Armenrecht, sofern ihr Herkunftsland Gegenseitigkeit verbürgt. Dies ist z.B. der Fall bei Italien, Portugal, Jugoslawien, Griechenland und der Türkei, Vgl. Thomas-Putzo, § 114.

20) Vgl. Wassermann, Die Zeit, Nr. 45 v. 2.11.1973, S. 65.

21) Zum gleichen Ergebnis kommt Wassermann, Die Zeit, Nr. 45 v. 2.11.1973, S 65.

22) Z.B. den USA.

abschrecken[23]. Der weite Bereich außergerichtlicher Vertretung und Beratung ist gesetzlich nicht geregelt im Hinblick auf Bedürftige. Es ist fraglich, ob die unentgeltliche Beratung durch die Anwälte ausreichend ist; geschehe sie durch die Initiativen einzelner Mitglieder der Anwaltschaft oder durch Einrichtungen des ganzen Standes[24]. Der erhebliche Zulauf zur einzigen öffentlichen Rechtsauskunftsstelle der Bundesrepublik in Hamburg[25] bestärkt diese Zweifel ebenso wie Vorschläge, die aus dem parteipolitischen Bereich kommen[26]. Wassermann[27] spricht insoweit sogar von "mitunter katastrophalen Verhältnissen".

Wenn im strafrechtlichen Bereich die StPO auch die dringendsten Fälle der Verteidigung regelt, so bleibt dennoch Raum für solche Fälle, in denen das Gesetz eine Verteidigung nicht für notwendig erachtet, sie jedoch sinnvoll und hilfreich sein kann:

---

23) Wassermann, Die Zeit, Nr. 45, v.2.11.1973, S. 65
24) Z.B. Rechtsberatungsstellen der örtlichen Anwaltschaften. Hierauf verweisen z.B. Kalsbach, Bundesrechtsanwaltordnung, Anm. 1 und 3 zu § 3 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltberufes; Schorn, Rechtsberatungsgesetz, S. 140; Wassermann, aaO, S. 65.
25) 60.000 Beratungen im Jahr. Vgl. Wassermann, aaO, S. 65.
26) Vgl. die Mitteilung in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, Nr. 266, v. 14.11.1973, wonach in Rheinland-Pfalz öffentliche Rechtsauskunftsstellen vorgeschlagen werden. Der Arbeitskreis christlich-demokratischer Juristen will eine Begrenzung auf das Angebot von Rechtsauskunft, während die SPD auch eine Rechtsberatung der Art wünscht, wie sie in Hamburg und durch die Gewerkschaften auf arbeits- und sozialrechtlichem Gebiet gewährt wird.
27) Wassermann, aaO, S. 65.

zum einen, weil die anwaltliche Vertretung oft die Verhandlung zügiger verlaufen läßt durch Beschränkung auf erhebliche Punkte; zum anderen, weil es dem Einzelnen bei der großen Anzahl ähnlicher Bagatellsachen nicht selten unmöglich ist, dem Gericht das Besondere und Abweichende in seinem Fall verständlich zu machen.

2.3.3. Der Dienstleistungsaspekt hat somit auch in der deutschen Ausbildung seine Berechtigung und stößt auf einen entsprechenden Bedarf.

3. Ansatzpunkte im Hinblick auf die einphasige Juristenausbildung

3.1. Zwischen der klinischen Ausbildung in den USA und der einphasigen Ausbildung in Deutschland ergeben sich in mehrfacher Hinsicht Parallelen.

3.3.1. So stimmen eine Anzahl von Zielen der klinischen Ausbildung mit denen überein, die von den verschiedenen Modellvorschlägen für eine einphasige Juristenausbildung genannt werden:
- Stärkung der Motivation der Auszubildenden[1],
- Intensivierung des Realitätsbezuges[2],
- Verklammerung von theoretischer und praktischer Ausbildung[3].

---

1) "Hamburger Modell". Vgl. Berichte und Dokumente der Freien und Hansestadt Hamburg v. 7.1.1970, Nr. 203, S. 2.
2) Bericht der NRW-Kommission, S. 29; "Hamburger Modell", Quelle wie Anm. 1.
3) Bericht der NRW-Kommission, S. 33; Bericht der Nds-Kommission, S. 13; "Hamburger Modell", Quelle wie Anm. 1.

3.1.2. Auch in den Vorschlägen zur Realisierung dieser übereinstimmenden Zielvorstellungen lassen sich Gemeinsamkeiten feststellen, wie zum Beispiel:
- die Verwendung von Simulationstechniken[4],
- die Einführung einer praktischen Komponente zu theoretischen Lehrveranstaltungen[5],
- die Anwendung interdisziplinärer Erfahrungen[6].

3.1.3. Insoweit liegt die Bedeutung der amerikanischen Erfahrungen für die einphasige Juristenausbildung darin, daß sie die deutsche Zielrichtung und Realisierungsvorschläge bestätigen.

3.2. Auf Teilgebieten könnten sie bereits erste Hinweise auf die Praktikabilität der verschiedenen Modelle geben. Wenn zum Beispiel im "Loccumer Modell" die Integration von Theorie und Praxis durch die Einbeziehung der Praxis in den theoretischen Unterricht bewerkstelligt werden soll, so bestätigen die amerikanischen Erfahrungen die von der niedersächsischen Kommission geltend gemachten Bedenken[7]. Diese meint, daß die Simulation wirklicher Situationen und Aufgaben nicht geeignet ist, praktische Tätigkeit in den verschiedenen rechtlichen Bereichen zu ersetzen.

---

4) Bericht der NRW-Kommission, S. 28; Renate Ramm, Juristisches Studium, S. 61 f; Fechner, JZ 1969, 187.
5) Bericht der NRW-Kommission, S. 28; Bericht der Nds-Kommission, S. 17.
6) Bericht der NRW-Kommission, S. 22 ff; Bericht der Nds-Kommission, S. 18 f.
7) Bericht der Nds-Kommission, S. 13.

Die vom "Hamburger Modell" vorgeschlagene "permanente Integration", bei der praktische und theoretische Ausbildung parallel zueinander verlaufen, führt zu Nachteilen bei Flächenstaaten: der Normalsituation in der Bundesrepublik. Denn es wird die zeitliche und räumliche Koordination erschwert. Die Praxis klinischer Ausbildung in den USA hat gezeigt - sogar für begrenzte Bereiche wie größere Städte -, daß sich die genannten Koordinationsschwierigkeiten ergeben. Insoweit wird das nordrheinwestfälische und das niedersächsische Modell bestätigt, die beide die praktische und theoretische Ausbildung in Blöcken miteinander abwechseln lassen wollen.

3.3. Als Ansatzpunkt für eine Anwendung klinischer Ausbildung in Deutschland ergeben sich auch für die einphasige Ausbildung wiederum "in house"-Programme, akademische Komponente und Dienstleistung. Soweit die akademische Komponente der einphasigen Modelle nicht bereits ähnlich ausgestaltet ist wie die amerikanische, kommt die Verwendung der amerikanischen Methoden in Betracht, wie dies bereits oben für die zweiphasige Ausbildung ausgeführt wurde. Für die praktische Ausbildung im Rahmen der einphasigen Ausbildung behalten die Feststellungen Gültigkeit, die ebenfalls oben zur zweistufigen Ausbildung getroffen wurden. Denn auch die einphasigen Modelle stützen sich für die praktische Ausbildung, sofern sie diese nicht in die theoretische vollends integrieren, im wesentlichen auf die Einzelzuweisung zu den verschiedenen Stationen. Danach ist auch hier an die Übernahme von "in house"-Programmen zu denken. Da sich die Vorschläge zur einphasigen Juristenausbildung zum Teil auch verstärkt gesellschafts-

politisch engagieren, kommt ihnen der Gesichtspunkt der Dienstleistung entgegen.

II. Gesetzliche Möglichkeiten einer Übernahme

Nachdem im Voranstehenden einige Ansatzpunkte für eine Integration bestimmter Aspekte klinischer Ausbildung aufgezeigt wurden, ist zu prüfen, ob die bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine solche Integration ermöglichen.

1. Zulässigkeit der Errichtung von Ausbildungskliniken

1.1. Als Träger einer "in house"-Klinik nach amerikanischem Vorbild kommen zunächst mehrere Organisationen in Betracht: Gerichte, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, Gewerkschaften und einige Verbände. Sie alle sind grundsätzlich befugt, Einkommenschwache rechtlich zu beraten. Mit Ausnahmen der Gewerkschaften auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes und der Kommunen auf dem Gebiet des Sozialrechtes[1] wird jedoch von dieser Befugnis wenig Gebrauch gemacht[2].

Nach Art. 1 § 3 Nr. 1 RBerG sind von den Beschränkungen dieses Gesetzes ausgenommen die Rechtsberatung und -betreuung der Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit tätig werden. Danach können Gerichte Rechtsberatungsstellen[3] auf

---

1) Wo die Grenzen kommunaler Rechtsauskunftsstellen zu ziehen sind, ist streitig. Schorn - Rechtsberatungsgesetz, S. 142 - will sie lediglich auf das Sozialrecht beschränken, während Schaffernicht - DÖV 1955, 401 - ihnen die allgemeine gemeinnützige Rechtsberatung zuweist.

2) Vgl. Wassermann, Die Zeit, Nr. 45, v. 2.11.1973, S. 65.

3) Nicht zu verwechseln mit den Rechtantragsstellen der Gerichte, die nur prozessuale Hinweise, nicht jedoch solche zur Rechtslage geben dürfen.

den Rechtsgebieten einrichten, für die sie zuständig sind: zum Beispiel Arbeitsgerichte auf dem Bereich des Arbeitsrechts, Sozialgerichte auf dem des Sozialrechtes[4]. Ähnliches gilt für Rechtsauskunftsstellen der Industrie- und Handelskammern, Ortskrankenkassen oder Kreishandwerkerschaften im Rahmen ihrer Zuständigkeit[5], um nur einige zu nennen. Nach Art. 1 § 7 RBerG sind berufsständische Vereinigungen von den Beschränkungen ebenfalls ausgenommen.

Wenn diesen Organisationen auch das Recht zusteht, Rechtsauskunftsstellen zu bilden, so sind diese dennoch nicht geeignet, als Rechtskliniken im Rahmen der Ausbildung zu dienen. Rechtsauskunftsstellen dieser Art sind alle auf einen rechtlichen Teilbereich beschränkt: denjenigen ihrer Zuständigkeit. Da aber aus Ausbildungserwägungen ein umfassender Bereich zu wünschen ist, scheiden diese Organisationen als Träger einer Klinik aus, obowohl unter dem Gesichtspunkt der Dienstleistung die personelle Unterstützung dieser Stellen durch in der Ausbildung befindliche Juristen begrüßenswert wäre. Bei den Rechtsauskunftsstellen der Gerichte kommt noch hinzu, daß die Referendare beziehungsweise Studenten der einphasigen Ausbildung, wenn sie einem Gericht zugewiesen sind, dessen Tätigkeit kennenlernen und richterliche Funktionen ausüben sollen, nicht jedoch eine im wesentlichen anwaltliche Tätigkeit in der Auskunftsstelle eines solchen Gerichts. Bei den Mitgliedern von Verbänden wiederum besteht normalerweise kein Bedarf für eine Dienstleistung aus sozialen Gesichtspunkten.

---

4) Vgl. Schorn, Rechtsberatungsgesetz, S. 140.
5) Vgl. Schorn, aaO, S. 142 f.

1.2. Es kommt weiterhin die Universität als Träger einer Klinik in Frage, wie dies auch in den USA der Fall ist. Die Universität könnte die Klinik entweder ihrem eigenen Verwaltungsaufbau angliedern oder zu diesem Zweck eine eigene Organisation bilden, zum Beispiel in Form eines eingetragenen Vereins. Aufgabe wäre der Unterhalt einer Ausbildungsklinik amerikanischer Art, in der Referendare oder ihnen gleichgestellte Studenten der einphasigen Ausbildung zur Rechtsberatung und Rechtsvertretung Minderbemittelter eingesetzt würden. Diese Lösung wird sowohl den Ausbildungs- als auch den Dienstleistungsaspekten gerecht. Rechtliche Schwierigkeiten dürften nicht entstehen.

1.2.1. Eine universitätsgetragene Klinik wäre nicht auf einen bestimmten rechtlichen Teilbereich beschränkt, da sie in erster Linie Ausbildungsaufgaben verfolgen würde. Das Rechtsberatungsmißbrauchgesetz steht dem nicht entgegen. Es regelt allein die Rechtsberatung und nicht die Rechtsvertretung[6]. Rechtsberatung ist aber nur dann erlaubnispflichtig gemäß Art. 1 § 1 RBerG wenn sie geschäftsmäßig erfolgt. Tätigkeiten zum Zweck der Ausbildung sind jedoch nicht geschäftsmäßig im Sinne dieses Gesetzes[7] und deshalb nicht erlaubnispflichtig. Insoweit greift das Rechtsberatungsmißbrauchgesetz gar nicht ein.

1.2.2. Die Zulässigkeit der Rechtsvertretung ist

---

6) Schorn, Rechtsberatungsgesetz, S. 84.
7) Schorn, Rechtsberatungsgesetz, S. 110.

allein in den Prozeßordnungen geregelt. Danach ist es zulässig, daß Referendare diese im Rahmen der Ausbildung übernehmen dürfen, wie sich aus den §§ 139, 142 Abs. 2 StPO, 116 ZPO ergibt. Gemäß § 59 Abs. 2 Satz 1 BRAO können Referendare sogar dann auftreten vor Gericht, wenn eine anwaltliche Vertretung gesetzliche vorgeschrieben ist. In diesen Fällen muß der Ausbilder jedoch anwesend sein. Nach § 5 b Abs. 2 DRiG sind Studenten der einphasigen Juristenausbildung den Referendaren gleichgestellt und haben somit ebenfalls die oben genannten Befugnisse.

1.2.3. Daß die Tätigkeit in einer universitätsgetragenen Klinik auch auf den Vorbereitungsdienst anrechenbar ist,folgt aus § 5 a Abs. 1 Nr. 5 h DRiG. Denn es handelt sich um eine Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

1.2.4. Eine Verletzung von Rechten der Anwaltschaft aus den Artikeln 12 und 14 GG scheidet ebenfalls aus. Ihnen wird im Vergleich zur bisherigen Situation, die ja ebenfalls bereits den Einsatz von Referendaren im Rahmen der Ausbildung zu diesen Zwecken zuließ, kein Recht genommen.

1.2.5. Schwierigkeiten könnten sich noch im Hinblick auf das Ausbildungspersonal der Kliniken ergeben. Tritt die Universität mittelbar oder unmittelbar als Träger einer solchen Klinik auf, so bietet es sich an, teilweise auf Professoren zurückzugreifen. Im Bereich des Strafrechtes entstehen auch

keine Hindernisse, da dort die Professoren nach § 138 Abs. 2 StPO als Verteidiger zugelassen sind. Im Zivilrecht sind jedoch auf der Ebene des Landgerichtes[8] Probleme denkbar. Denn dort sind Professoren nicht zugelassen als Prozeßbevollmächtigte. Deshalb ist die Einstellung von zugelassenen Anwälten als Ausbilder vorzusehen. Dies wäre auch aus dem Grund erforderlich, daß Professoren als Ausbildungspersonal allein zeitlich und sachlich überfordert wären.

Tritt die Universität unmittelbar als Träger einer Klinik auf, so bestünde mit den anzustellenden Ausbildern ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis. Bei zugelassenen Anwälten ist dies jedoch nur nach Maßgabe des § 47 BRAO zulässig. Die Voraussetzungen für die Ausnahmesregelung des § 47 Abs. 1 Satz 2 BRAO liegen allerdings vor, weil der angestellte Rechtsanwalt lediglich als Ausbilder fungieren würde und Gesichtspunkte für eine Gefährdung der Rechtspflege nicht ersichtlich sind.

Wird eine Klinik von der Universität privatrechtlich organisiert, so ist eine Anstellung nach § 46 BRAO zulässig. Denn der ausbildende Rechtsanwalt würde nicht seinen Arbeitgeber, die Klinik, sondern Einkommenschwache vertreten.

---

8) Beim Amtsgericht ergäben sich auch keine Probleme. Ebensowenig beim Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht; vgl. § 67 Verwaltungsgerichtsordnung.

2. Status der Auszubildenden

Was den Status der Referendare anbelangt, so ergeben sich keine Schwierigkeiten, da sie Beamte sind. Etwas anderes gilt für die Studenten der einphasigen Ausbildung. Insoweit wird den Vorschlägen der nordrhein-westfälischen Kommission[1] und der niedersächsischen Kommission[2] gefolgt, die die Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses eigener Art fordern. Dies ist jedoch kein besonderes Problem der Einführung klinischer Ausbildung in "in house"-Kliniken, sondern betrifft die einphasige Ausbildung generell.

III. Vorschläge einer Adoption klinischer Ausbildung in Deutschland

Unter Berücksichtigung der vorhergehenden Erörterungen erscheint eine Übernahme bestimmter Aspekte klinischer Ausbildung in der folgenden Weise möglich und empfehlenswert.

1. Vorschlag im Hinblick auf die zweiphasige Ausbildung

1.1. Für die Studienphase kommen bereits einige Methoden in Betracht, die in der akademischen Komponente angewandt werden.

1.1.1. Simulierte Gerichtsverhandlungen erscheinen in hohem Maße geeignet, beispielsweise prozeßrechtliche Vorlesungen und Übungen zu ergänzen und zu vertiefen. Mit Ausnahme der Richter sind alle Rollen der Prozeßbeteiligten von Studenten zu übernehmen. Als Richter können Professoren und geeignete Praktiker herangezogen werden. Die Fäl-

1) Bericht der NRW-Kommission, S. 52.
2) Bericht der Nds-Kommission, S. 53.

le wären auf aktuellen Akten aufzubauen, die von den Prüfungsämtern zu erhalten wären. Wegen der großen Hörerzahlen müßten die Teilnehmer einer prozeßrechtlichen Vorlesung in mehrere Gruppen aufgeteilt werden, um die simulierten Verhandlungen durchzuführen. Um das Interesse der Studenten zu stärken, sollten für die erfolgreiche Teilnahme "Scheine" erteilt werden.

1.1.2. Die Simulation einzelner Techniken, wie zum Beispiel das Eingangsgespräch eines Anwaltes mit seinem Klienten, Befragung von Zeugen und Verhandlungsführung mit der Gegenpartei, sind im Rahmen der Studienphase noch verfrüht. Hierbei wird bereits zu sehr auf das praktische Detail abgezielt, das erst in der zweiten Phase angestrebt werden soll. Ähnliches gilt für Entscheidungsspiele. Zudem sind diese nur in einem sehr begrenzten Teilnehmerkreis durchführbar, weshalb sie besser in die Arbeitsgemeinschaften der zweiten Phase passen.

1.1.3. Unter dem Gesichtspunkt der Motivation wäre es erstrebenswert, Vorlesungen und Übungen sowie andere theoretische Lehrveranstaltungen mit einem praktischen Bezug anzureichern. Für höhere Semester käme auch eine Vorlesung über den juristischen Entscheidungsprozeß in Betracht, wie sie zum Beispiel an der Harvard University durchgeführt wird.

1.2. In der zweiten Phase, dem Vorbereitungsdienst, kommen sowohl die akademische Komponente als auch die Ausbildung in "in house"-Kliniken zum Tragen.

1.2.1. Von den Methoden der akademischen Komponente ist dabei in erster Linie an die Durchführung von Entscheidungsspielen und die Simulation einzelner juristischer Kunstfertigkeiten zu denken. In den Entscheidungsspielen soll dabei die Lösung von Konfliktsituationen geübt werden, wobei vom Referendar Fertigkeiten wie Verhandlungsführung, Formulierung von Kompromissen und Argumentation verlangt werden.

Bei der Simulation einzelner Techniken ist eine Ausbildung in Fertigkeiten wie Plädieren, Verhandlungsführung und Befragungstechnik vorgesehen. Hierbei sollen auditive als auch audio-visuelle Medien eingesetzt werden, wie zum Beispiel Tonband, Film und Fernsehen.

Den Arbeitsgemeinschaften kämen daneben Aufgaben zu wie Durchsprechen von Musterakten, Technik der Schriftsatzanfertigung, Urteilsanalyse und Gesetzgebung.

1.2.2. Im Rahmen der Pflichtstation sollte den Referendaren die Möglichkeit gegeben werden, fakultativ anstelle der Station beim Rechtsanwalt an einem Ausbildungsprogramm einer Ausbildungsklinik teilzunehmen. Unter Anleitung einer entsprechenden Anzahl von Ausbildern soll er minderbemittelte Klienten beraten und vertreten. Dabei soll

seine Tätigkeit den gesamten anwaltlichen Bereich umfassen. Die Klienten einer solchen Klinik könnten entweder direkten Zugang zu diesen Kliniken haben oder von den Gerichten oder Anwälten zugewiesen werden. Für ihre Teilnahme erhielten die Referendare ein normales Stationszeugnis.

2. Vorschlag im Hinblick auf die einphasige Ausbildung

Im theoretischen und im praktischen Teil ergeben sich die gleichen Übernahmemöglichkeiten, wie sie bereits bei der zweiphasigen Ausbildung beschrieben wurden.

IV. Schlußbemerkung

Diese Vorschläge sind keine fertigen Modelle, sondern wollen nur Denkanstöße sein. Sie zeigen Möglichkeiten und Richtungen einer Realisierung bestimmter Aspekte klinischer Ausbildung in Deutschland auf.

Daß bereits die versuchsweise Übernahme dieser Anregungen auf Schwierigkeiten stoßen wird, wurde nicht übersehen. In mancher Hinsicht werden sie jenen gleichen, die sich in den USA ergaben. So sind zum Beispiel die Kosten- und Finanzierungsfrage und das Personalproblem[1] sowie ein gewisser Widerstand der Anwaltschaft[2] zu nennen. Zum Teil werden auch Probleme speziell deutscher Natur auftreten, zum Beispiel aufgrund des Selbstverständnisses der Universität und ihrer Aufga-

1) Vgl. Maaß - DUZ 1973, 58 -, wonach zum Beispiel am "Hamburger Modell" Abstriche erforderlich wurden aus finanziellen und personellen Gründen.

2) Dieser wird sich vermutlich gegen die Konkurrenz der Kliniken wenden. Die Notwendigkeit eines erweiterten, auch den außergerichtlichen Bereich erfassenden Armenrechtes wird auch von ihr gesehen. Vgl. die Vorschläge des Deutschen Anwaltvereins in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, Nr. 278 v. 29.11.1973.

ben sowie aufgrund der Überlastung der Universität.

Zunächst erscheinen die vorgetragenen Aspekte klinischer Ausbildung geeignet, bestimmte Unzulänglichkeiten der deutschen Juristenausbildung zu verbessern und gleichzeitig in begrenztem Maße einen Beitrag zum Rechtsschutz sozialer schwacher Bevölkerungskreise zu leisten. Ob dies auch in der Wirklichkeit Bestand hat, kann erst ein Versuch erweisen.

D: Anhang

I. Einzelne Beispiele klinischer Ausbildung

Im Folgenden sollen einzelne ausgewählte klinische Programme verschiedener "law schools" und einer "public interest law firm" geschildert werden. Aus Platzgründen geschieht dies nur beispielhaft. Als Auswahlkriterium diente dabei in erster Linie die Besonderheit eines Programmes, das es von anderen abhob.

1. Antioch School of Law

Zusammen mit der nachfolgend geschilderten Northeastern School of Law bildet die Antioch School of Law eine Ausnahmeerscheinung im Vergleich zu den anderen "law schools" in den USA. Denn beide Schulen sind ausschließlich auf klinische Ausbildung hin ausgerichtet und bestehen erst fünf respektive ein Jahr. Beide Schulen zählen nicht zu den prominenten amerikanischen "law schools".

Die Antioch School of Law besteht erst seit dem 5. September 1972[1)], als das Antioch College in Yellow Springs, Ohio, mit dem Urban Law Institute in Washington, D.C., gemeinschaftlich die "law school" gründete. Das Antioch College war eines der ersten "colleges" in den USA, das eine Kombination praktischer und akademischer Ausbildung propagierte. Das Urban Law Institute, gegründet 1968 auf Initiative des Ehepaares Kahn und finanziert vom Office for Economic Opportunity, setzte sich zum Ziel, Rechtshilfe für Minderbemittelte mit der Aufgabe zu vereinbaren, der juristischen Ausbildung mehr Relevanz für gesellschaftliche Probleme zu geben.

---

1) Aus diesem Grund liegen noch keine Erfahrungsberichte vor. Es mußte auf Programme zurückgegriffen werden.

Intention der Neugründung war es, eine "law school" zu schaffen, die gleichzeitig die intellektuelle Disziplin der traditionellen Ausbildung und die praktische Erfahrung einer intensiven klinischen Ausbildung bietet. "Socratic method" und "case method" sollten verbunden werden mit dem Aspekt des "Lernens durch Tätigsein"[2]. Die Angehörigen der Fakultät, gleichermaßen erfahren in Wissenschaft und Praxis, sollen die Studenten unterstützen, die praktischen und intellektuellen Einblicke zu integrieren, die sie durch die zweigleisige Ausbildung erlangen[3].

Während das Antioch-Programm die traditionelle Unterrichtung beibehalten will, verlangt es gleichzeitig, bereits beginnend am ersten Tag der Ausbildung, daß die Studenten die dabei gefundenen Prinzipien des Rechts in realen Fällen anwenden[4]. Es wird ein normales Ausbildungsprogramm von drei Jahren angeboten.

Im ersten Jahr wird der Student mit Erfahrungen konfrontiert, die so konzipiert sind, daß sie ihn für soziale Probleme sensibilisieren. So leben die Studenten beispielsweise während einer Dauer von sechs Wochen mit Familien in Ghettos, verbringen eine Nacht in einem Gefängnis, stehen an für Wohlfahrtsunterstützung und Essensmarken oder fahren bei Polizeistreifen mit. In einer Filiale der universitätseigenen Klinik, die im Zentrum eines Ghettos liegt, werden sie mit den Aufgaben des Büros vertraut gemacht, befragen Klienten und lernen, wie man zum Beispiel eine Mietklage einreicht. Neben dieser praktischen Tätigkeit erfolgt eine Wissensvermittlung in Form von Vorlesungen, Semi-

2) "Learning by doing".
3) Entnommen einer Publikation der Schule.
4) Entnommen dem Vorlesungsverzeichnis 1972-73, S. 4.

naren und schriftlichen Arbeiten. Zu Ende des Jahres soll der Student einerseits im persönlichen Kontakt mit dem Klienten diesen beraten, andererseits den Anwälten der Klinik Unterstützung bei ihrer Arbeit geleistet haben in der Form, daß sie Einzelfragen und Einzelprobleme untersuchen. Etappenziel des ersten Jahres ist es, den Studenten so anzuleiten, daß er als Hilfskraft in einer Anwaltskanzlei von Wert ist.

Im zweiten Jahr wird die eigenständige, kreative Bearbeitung juristischer Probleme besonders betont. Nunmehr wird die Analyse individueller Probleme zugunsten der Untersuchung allgemein institutioneller rechtlicher Probleme vernachlässigt. Es wird die Entwicklung einer breiten Basis materiellen Wissens betont, verbunden mit der Fähigkeit, Tatsachen analysieren und diese unter Rechtssätze subsumieren zu können. Ausbildungsziel dieses Jahres ist es, den Studenten in die Lage zu versetzen, als "junior partner" in einer Anwaltskanzlei arbeiten zu können.

Im dritten Jahr verlagert sich das Gewicht auf Probleme des Anwalts, des juristischen Berufsstands generell und des rechtlichen Systems selbst. In fortgeschrittenen Seminaren und Vorlesungen werden rechtliche Grundsatzentscheidungen und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft untersucht. Daneben vertritt der Student eigenständig Klienten in Rechtsstreitigkeiten oder arbeitet in einem Team an Reformprojekten[5].

Die theoretische Unterrichtung verläuft parallel zu der vorangehend geschilderten praktischen. Im ersten Jahr beginnen die angebotenen Kurse nicht gleichzeitig zu Beginn des Studienjahres, sondern bauen teilweise aufein-

5) Die vorangegangene Beschreibung der praktischen Tätigkeit stützt sich auf die Ausführungen im Vorlesungsverzeichnis, S. 11 ff.

einder auf und sind abgestimmt auf den jeweiligen Fortschritt in der praktischen Tätigkeit. So beginnt nach einer Einführungsphase die akademische Komponente mit einem Kurs "The Lawyering Process", der sich generell mit dem Verhältnis zwischen Anwalt und Klient, den Aufgaben des Anwaltes und seinen Entscheidungen befaßt. Hierauf bauen die weiteren, zeitlich im ersten Jahr später angebotenen Kurse auf, wie zum Beispiel "Legal Decision Making"[6], "Privatrecht und seine Rechtsmittel, "Öffentliches Recht" sowie "Rechtstechnik"[7].

Im zweiten Jahr hat der Student bereits die Möglichkeit neben vorgeschriebenen Veranstaltungen auch fakultativ Veranstaltungen herauszusuchen, die ihn besonderes interessieren. Es setzt bereits eine Spezialisierung ein. Pflicht sind lediglich vier Kurse: "Übersicht über die verschiedenen Rechtsgebiete"[8], erneut "Legal Decision Making", simulierte Gerichtsverhandlungen, multi-dimensionale Problemlösung[9]. Daneben werden fakultativ angeboten: Verteidigung, Vertretung in Familien- und Wohlfahrtsstreitigkeiten, Verbraucherschutz, Umweltschutz, Vertretung in Anti-Trust Verfahren und andere. Auffallend ist, daß die Kurse in der Regel nicht heißen "Fragen des Familienrechts" oder "Das Anti-Trust Verfahren", sondern daß sogleich der Bezug hergestellt

---

6) Darin werden die Studenten vertraut gemacht mit grundlegenden Rechtsbegriffen und rechtlichen Einrichtungen. Sodann wird das Zusammenwirken von prozessualem und materiellem Recht untersucht. Dies Zusammenspiel von "Recht als Begriff" und "Recht in Tätigkeit" ist das Grundthema.

7) Hierunter versteht man: Rechtsterminologie, Aufbau von schriftlichen Arbeiten, Zitierweise, Anwendung der Literatur etc.

8) In jeweils sechs Wochen werden dabei besonders wichtige Rechtsgebiete behandelt, wie z.B. Gesellschaftsrecht, Konkurs- und Erbrecht etc.

9) Hier soll der Student lernen, daß die Lösung eines bestimmten Problems nicht allein im Prozeß liegt, sondern daß auch nach außerprozessualen, z.T. außerrechtlichen Lösungen zu suchen ist.

wird zum Prozessualen, indem gesagt wird: "Vertretung in ...".

Für das dritte Jahr liegen noch keine konkreten Unterrichtspläne vor. Es ist jedoch vorgesehen, daß zum Abschluß der Ausbildung eine schriftliche Arbeit auf einem speziellen Gebiet nach Wahl anzufertigen ist.

Die praktische Ausbildung der Studenten findet im früheren "Urban Law Institute" statt, das nunmehr als "Teaching Law Firm" bezeichnet wird.

Die Besonderheit des Programms der Antioch School of Law liegt nicht nur darin, daß bereits vom ersten Ausbildungsjahr an die praktische Tätigkeit einbezogen ist, sondern insbesonders auch darin, daß der Ausbau der akademischen Komponente sich erheblich von dem Angebot der traditionellen Ausbildung unterscheidet. Das Gros der traditionellen Ausbildung an anderen Schulen bildet die Unterrichtung in materiellem Recht auf den verschiedenen Rechtsgebieten. Hier wird allein im Rahmen eines Kurses "Übersicht über die verschiedenen Rechtsgebiete" ein ähnliches Programm geboten, wobei die Behandlung der einzelnen Gebiete dabei naturgemäß kursorisch ist. Der eigentliche Schwerpunkt liegt auf der grundsätzlichen Entscheidung, materielle Fragen immer gleichzeitig mit den prozessualen Fragen auf diesem Gebiet zu verbinden. Inwieweit dies ausreicht, um ein unbedingt erforderliches materielles Grundwissen zu vermitteln, kann bisher nicht beurteilt werden. Die Gefahr, daß dies nicht zu erzielen ist, muß jedoch gesehen werden.

2. Northeastern School of Law

Die Northeastern School of Law in Boston, Massachusetts, ist die Neugründung einer 1953 geschlossenen "law school", die als Abendschule operierte. Im Jahre 1968

wurde sie wieder eröffnet mit dem besonderen Anliegen, neue Ausbildungswege zu finden. Es handelt sich um eine kleine "law school" mit nur 14 Professoren.

Das Lehrangebot der Schule wurde aufgrund der Überzeugung konzipiert, daß die bisherige Juristenausbildung den Anforderungen der Praxis und der heutigen Gesellschaft nicht mehr entspricht. Die Leitung der Schule ist der Meinung, daß die praktische Seite des Berufs vernachlässigt werde und die Ausbildung so zugeschnitten sei, als arbeite jeder Student später in einer großen Anwaltsfirma an gesellschafts- und steuerrechtlichen Problemen[1].

Um dem abzuhelfen, schuf man drei Schwerpunkte:
- den "cooperative plan of education",
- Reform des Lehrstoffs,
- Reform der Lehrveranstaltungen.

"Cooperative plan of education" bedeutet, daß die Studenten zwischen der akademischen, traditionellen Ausbildung in Intervallen praktische Tätigkeiten ausüben. Während der Blockzeit an der "law school" wird vollzeitlich an akademischen Lehrveranstaltungen teilgenommen. Während der Blockzeiten, die der praktischen Tätigkeit gewidmet sind, verläßt der Student die "law school" völlig und arbeitet zum Beispiel bei privaten Anwaltsfirmen, Staatsanwaltschaften, Behörden[2] oder "legal aid"- und "public defender"-Büros. Das erste Ausbildungsjahr verbringt der Student an der "law school". Mit Beginn des zweiten Jahres wird eine Jahrgangsklasse in zwei Gruppen aufgeteilt. Die eine beginnt

---

1) Vorlesungsverzeichnis, S. 7.
2) Z.B. dem National Labor Relations Board, dem Department of Health, Education and Welfare.

mit einem Block praktischer Tätigkeit, während die andere an der "law school" verbleibt. Nach Ende des Blocks - Dauer ein Quartal - werden die Gruppen untereinander ausgetauscht. Dieser ständige Wechsel setzt sich einschließlich der Sommerpause bis zur Entlassung nach dem dritten Jahr fort.

Bei der Reform des Lehrstoffs hat man sich bemüht, sich insbesondere den Rechtsgebieten zuzuwenden, die bei einem Leben in städtischen Ballungsgebieten von Bedeutung sind. Während im ersten Ausbildungsjahr das traditionelle Lehrangebot abläuft, wird in den folgenden Jahren dem Studenten angeboten, Vorlesungen und Übungen über Probleme des Managements einer Anwaltskanzlei, über urbane Rechtsfragen, über Verfahrensrecht und Fragen der Bevölkerung und Familie zu belegen. Daneben können sie noch unter folgenden fakultativen Lehrveranstaltungen wählen: Umweltschutz, unterprivilegierte Bevölkerungsschichten, Verbraucherschutz, um nur einige zu nennen.

Darüber hinaus ist man bestrebt, auch in den Vorlesungen auf Problemkreise der Praxis einzugehen und die traditionellen Lehrveranstaltungen um praktische Anschauung zu bereichern.

Mit dieser sich durch die gesamte Ausbildung ziehenden Blockbildung, die Anklänge an die deutschen Vorschläge zur einstufigen Juristenausbildung erkennen läßt, steht die Northeastern School of Law allein in den USA.

3. Center for Law and Social Policy

Das "Center" wurde im Jahre 1969 gegründet und hat einen Mitarbeiterstab von neun Anwälten und ungefähr 30 Studenten. Diese werden für fünf bis sechs Monate von fünf

renommierten "law schools"[1] an das "Center" nach Washington delegiert und erhalten für diese Zeit die Anzahl von "credits", die einem Semester entspricht.

Es handelt sich beim "Center" um eine der schon oben erwähnten "public interest law firm", die sich hauptsächlich folgende Ziele gesteckt hat:
- die Interessenvertretung vor Gericht und Behörden von solchen Personen, die eine solche Vertretung nicht erlangen können;
- die Funktionsanalyse rechtlicher Einrichtungen, insbesondere von Behörden der Bundesregierung;
- klinische Ausbildung von Studenten auf dem Gebiet des "public interest law".

Die Arbeit konzentriert sich hauptsächlich auf folgende Gebiete: Schutz und Förderung der Qualität der menschlichen und natürlichen Umwelt, Verbraucherschutz, Gesundheitsprobleme der Armen, einschließlich Geisteskrankheiten. Unter anderem war das "Center" an den Prozessen wegen des Verbots von DDT und des Verbots einer "pipeline" durch Alaska beteiligt.

Die Ausbildung der Studenten geschieht auf drei Ebenen:
- individuelle Zusammenarbeit mit Anwälten der Firma an aktuellen Rechtsstreiten, wobei einem Anwalt bis zu drei Studenten zugewiesen werden;
- Veranstaltung von Seminaren in regelmäßigen Abständen zweimal wöchentlich;
- Arbeitsgruppen von Studenten und Anwälten, die sich mit neuartigen Rechtsproblemen und ihrer Bewältigung befassen, losgelöst von einem konkreten Fall.

Insgesamt gesehen sind die Erfahrungen der Anwälte und

---

1) Yale U., Harvard U., Stanford U., U. o. Michigan, U. o. Pennsylvania, UC Los Angeles.

Studenten als positiv zu bezeichnen, wenn auch die Studenten einerseits über eine zu geringe individuelle Betreuung, die Anwälte andererseits über eine zu große Belastung durch Ausbildungs- und Prozeßführungsaufgaben klagen. Das zugrundeliegende Problem ist die Schwierigkeit, Ausbildung und Dienstleistung gleichberechtigt nebeneinander zu bieten, wie es das Programm des "Centers" will.

4. Harvard Law School

Diese Schule besitzt schon eine lange Tradition in der praktischen Ausbildung von Studenten, da bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts eine "legal aid clinic" eingerichtet wurde, Jedoch stand diese Ausbildung außerhalb des anerkannten Lehrbetriebs und war lediglich fakultativ, weshalb ihr letztlich keine überragende Bedeutung zukam. Dies änderte sich, als Gary Bellow 1971 an die Universität kam, der allgemein als einer der hervorragenden Befürworter klinischer Ausbildung gilt. Die Besonderheit des von ihm angeregten Programms und seine Novität liegt weniger in der eigentlichen praktischen Ausbildung als vielmehr in der Verbindung von Theorie und Praxis und im organisatorischen und methodischen Konzept.

Die praktische Tätigkeit absolvieren die Studenten in Büros lokaler "legal aid" - und "public defender"-Büros. Hier sind sie Ausbildern zugewiesen, die einerseits Fälle im Rahmen dieser Büros bearbeiten, andererseits aber auch an der "law school" zu Ausbildungsaufgaben herangezogen werden. Es handelt sich zumeist um junge Anwälte, die bereits über praktische Erfahrungen verfügen und nunmehr an die "law school" zurückgekehrt sind, um zu "klinischen Ausbildern" ausgebildet zu werden. Nebenher arbeiten sie in der Regel an einer wissenschaftlichen Arbeit und treffen sich zu regelmäßigen Ausbildungsseminaren unter Leitung von Bellow. In diesen

werden didaktische Fragen behandelt und man versucht, Materialien für eine juristische Ausbildung zu sammeln und anhand dieser ein Konzept zu entwickeln. Bemerkenswert ist an diesem Aspekt des Programms, daß sowohl das so drückende Personalproblem der klinischen Ausbildung gemildert, wenn nicht gar gelöst wird, als auch Personal für die klinische Ausbildung herangebildet wird.

Die akademische Komponente ist gestuft durchgebildet. Sie setzt sich aus Vorlesungen und Übungen zusammen. Die Vorlesungen werden von Bellow selber durchgeführt. Es handelt sich um eine Vorlesung auf dem Gebiet des Zivilrechts, genannt: "The Lawyering Process", und um eine auf dem Gebiet des Strafrechts, genannt "Criminal Trial Advocacy".

Die Vorlesung "The Lawyering Process" beruht auf einer ähnlichen Vorlesung, die bereits an der University of Southern California[1] gehalten wurde. Das Ziel dieser Vorlesung ist es, theoretische Modelle und Zugänge zu den Problemen zu entwickeln, die sich den Studenten in der Praxis stellen[2]. Da sich die in der praktischen Ausbildung ergebenden Fälle nicht zu einer doktrinären Durchdringung anbieten, sollen in dieser Vorlesung die Abläufe systematisiert und analysiert werden, in die der Student täglich eingeschaltet ist - Interviews, Beratung, Verhandlungsführung - ebenso wie die sich hieraus ergebenden Probleme wie die einzunehmende Rolle, personelle Interaktion, Zweck[3]. Das geschieht in der Weise, daß jeder Ablauf beschrieben und kritisch untersucht wird und dabei die Elemente aufgezeigt und bewertet werden, die vom Anwalt kontrolliert werden können.

---

1) Von dort ging Bellow nach Cambridge an die Harvard U.
2) Johnson und Bellow, S.Calif.L.R. 44 (1971), 672, Vgl. dort weitere Literaturangaben zu diesem Problem in Anm.20.
3) Johnson und Bellow, aaO, S. 673.

So wird zum Beispiel das Moment " Verhandlungsführung" anhand folgender Kriterien untersucht: Perspektiven der Entscheidungstheorie, Wahrscheinlichkeitsanalyse, Spieltheorien und der Psychodynamik von Auswahl und Überzeugung[4]. Um die Verbindung zur Praxis nicht zu verlieren, wird dabei jedesmal von praktischen Fällen ausgegangen.

In der Vorlesung "Criminal Trial Advocacy" werden die gleichen Ziele verfolgt. Nach einer Einführungsphase, die sich mit elementaren Grundsätzen des Strafprozesses befaßt, verlagert sich das Schwergewicht der Vorlesung auf eine ins Einzelne gehende Behandlung ausgewählter Aspekte der Strafverteidigung, wie zum Beispiel Auswahl der "jury", Prozeßstrategie, Darlegung der Entlastungsbeweise, Plädoyer. Es wird dabei versucht, Theorien über Überredung und Verhaltensänderung auf den Entscheidungsprozeß in der Verhandlung anzuwenden[5]. Besonderen Wert legt man dabei auf die Dynamik der Argumentation, Anwendung und Mißbrauch von Rhetorik und Logik, Techniken und Begrenzung des Potentials für die Schaffung und Verzerrung von Tatsachen[6]. Auch hierbei wird die praktische Tätigkeit als Ausgangspunkt für die theoretischen Erörterungen gewählt.

Beiden Vorlesungen liegt der Gedanke zugrunde, daß lediglich das "Pauken" bestimmter Routinevorgänge der Praxis und bestimmter Techniken - dessen, was mit "nuts and bolts" bezeichnet wird - den Studenten nicht genügend vorbereitet. Das Bemühen der Ausbilder in der akademischen Komponente, um das, was an konkreten Erfahrungen in der praktischen Tätigkeit gesammelt wurde, zu abstrahieren und um so zu allgemein gültigen Kri-

---

4) Johnson und Bellow, S.Calif. L.R. 44 (1971), S. 673. Vgl. dort weitere Literaturangaben in den Anmerkungen 21, 22 und 23.
5) Johnson und Bellow, aaO, 675.
6) Wie Anm. 5.

terien zu kommen , ist das besondere Verdienst von Bellow's Programm. Denn hier sind die ersten Ansätze dazu zu erkennen, was immer für die klinische Ausbildung gefordert wird: Synthese von Theorie und Praxis.

In den Übungen wird demgegenüber auf konkrete Techniken eingegangen, auf materielles und prozessuales Recht. Diese Übungen werden geleitet von den oben erwähnten Assistenten. Es wird dort mit Handbüchern, Musterakten und ähnlich konkretem Material gearbeitet, um den Studenten in die Lage zu versetzen, in der praktischen Tätigkeit seinen Fall zu bearbeiten.

5. University of Denver Law School

Es handelt sich um eine "law school" von lediglich regionaler Bedeutung mit ungefähr 600 Studenten. Das hervorragende Merkmal des klinischen Programms dieser Schule ist das außerordentlich umfangreiche Angebot unterschiedlicher Einzelprogramme. Hierin liegt auch die Kritik vieler begründet, da eine Verzettelung der Kräfte befürchtet wird. Ohne sich mit dieser Kritik auseinandersetzen zu wollen, soll eine kurze Aufzählung der Einzelprogramme gegeben werden. Denn wenn auch vielleicht in der Ausgestaltung der einzelnen Programme, in der Organisation und Überwachung Punkte sind, die Kritik herausfordern, so ist die Phantasie und Vielfalt doch beispielhaft im Vergleich zu Programmen anderer "law schools", die in der Kooperation mit "legal aid"- und "public defender"-Büros stecken bleiben.

In der Obergruppe wirtschaftlicher Praktika werden Programme bei der Securities Exchange Commission, in den Kredit- und Wertpapierabteilungen von Banken sowie bei der Behörde angeboten, die die Einhaltung der Verbraucher-Kreditgesetze überwacht. Dies sind einige der allgemein so seltenen Programme auf wirtschaftlichem Gebiet.

Im Bereich des Zivilrechts werden Praktika bei den Colorado Legal Services[1], bei einer Unterabteilung der "legal aid society" auf dem Gebiet des Scheidungsrechts, bei Jugendgerichten, bei normalen "legal aid"-Büros, bei dem Mexican American Legal Defense and Educational Fund[2] durchgeführt.

Im Strafrecht bestehen Programme in Verbindung mit "public defender"-Büros und den Staatsanwaltschaften sowohl in erstinstanzlichen Sachen als auch in Revisionsverfahren.

Studenten im ersten Ausbildungsjahr wird die Möglichkeit gegeben, in einem besonderen Programm das Kommunal- und Justizsystem kennenzulernen, in dem sie später eingesetzt werden.

Daneben können Studenten Tätigkeiten wahrnehmen auf den Gebieten des Umweltschutzes, des öffentlichen Wohnungswesens, des Schulrechts.Es ist sogar ein Praktikum bei Abgeordneten der Legislative von Colorado vorgesehen. Diese umfangreiche Palette sollte von anderen "law schools" als Anregung betrachtet werden.

6. University of Minnesota Law School

Die University of Minnesota zählt ihrem Ruf nach zu den besseren "law schools" in den USA, ohne in die Spitzengruppe zu gehören. Sie hat ungefähr 600 Studenten.

Die Besonderheit ihres Programms liegt nicht auf inhaltlichem, sondern auf organisatorischem Bereich. Sie ist ein Beispiel dafür, wie auch mit einer beschränkten

---

1) Dies ist eine "legal aid"-Organisation.
2) Dessen Aufgaben ist der Schutz der verfassungsmäßigen Rechte der Amerikaner mexikanischer Abstammung.

Zahl von Ausbildern eine große Anzahl von Studenten sinnvoll angeleitet und überwacht werden kann. Ermöglicht wird dies durch Schematisierung des organisatorischen Ablaufs sowie der Ausnutzung von ungenutztem Überwachungspersonals.

Lehrkräfte der "law school" werden nur dort eingesetzt, wo ihre Arbeitskraft unumgänglich notwendig ist. Ansonsten wird auf Mitarbeiter von "public defender"- und "legal aid"-Büros zurückgegriffen sowie auf fortgeschrittene Studenten. So ist zum Beispiel im Bereich der akademischen Komponente die direkte Überwachung durch Lehrkräfte ebenso erforderlich wie bei taktischen oder strategischen Entscheidungen in einem Rechtsstreit. Bei untergeordneten Entscheidungen oder der Vorprüfung von Schriftsatzentwürfen kann es andererseits jedoch genügen, wenn ein fortgeschrittener Student die Beaufsichtigung oder Korrektur übernimmt. Weiterhin werden fortgeschrittene Studenten eingesetzt, um Kommilitonen, die sich erst im zweiten Ausbildungsjahr befinden, zu den Interviews in den Strafvollzugsanstalten zu begleiten und dort für Rückfragen zur Verfügung zu stehen. Auch werden sie herangezogen zur Planung und Überwachung des zeitlichen Einsatzplanes und zur Geschäftsverteilung. Die damit gewonnenen Erfahrungen sind gut.

Durch detailliert ausgearbeitete Formulare, Fragebögen und Handbücher wird es ermöglicht, unnütze und zeitverschwendende Besprechungen zu vermeiden und Studenten einzusetzen, die weniger weit fortgeschritten sind. So werden zum Beispiel für die Eingangsbefragung in Strafsachen Fragebögen verwandt, die alle erforderlichen Informationen abdecken. Anhand dieser Fragebögen ist auch ein ungeübter Student in der Lage, die Verteidigung so weit vorzubereiten, daß sie dann von einem fortgeschrittenen Studenten unverzüglich fortgesetzt werden kann.

Die Nachteile einer solchen Rationalisierung dürfen nicht übersehen werden. Der Kontakt mit dem Ausbilder ist oft unpersönlich. Es besteht die Gefahr einer rein mechanischen und schematischen Behandlung einzelner Fälle. Jedoch können diese Lösungen in Teilbereichen als beispielhaft angesehen werden, sofern dafür Sorge getragen wird, daß sich die klinische Ausbildung nicht allein auf diese Methoden beschränkt.

Besonders zu erwähnen ist noch ein Programm, das einzig zu sein scheint an den "law schools". In einem besonderen Seminar unter Leitung eines Professors werden Revisionsbegründungen für Fälle ausgearbeitet, die von "public defender"-Büros eingereicht wurden.

II. Modellvorschlag der ABA für eine gesetzliche Regelung der Rechtsbesorgung durch Studenten aus dem Jahre 1969[1)]

I. Purpose

The bench and the bar are responsible for providing competent legal services for all persons, including those unable to pay for these services. As one means of providing assistance to lawyers who represent clients unable to pay for such services and to encourage law schools to provide clinical instruction in trial work of varying kinds, the following rule is adopted.

II. Activities

A. An eligible law student may appear in any court or before any administrative tribunal in this

---

1) Die Gliederungspunkte entsprechen dem Original und fügen sich deshalb nicht in diese Arbeit ein.

State on behalf of any indigent person if the person on whose behalf he is appearing has indicated in writing his consent to that appearance and the supervising lawyer has also indicated in writing approval of that appearance, in the following matters:

1. Any civil matter. In such cases the supervising lawyer is not required to be personally present in court.

2. Any criminal matter in which the defendant does not have the right to the assignment of counsel under any constitutional provision, statute, or rule of this court. In such cases the supervising lawyer ist not required to be personally present in court.

3. Any criminal matter in which the defendant has the right to the assignment of counsel under any constitutional provision, statute, or rule of this court. In such cases the supervising lawyer must be personally present throughout the proceedings.

B. An eligible student may also appear in any criminal matter on behalf of the State with the written approval of the prosecuting attorney or his authorized representative and of the supervising lawyer.

C. In each case the written consent and approval referred to above shall be filed in the record of the case and shall be brought to the attention of the judge of the court or the presiding officer of the administrative tribunal.

III. Requirements and Limitations

In order to make an appearance pursuant to this rule, the law student must:

A. Be duly enrolled in this State in a law school approved by the American Bar Association.

B. Have completed legal studies amounting to at least four semesters, or the equivalent if the school is on some basis other than a semester basis.

C. Be certified by the dean of his law school as being of good character and competent legal ability, and as being adequately trained to perform as a legal intern.

D. Be introduced to the court in which he is appearing by an attorney admitted to practice in that court.

E. Neither ask for nor receive any compensation or remuneration of any kind for his services from the person on whose behalf he renders services, but this shall not prevent a lawyer, legal aid bureau, law school, public defender agency, or the State from paying compensation to the eligible law student, nor shall it prevent any agency from making such charges for its services as it may otherwise properly require.

IV. Certification

The certification of a student by the law school dean:

A. Shall be filed with the Clerk of this Court and, unless it is sooner withdrawn, it shall remain in effect until the expiration of eighteen months after it is filed, or until the announcement of the results of the first bar examination following the student's graduation, whichever is earlier. For any student who passes that examination or who is admitted to the bar without taking an examination, the certification shall

continue in effect until the date he is admitted to the bar.

B. May be withdrawn by the dean at any time by mailing a notice to that effect to the Clerk of this Court. It is not necessary that the notice state the cause of the withdrawal.

C. May be terminated by this Court at any time without notice or hearing and without any showing of cause.

V. Other Activities

A. In addition, an eligible law student may engage in other activities, under the general supervision of a member of the bar of this Court, but outside the personal presence of that lawyer, including:

1. Preparation of pleadings and other documents to be filed in any matter in which the student is eligible to appear, but such pleadings or documents must be signed by the supervising lawyer.

2. Preparation of briefs, abstracts and other documents to be filed in appellate courts of this State, but such documents must be signed by the supervising lawyer.

3. Except when the assignment of counsel in the matter is required by any constitutional provision, statute, or rule of this Court, assistance to indigent inmates of correctional institutions or other persons who request such assistance in preparing applications for and supporting documents for post-conviction relief. If there is an attorney of record in the matter, all such assistance must be

supervised by the attorney of record, and all documents submitted to the Court on behalf of such a client must be signed by the attorney of record.

4. Each document or pleading must contain the name of the eligible law student who has participated in drafting it. If he participated in drafting only a portion of it, that fact may be mentioned.

B. An eligible law student may participate in oral argument in appellate courts, but only in the presence of the supervising lawyer.

VI. Supervision

The member of the bar under whose supervision an eligible law student does any of the things permitted by this rule shall:

A. Be a lawyer whose service as a supervising lawyer for this program is approved by the dean of the law school in which the student is enrolled.

B. Assume personal professional responsibility for the student's guidance in any work undertaken and for supervising the quality of the student's work.

C. Assist the student in his preparation to the extent the supervising lawyer considers necessary.

VII. Miscellaneous

Nothing contained in this rule shall affect the right of any person who is not admitted to practice law to do anything that he might lawfully do prior to the adoption of this rule.

Wörtliche Übersetzung des Modellvorschlags

I. Zweck

Richter- und Anwaltschaft haben verantwortlich dafür Vorsorge zu treffen, daß allen Personen, einschließlich derer, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügen, fachkundige Rechtsberatung zur Seite steht. Als eine von mehreren Möglichkeiten, eine solche Beratung auch Mittellosen zukommen zu lassen, und als Ermutigung der "law schools", klinische Ausbildung in den verschiedenen Arten der gerichtlichen Vertretung einzuführen, wird dieses Modell vorgeschlagen.

II. Tätigkeitsbereich

A. Der Student, der die in diesem Vorschlag aufgeführten Qualifikationen besitzt, wird zu allen Gerichten und Verwaltungsgremien als Beistand von mittellosen Personen zugelassen, wenn diese ebenso wie der für die Ausbildung verantwortliche Jurist schriftlich das Einverständnis gegeben haben und es um folgende Bereiche geht:

1. Jegliche zivilrechtliche Angelegenheit. In diesen Fällen ist es nicht erforderlich, daß der Ausbilder persönlich an der Verhandlung teilnimmt.

2. Jegliche strafrechtliche Angelegenheit soweit der Angeklagte nicht ein Anrecht auf einen Verteidiger hat aufgrund der Verfassung, eines Gesetzes oder einer Anordnung des Gerichts. In diesen Fällen ist die persönliche Anwesenheit des Ausbilders während der Verhandlung nicht erforderlich.

3. Jegliche strafrechtliche Angelegenheit, auch wenn der Angeklagte ein Anrecht auf einen Verteidiger aufgrund der Verfassung, eines Gesetzes oder ei-

ner Anordnung des Gerichts besitzt. In diesen Fällen muß der Ausbilder während der gesamten Verhandlung persönlich anwesend sein.

B. Ein qualifizierter Student ist berechtigt, in jeglicher strafrechtlichen Angelegenheit auch als Vertreter des Staates aufzutreten, sofern er das schriftliche Einverständnis des zuständigen Staatsanwaltes oder seines Vertreters und das des Ausbilders besitzt.

C. Das oben erwähnte schriftliche Einverständnis ist zu den Akten zu nehmen und dem Vorsitzenden des Gerichts oder des Verwaltungsgremiums zur Kenntnis zu bringen.

III. Voraussetzungen und Einschränkungen
Als qualifiziert im Sinne dieses Vorschlages gilt der Student dann, wenn

A. er ordnungsgemäß an einer "law school" des Staates eingeschrieben ist, die von der ABA anerkannt ist.
B. er mindestens 4 Semester rechtswissenschaftlicher Studien absolviert hat oder einen gleichwertigen Zeitraum an Schulen, die eine andere Einteilung des Studienjahres besitzen.
C. der Dekan seiner "law school" bescheinigt, der Student habe einen einwandfreien Charakter und verfüge über kompetente rechtliche Fähigkeiten und sei genügend ausgebildet, um als rechtlicher Assistent tätig zu werden.
D. er dem Gericht, vor dem er auftritt, von einem dort zugelassenen Anwalt vorgestellt wurde.
E. er für seine Tätigkeit von seinem Mandanten in keinerlei Weise Zuwendungen verlangt oder erhält. Hierdurch soll andererseits einem Anwalt, "legal aid"-Büro, der "law school", einem "public defender"-

Büro oder dem Staat nicht verwehrt werden, ihrerseits dem Studenten Zuwendungen zu machen oder von dem Klienten die Gebühren zu verlangen, die sie ansonsten rechtmäßig verlangen können.

IV. Bescheinigung

Die Bescheinigung durch den Dekan der "law school"

A. soll vom zuständigen Beamten der Geschäftsstelle des Gerichtes einvernommen werden und, falls sie nicht vorher entzogen wird, solange wirksam sein, bis die Ergebnisse seiner ersten Prüfung zur Zulassung in die Anwaltschaft bekannt gegeben werden oder ein Zeitraum von 18 Monaten nach Einvernahme der Bescheinigung verstrichen ist, je nach dem, welches Ereignis zuerst eintritt. Für jeden Studenten, der diese Prüfung besteht oder ohne Zulassungsprüfung zugelassen wird, behält die Bescheinigung solange Gültigkeit, bis er zur Anwaltschaft zugelassen ist.

B. kann jederzeit durch den Dekan entzogen werden, indem er eine entsprechende Mitteilung dem Beamten der Geschäftsstelle zugehen läßt. Es ist nicht erforderlich, daß diese Mitteilung einen Grund für den Entzug angibt.

C. kann das Gericht jeder Zeit aufheben, ohne dies vorher bekannt zu machen, eine Anhörung stattfinden zu lassen oder einen Grund anzugeben.

V. Andere Tätigkeiten

A. Darüber hinaus kann ein qualifizierter Student unter der allgemeinen Aufsicht eines Mitgliedes der beim Gericht zugelassenen Anwaltschaft weitere Tätigkeiten übernehmen, ohne daß dieser persönlich anwesend sein muß, einschließlich:

1. der Vorbereitung von Anträgen und anderen Dokumenten, die zur Akte genommen werden sollen, so-

weit er berechtigt ist, in diesem Rechtsstreit aufzutreten, und diese Anträge und Dokumente vom beaufsichtigenden Anwalt unterzeichnet sind.

2. der Vorbereitung von Schriftsätzen, die bei den Revisionsgerichten des Staates eingereicht werden sollen, sofern diese vom beaufsichtigenden Anwalt unterzeichnet sind.

3. In den Fällen, in denen die Beistellung eines Verteidigers von der Verfassung, einem Gesetz oder einem Gericht gefordert wird, ist der Beistand für solche Personen ausgenommen, die mittellose Strafgefangene sind oder einen solchen Beistand erbitten, um Anträge oder Unterlagen für eine Strafaussetzung zu erstellen. Falls in der Angelegenheit ein Anwalt bestellt ist, so muß jeglicher Beistand von ihm überwacht werden und alle Schriftstücke an das Gericht im Namen des Klienten müssen von ihm unterzeichnet sein.

4. Jedes Schriftstück muß den Namen des qualifizierten Studenten enthalten, der an seiner Erstellung beteiligt war. Falls er nur an einem Teil eines solchen Dokumentes mitgearbeitet hat, so kann dies erwähnt werden.

B. Ein qualifizierter Student kann an der mündlichen Verhandlung beteiligt werden, jedoch nur in Anwesenheit des überwachenden Anwalts.

VI. Überwachung

Das Mitglied der Anwaltschaft, unter dessen Anleitung der qualifizierte Student in den Grenzen dieses Vorschlags tätig werden darf, soll

A. vom Dekan der "law school", bei der der Student eingeschrieben ist, hinsichtlich seiner Überwachungstätigkeit anerkannt sein.

B. die persönliche, standesrechtliche Verantwortung für die Führung des Studenten in allen ihm anvertrauten Aufgaben und für die Überwachung der Qualität seiner Arbeit übernehmen.

C. dem Studenten insoweit bei seiner Arbeit helfen, als er es für erforderlich ansieht.

VII. Verschiedenes

Durch diesen Vorschlag sollen die Rechte derjenigen, die zur Rechtsberatung nicht zugelassen sind, insoweit nicht eingeschränkt werden, als diese ansonsten sich vor Annahme dieses Vorschlages betätigen durften.

(Ende der Übersetzung)

III. Statistische Angaben

Aus einer Untersuchung über 117 "law schools" mit zusammen 324 klinischen Programmen werden folgende statistische Angaben mitgeteilt.

1. Verteilung der verschiedenen Formen praktischer Ausbildung[1)]

Art der Ausbildung	Anzahl der Programme	Prozentsatz
Universitätsgetragene Klinik	84	28 %
"Placements" mit Überwachung durch die "law school"	63	22 %
"Placements" ohne Überwachung durch die "law school"	71	24 %
Praktische Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung	29	11 %
Komibnation der voranstehend geschilderten Formen	43	15 %

1) CLEPR-Survey 1972-73, S. III.

2. Anzahl der Studenten in klinischer Ausbildung[2)]

Von rund 60.000 erfaßten Studenten haben cirka 11.000 im Jahre 1972-73 an klinischer Ausbildung teilgenommen, was einem Prozentsatz von 18 % entspricht. Dieser Prozentsatz schwankt zwischen den einzelnen "law schools". So lag er zum Beispiel an der University of Denver bei 50 %, bei der University of Alabama bei 8 %. Annähernd zwei Drittel der teilnehmenden Studenten befanden sich im dritten Ausbildungsjahr. Im restlichen Drittel sind neben solchen des zweiten Jahres auch Studenten des ersten Jahres vertreten. Die durchschnittliche Anzahl von Studenten je Programm betrug 24, wobei im einzelnen die Zahlen zwischen 2 und 80 schwanken.

3. Art der verschiedenen Funktionen der Studenten[3)]

Aus der folgenden Aufstellung ergibt sich, wieviele Programme welche praktische Funktionen von den Studenten verlangten und inwieweit ein direkter Kontakt zwischen Student und Klient bestand.

Funktion	Anzahl der Programme	Prozentsatz
Befragung und Beratung von Klienten	266	82 %
Aufklärung von Tatsachen	112	34 %
Verhandlungsführung	94	29 %
Entwerfen von Schriftsätzen	102	31 %
Auftreten von Gericht	65	20 %

Kontakt zwischen Klient und Student	Anzahl der Programme	Prozentsatz
Kontakt für jeden Studenten	248	76 %

2) CLEPR-Survey 1972-73, Tabelle 2.
3) CLEPR-Survey 1972-73: S. VIII für die erste Tabelle und S. XI für die zweite.

Kontakt zwischen Klient und Student	Anzahl der Programme	Prozentsatz
Kontakt für keinen Studenten	10	3 %
Kontakt für nur einige Studenten	30	9 %
Kombination dieser voranstehenden Möglichkeiten	2	0,6 %

4. Anzahl, Status und Verantwortung der Ausbilder

Die 324 Programme setzten insgesamt 489 Ausbilder ein, von denen 70 % (344) zum Lehrpersonal der "law school" zählten und 30 % (145) diesen Status nicht besaßen. Hieraus ergibt sich eine durchschnittliche Anzahl von 1,5 Ausbildern je Programm und ein durchschnittliches Verhältnis zwischen Ausbilder und Studenten von 1:16 bei einem Durchschnitt von 24 Studenten pro Programm[4].

Folgende Tabelle gibt wieder, wer in erster Linie die Verwantwortung für einen Fall übernimmt:[5]

Person	Anzahl der Programme	Prozentsatz
Ausbilder der "law school"	56	17 %
Student	26	8 %
Anwalt der kooperierenden Organisation	90	27 %
Kombination dieser Arten	114	35 %
keine Antwort	38	13 %

5. Finanzierung klinischer Ausbildung[6]

Es beteiligten sich mit finanziellen Mitteln an ver-

4) CLEPR-Survey 1972-73, S. IX.
5) CLEPR-Survey 1972-73, S. XII.
6) CLEPR-Survey 1972-73, S. VI.

schiedenen Programmen und mit folgendem finanziellen Anteil je Programm:

Geldgeber	Häufigkeit der Beteiligung bezogen auf die Gesamtzahl der Programme	Anteil der finanziellen Beteiligung je Programm
Universitäten	44 %	70 %
CLEPR	16 %	34 %
andere Stiftungen	10 %	50 %
LEAA	7 %	68 %
andere staatliche Stellen	14 %	57 %
private Stellen	4 %	27 %
andere	5 %	44 %

6. Finanzieller Status der Klienten[7)]

55 % aller erfaßten Programme dienten lediglich bedürftigen Klienten, 6 % lediglich nicht bedürftigen und 29 % beiden.

7. Entwicklung klinischer Ausbildung in den letzten Jahren

Es schließt sich an eine Darstellung in Zahlen, wie sich die klinische Ausbildung generell, bestimmte Formen praktischer Ausbildung und die Limitierung von "credits" an den "law schools" in den letzten Jahren ausgedehnt haben.

Generelle Entwicklung[8)]	1970-71	1971-72	1972-73
erfaßte Schulen mit klinischer Ausbildung	100	110	117

7) CLEPR-Survey 1972-73, S. XII.
8) CLEPR-Survey 1972-73, S. XIII.

	1970-71	1971-72	1972-73
Generelle Entwicklung			
Anzahl klinischer Programme	204	270	324
Anzahl der einschlägigen Rechtsgebiete	14	21	30
Formen klinischer Ausbildung (Verbreitung in %)[9]			
universitätseigene Klinik	33 %	30 %	28 %
"placements" mit Einfluß der Universität	43 %	45 %	22 %
"placements" ohne Einfluß der Universität	11 %	13 %	24 %
praktische Tätigkeit in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung	13 %	12 %	3 %
Kombination dieser Formen			15 %
Schulen mit Limitierung von "credits"[10] **(Anteil in %)**			
Schulen mit Begrenzung	84 %	84 %	77 %
Schulen ohne Begrenzung	16 %	16 %	23 %

8. Arten der Programme[11]

Von den 324 Programmen des Jahres 1972-73 befaßten sich mit Strafrecht insgesamt ca. 70 %, die sich aufschlüs-

- Verteidigerprogramme 25 %
- Staatsanwaltprogramme 10 %

} im Erwachsenenstrafrecht

9) CLEPR-Survey 1972-73, S. XIV. Da in den Jahren 1970-71 und 1971-72 keine entsprechenden Erhebungen gemacht wurden, fehlt oben die Spalte "Kombination dieser Formen". Hierauf ist auch der Abfall der Prozentsätze in der ersten, zweiten und vierten Spalte zurückzuführen. Denn ein Teil dieser Formen ist bei der Erhebung im Jahre 1972-73 unter der "Kombination dieser Formen" zusammengefaßt.

10) CLEPR-Survey 1972-73, S. XV.

11) CLEPR-Survey 1972-73, Tabelle 2. Alle Prozentzahlen beziehen sich auf die Gesamtzahl von 324 Programmen.

- Verteidigerprogramme 17 %
- Staatsanwaltprogramme 3 %

} im Jugendstrafrecht,

mit Strafvollzugsrecht 23 %,

mit zivilem und öffentlichem Recht 48 %, die sich aufschlüsseln:

- Arbeitsrechtsprogramme 2,4 %,
- Verbraucherschutzprogramme 4 %,
- Familienrechtsprogramme 2,4 %,
- Legislativprogramme 1,5 %,
- Rechtsschutzprogramme für Geisteskranke 1,8 %,

mit Revisionsverfahren 1,5 %.

Die übrigen Programme liegen unter 2 %.

9. Kosten klinischer Ausbildung[12)]

Die bisher einzige detaillierte Kostenrechnung klinischer Ausbildung wurde vom Curriculum Committee of the New York University Law School vorgenommen. Dabei wurden die Kosten klinischer Ausbildung mit denen der traditionellen Unterrichtung verglichen. Als Bezugspunkt diente dabei der Betrag, der im Schuljahr 1969-70 je "credit" und Student aufzuwenden war.

Die Gesamtkosten für 192 angebotene Unterrichtsveranstaltungen der "law school" betrugen 1.240.000 Dollar. Damit wurden insgesamt rund 15.500 Studenten erreicht, wovon sowohl die Studenten im ersten bis dritten Ausbildungsjahr als auch die "graduate students"[13)] umfaßt werden[14)].

---

12) Entnommen dem Bericht des Curriculum Committee der New York U., CLEPR-Newsletter, Bd. IV. Nr. 8 (1972), S. 6 ff.

13) Dies sind Studenten, die nach Abschluß der dreijährigen "law school" einen weiteren akademischen Grad, z.B. den LL.M., anstreben.

14) Die hohe Zahl von 15.500 ergibt sich daraus, daß die Studenten mehrfach, nämlich in jedem belegten Kurs, erfaßt sind.

Unter Berücksichtigung aller Veranstaltungen lagen die durchschnittlichen Kosten für eine Unterrichtsveranstaltung zwischen 40 und 50 Dollar. Dabei belief sich der Wert für die billigste Veranstaltung auf 3,79 Dollar, für die teuerste auf 781 Dollar. 26 % der 192 angebotenen Veranstaltungen kosteten mehr als 90 Dollar und erreichten nur 5 % aller Studenten bei einem Gesamtaufwand von 227.000 Dollar.

Die am wenigsten aufwendigen Kurse waren solche des ersten Ausbildungsjahres. Ihr Kostenfaktor ist im Durchschnitt[15] mit 39,44 Dollar anzusetzen und lag maximal bei 50,13 Dollar und minimal bei 29,56 Dollar.

Der Zentralwert[16] lautete 41 Dollar. Der Durchschnittswert für Kurse im zweiten Jahr belief sich auf 106,29 Dollar, der für das dritte Jahr auf 78,60 Dollar, während der Zentralwert 50,78 Dollar respektiv 60,40 Dollar betrug. Kurse für "graduate students" kosteten durchschnittlich 87,17 Dollar, wobei der Zentralwert 38,46 Dollar ausmachte.

Die durchschnittlichen Aufwendungen für die oben genannten 26 % der Veranstaltungen mit mehr als 90 Dollar errechnet sich mit 218,40 Dollar gegenüber einem Zentralwert von 166,68 Dollar. Die Extremwerte lagen bei 90,91 und 781,00 Dollar.

Dem stehen für ein Verteidigerprogramm[17] im Rahmen einer "in house"-Klinik 125 Dollar gegenüber, die sich daraus ergeben, daß bei 32 beteiligten Studenten und

---

15) "Mean cost", entsprechend dem arithmetischen Mittel.
16) Das ist der Wert, oberhalb und unterhalb dessen bei einer gegebenen Anzahl von Werten eine gleich große Anzahl von Werten liegt ("median cost").
17) Ausgewählt als repräsentatives Beispiel klinischer Ausbildung an der "law school" der New York U.

14 "credits" die Kosten insgesamt 56.000 Dollar betragen.

Im Vergleich zu den traditionellen Veranstaltungen schneidet die klinische Ausbildung somit zunächst schlecht ab. Zieht man jedoch die 26 % kostenintensiver Veranstaltungen in Betracht, so sieht das Bild bereits weniger ungünstig aus.

Lebenslauf

Am 29. Dezember 1944 wurde ich in Oberkirchen, Kreis Meschede, als erstes Kind des Kaufmanns Fritz Westdickenberg und seiner Frau Monika, geb. Gilsbach geboren. Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit.

Am 21. Februar 1964 erhielt ich das Reifezeugnis des staatlichen Gymnasiums "Adolfinum" in Moers am Niederrhein.

Das Studium der Rechtswissenschaften begann ich im Sommersemester 1966 an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg i. Breisgau und wechselte nach 3 Semestern an die Universität Genf über, wo ich ein Semester blieb. Anschließend setzte ich mein Studium an der Westfälischen-Wilhelms-Universität in Münster fort und bestand am 13. Februar 1971 vor dem Justizprüfungsamt beim Oberlandesgericht Hamm die erste juristische Staatsprüfung.